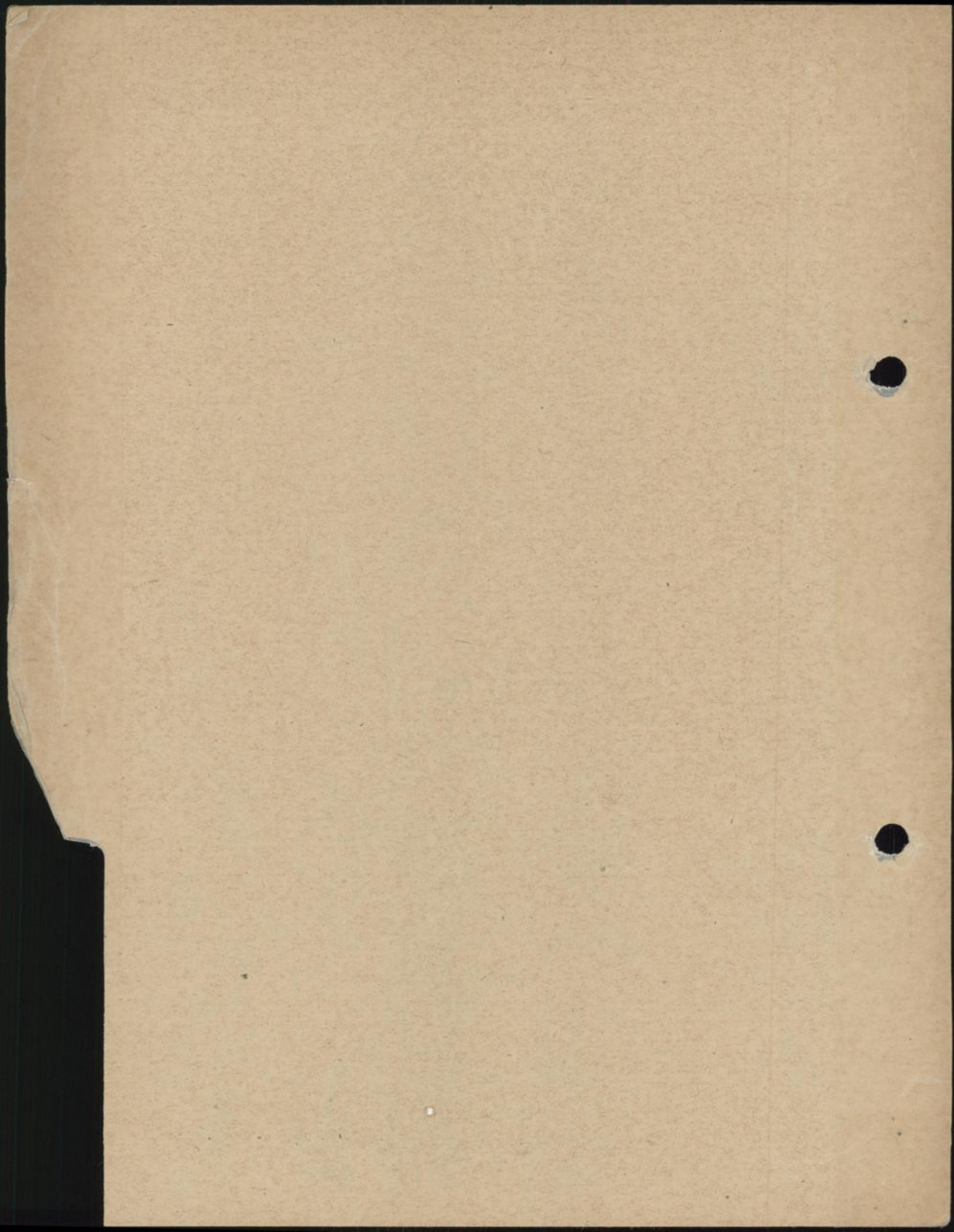


B

VII. Steuer

(Sammlung der Vorschriften)

B VI
Steuer



VII. Steuer

a) Allgemeines

Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. April 1941 (RGBl. 1941 I S. 247, RStBl. 1941 S. 353)

Ich verordne auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 50 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes mit Zustimmung des Reichsministers des Innern das Folgende:

Abschnitt I

Lohnsteuer

§ 1

Ausländische Arbeitnehmer

Ausländische Arbeitnehmer im Sinne des Abschnitts I dieser Verordnung sind beschränkt lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer (§ 40 Abs. 1 und 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939), die im Inland persönlich tätig werden.

§ 2

Steuergruppe

(1) Die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) bemißt sich bei ausländischen Arbeitnehmern (§ 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939).

(2) Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Die Vorschriften über die Freigrenzen beim Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (§ 2 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) sind anzuwenden.

§ 3

Werbungskosten, Sonderausgaben

Macht ein ausländischer Arbeitnehmer (§ 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben zusammen 39 RM. monatlich übersteigen (§ 20 der Lohnsteuer-Durchführungs-

bestimmungen 1939), so ist der übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

§ 4

Außergewöhnliche Belastungen

Erwachsen einem ausländischen Arbeitnehmer (§ 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 anzuwenden. Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausstellung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 entspricht.

Der Abschnitt II Bürgersteuer entfällt, da die Bürgersteuer inzwischen in die Lohnsteuer eingearbeitet ist.

Abschnitt III

Schlußvorschrift

§ 12

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Mai 1941 endet.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen zur Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer¹⁾ von ausländischen Arbeitnehmern

Vom 25. Mai 1941 (RStBl. 1941 S. 441)

1. Einführung

Ich habe am 25. April 1941 zusammen mit dem Reichsminister des Innern die Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern erlassen. Die Verordnung ist im RGBl. 1941 I S. 247 und im RStBl. 1941 S. 353 abgedruckt. Ein Abdruck der Verordnung ist beigelegt. Ich bemerke zu der Verordnung auf dem Gebiete der Lohnsteuer, insbesondere zu der Frage, welche Arbeitnehmer den Vorschriften der Verordnung unterliegen, das Folgende:

¹⁾ Die Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern sind mit Einbau der Bürgersteuer in die Lohnsteuer gegenstandslos geworden.

4. Nachtrag

2. Allgemeines zu Abschnitt 8 der Verordnung

(1) Es sind im Deutschen Reich viele Arbeitnehmer aus anderen Ländern persönlich tätig. Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem gesamten Arbeitslohn, auch mit dem im Ausland verdienten, lohnsteuerpflichtig (unbeschränkt lohnsteuerpflichtig). Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich in diesem Fall nach den §§ 32 bis 37 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 (LStDB.).

Haben diese Arbeitnehmer im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so sind sie nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts mit ihrem im Inland verdienten Arbeitslohn lohnsteuerpflichtig (beschränkt lohnsteuerpflichtig). Es handelt sich dann um ausländische Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Verordnung vom 25. April 1941. Die Höhe der Lohnsteuer richtete sich in diesem Fall bisher nach § 40 Absätze 3 und 4 LStDB.

(2) Ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) haben in der Regel außer dem Arbeitslohn aus ihrer inländischen Beschäftigung keine weiteren Einkünfte. Es ist vertretbar, bei diesen Arbeitnehmern die Lohnsteuer in gleicher Höhe wie bei unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern zu erheben. Die Verordnung enthält deshalb im Abschnitt I Vorschriften, durch die die bisherigen Unterschiede in der steuerlichen Belastung dieser Arbeitnehmer beseitigt werden.

(3) Es werden für ausländische (beschränkt lohnsteuerpflichtige) Arbeitnehmer (Abs. 1) § 40 Abs. 3 letzter Satz LStDB. gemäß keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben. § 2 der Verordnung gemäß bemißt sich die Lohnsteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer) auch bei ausländischen (beschränkt lohnsteuerpflichtigen) Arbeitnehmern (Abs. 1) nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18, 34 und 35 LStDB.). Diese Arbeitnehmer können §§ 3 und 4 der Verordnung gemäß künftig Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Die Vorschriften im § 40 Abs. 3 und 4 LStDB. finden insoweit keine Anwendung mehr.

3. Einfluß von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

(1) Wird ein Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts immer dem Deutschen Reich zu. Hinweis auf Abschnitt 2 Abs. 1. Die Höhe der Lohnsteuer richtet sich jetzt nach Abschnitt I der Verordnung. Das Besteuerungsrecht kann aber auf Grund einer Regelung zur Vermeidung von Doppelbesteuerung einem anderen Staat zustehen. Es gilt das Folgende:

1. Das Besteuerungsrecht steht nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Regel dem Deutschen Reich zu, soweit ein Arbeitnehmer Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichsbank erhält. Für diese Fälle wird durch die Vorschrift des Abschnitts I der Verordnung keine neue Rechtslage geschaffen, soweit es sich um die Anwendung der Steuergruppe und die Gewährung der Kinderermäßigung handelt. Die Lohnsteuer war insoweit schon bisher auf Grund der Vorschriften des § 40 Abs. 3 Ziffer 1 LStDB. in gleicher Höhe zu erheben. Ausnahmen auf Grund von Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung kommen für Bezüge aus öffentlichen Kassen nur vereinzelt in Betracht. Eine Ausnahme besteht z. B. im Verhältnis zur Schweiz für das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, das mit seinen Bezügen nur in dem Staat besteuert wird, in dem es seinen Wohnsitz hat. Hinweis auf das Schlußprotokoll zu Artikel 5 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199).
2. Das Besteuerungsrecht steht auch bei privaten Arbeitnehmern, die im Inland persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu, wenn nach dem mit dem Heimatstaat etwa abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen der Staat steuerberechtigt ist, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Das ist zur Zeit bei allen Doppelbesteuerungsabkommen der Fall, die nicht in Ziffer 3 behandelt sind. Eine Ausnahme besteht hier zuweilen für sogenannte Grenzgänger. Es steht z. B. auch gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199) das Besteuerungsrecht in der Regel dem Staat zu, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 a. a. O. werden aber Personen, die in dem einen Staat in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), nur in dem Staat besteuert, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Hinweis auf die folgende Ziffer 3.
3. Es gelten im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark, Ungarn, der Slowakei¹⁾ und im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren (Hinweis auf Abschnitt 55 Buchstabe c LStR. 1940) und dem übrigen Reichsgebiet Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, die bei privaten Arbeitnehmern das

¹⁾ Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

4. Nachtrag

Besteuerungsrecht dem Staat geben, in dessen Gebiet die Arbeitnehmer ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ledige Arbeitnehmer begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung innehaben unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens begründen sie aber unter Aufgabe ihres Wohnsitzes im Heimatstaat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Diese Arbeitnehmer sind deshalb im Deutschen Reich unbeschränkt lohnsteuerverpflichtig (Abschnitt 2 Abs. 1). Verheiratete Arbeitnehmer begründen bei Arbeitsantritt im Inland unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes im Heimatstaat nur ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Der gewöhnliche Aufenthalt ist aber im Sinne der bezeichneten Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nur in Ermangelung eines Wohnsitzes im Heimatstaat maßgebend. Einen Wohnsitz in seinem Heimatstaat hat ein verheirateter Arbeitnehmer in der Regel so lange, solange seine Familie im Heimatstaat wohnt. Der Nachweis des Wohnsitzes kann dem Finanzamt gegenüber durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden.

Das Besteuerungsrecht steht demgemäß grundsätzlich in allen Fällen dem Deutschen Reich zu, wenn es sich nicht um verheiratete private ausländische Arbeitnehmer aus Dänemark, Ungarn, der Slowakei¹⁾ oder dem Protektorat Böhmen und Mähren handelt, deren Familien in dem Heimatstaat dieser Arbeitnehmer wohnen. Der Arbeitgeber darf den Steuerabzug aber erst auf Grund einer vom Finanzamt der Betriebsstätte gemäß § 30 Abs. 5 LStDB. ausgestellten Bescheinigung unterlassen. Die Bescheinigung kann in geeigneten Fällen für Gruppen von Arbeitnehmern ausgeschrieben werden.

4. Das Besteuerungsrecht steht auch privaten Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement haben und im Reichsgebiet persönlich tätig werden, dem Deutschen Reich zu. Handelt es sich dabei um polnische Arbeitnehmer und wird deren Tätigkeit in den eingegliederten Ostgebieten ausgeübt, so kommt als maßgebende Steuergruppe im Sinne des § 2 der Verordnung nur die Steuergruppe I oder II in Betracht. Hinweis auf die Erlasse vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und vom 20. Dezember 1940 S 2300 — Pol 132 III (RStBl. 1940 S. 1057). Ich habe bereits in meinem Erlaß vom 23. April 1941 S 2230 — 90 III (RStBl. 1941 S. 298) darauf hingewiesen, daß mein nichtveröffentlichter Erlaß vom 5. April 1940 S 2300 — Pol 45 III über die Besteuerung der polnischen Arbeitnehmer gegenstandslos geworden ist.

¹⁾ Hinsichtlich der slowakischen Arbeitnehmer ist am 1. Januar 1942 eine Neuregelung in Kraft (vgl. Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. November 1941, abgedruckt S. B VII b 57).

Das gilt auch für die aus dem Generalgouvernement stammenden Arbeitnehmer.

(3) Die Vorschriften im Abschnitt 55 Buchstabe b LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der italienischen Arbeitnehmer und im Abschnitt 66 LStR. 1940 über die lohnsteuerliche Behandlung der ausländischen Studenten bleiben unberührt.

Auszug aus der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges (StDV. Zweite LAV.)

Vom 14. Mai 1942 (RGBl. I S. 297, RStBl. 1942 S. 513)

Abschnitt III

Beseitigung der Bürgersteuer

§ 7

Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern. Die Vorschriften im Abschnitt II der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247) werden aufgehoben.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die Durchführung der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252, Reichssteuerbl. 1942 S. 473) und der Durchführungsverordnung dazu vom 14. Mai 1942

(Reichsgesetzbl. I S. 297, Reichssteuerbl. 1942 S. 513)

Vom 23. Mai 1942

B. Abwicklung der Bürgersteuer

9. Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern (§ 7 StDV. Zweite LAV.)

Die Bürgersteuertabellen für ausländische Arbeitnehmer, die ich durch Erlaß vom 29. Juli 1941 L 2600—80 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 537) herausgegeben habe, sind für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1942 beginnen, nicht mehr anzuwenden. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn der ausländischen Arbeitnehmer richtet sich künftig grundsätzlich nur nach den Vorschriften im Abschnitt I der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247, Reichssteuerbl. 1941 S. 353) und demgemäß nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle.

4. Nachtrag

Erhebung von Kirchensteuern von ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 9. Juli 1943

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten macht in einem Erlaß vom 26. März 1943 — 246/43, II, III — nochmals die obersten kirchlichen Dienststellen im Altreichsgebiet eindringlich auf seine schon früher in demselben Sinne ergangenen Erlasse aufmerksam und bittet dafür Sorge zu tragen, daß von ausländischen Arbeitskräften grundsätzlich keine kirchlichen Steuern erhoben werden.

Merkblatt¹⁾ über die Steuer- und Sozialversicherungspflicht ausländischer gewerblicher und landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter²⁾ sowie über die ausländerpolizeilichen und paßrechtlichen Bestimmungen für ihren Aufenthalt im Großdeutschen Reich und für ihre Ein- und Ausreise

I. Steuer

A. Lohnsteuer.

(1) Werden ausländische Arbeiter im Inland beschäftigt, so steht das Besteuerungsrecht nach den Grundsätzen des deutschen Lohnsteuerrechts dem Deutschen Reich zu. Es sind deshalb alle ausländischen Arbeiter in Deutschland lohnsteuerpflichtig, soweit sich aus dem Nachfolgenden, insbesondere aus Abs. 5, nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die ausländischen Arbeiter begründen in der Regel beim Arbeitsantritt im Inland einen Wohnsitz, mindestens aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Die Gemeindebehörde muß dann für sie eine *Lohnsteuerkarte* ausschreiben. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und der Kinderermäßigungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend sind, der Gemeindebehörde durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Sind die ausländischen Arbeiter verheiratet, so muß die Bescheinigung auch den Tag der Verheiratung enthalten. Für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen gelten besondere Bestimmungen.

(3) Bei ausländischen Arbeitern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (z. B. bei Grenzgängern), ist die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte durch die Gemeindebehörde nicht erforderlich. Die Lohnsteuer bemißt sich in diesem Falle nach der Steuergruppe und nach den Kinderermäßigungen, die *nach Kenntnis* der Betriebsführer für die ausländischen Arbeiter maßgebend sind. Die ausländischen Arbeiter sind berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuergruppe und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, den Betriebsführern durch eine amtliche Bescheinigung (z. B. durch eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde) nachzuweisen. Wie bereits oben in Abs. 2 erwähnt, gelten für die Einreihung von Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeunern und Juden in die Steuergruppen besondere Bestimmungen. Falls in Betrieben Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit,

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten auch für die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats beschäftigt sind.

²⁾ In den nachfolgenden Ausführungen kurz „Arbeiter“ genannt.

³⁾ Das Merkblatt ist am 15. Oktober 1943 vom GBA. herausgegeben worden.

Zigeuner oder Juden beschäftigt sind, für die Lohnsteuerkarten nicht ausgestellt werden, wird den Betriebsführern empfohlen, die für die Arbeiter maßgebende Steuergruppe durch Rückfrage beim zuständigen Finanzamt festzustellen.

(4) Die ausländischen Arbeiter können ebenso wie die inländischen Arbeiter die Gewährung steuerfreier Beträge beim Finanzamt beantragen, wenn ihre Werbungskosten und Sonderausgaben mehr als 39,— RM. monatlich betragen oder wenn sie außergewöhnlich belastet sind. Steuerermäßigung wegen außergewöhnlicher Belastung ist Arbeitern polnischer Volkszugehörigkeit sowie Zigeunern und Juden nicht zu gewähren.

(5) *Dänische* Arbeiter sind bei einer Beschäftigung im Deutschen Reich nur in dem Land steuerpflichtig, in dem sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. *Ledige* Arbeiter begründen in der Regel bei Arbeitsantritt im Inland ihren Wohnsitz, weil sie hier eine Wohnung unter Umständen innehaben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten werden. Mindestens aber begründen sie unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in Heimatort ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Sie sind deshalb regelmäßig im Deutschen Reich lohnsteuerpflichtig. Auf Abs. 2 wird verwiesen. *Verheiratete* Arbeiter dagegen behalten trotz des Arbeitsantritts im Inland im allgemeinen den Wohnsitz im Heimatstaat so lange, wie ihre Familien im Heimatstaat wohnen. Die Arbeiter dänischer Staatsangehörigkeit aus *Dänemark*, die ihren Wohnsitz im Heimatstaat beibehalten haben, sind nach den bestehenden Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung im Deutschen Reich *nicht* lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes im Heimatstaat durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde erbracht werden. Die Betriebsführer müssen für die Arbeiter, die hiernach von der Lohnsteuer befreit sind, Lohnsteuer-Befreiungsbescheinigungen bei dem zuständigen Finanzamt beantragen. Sie dürfen den Steuerabzug erst nach Ausstellung solcher Bescheinigungen unterlassen. Das Finanzamt kann die Bescheinigungen in geeigneten Fällen für *Gruppen* von Arbeitern ausschreiben.

B. Sozialausgleichsabgabe.

Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, Zigeuner und Juden, die im Inland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Arbeiter polnischer Volkszugehörigkeit, deren Lohnbedingungen durch die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche polnische Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 geregelt sind, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit.

C. Ostarbeiterabgabe.

(1) Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten, die nach der Besetzung dieser Gebiete durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt worden sind (Ostarbeiter), unterliegen den besonderen Vorschriften der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181). Nach dieser Verordnung haben die Ostarbeiter keine Lohnsteuer zu entrichten, dagegen sind die Betriebsführer, die Ostarbeiter beschäftigen, zur Zahlung einer Ostarbeiterabgabe verpflichtet. Die Höhe dieser Abgabe ergibt sich aus der Tabelle, die der Durchführungsverordnung vom 5. April 1943 beigefügt ist. In der Landwirtschaft ist die Ostarbeiterabgabe aus den Anordnungen zu entnehmen, die die Reichstreuhand der Arbeit über die Entgeltbedingungen landwirtschaftlicher Arbeiter herausgegeben haben.

14. Nachtrag

(2) Lohnsteuerkarten sind für Personen, für die Ostarbeiterabgabe entrichtet wird, nicht auszuschreiben.

(3) Die Ostarbeiterabgabe ist für folgende aus den besetzten Ostgebieten stammende Arbeiter *nicht* zu zahlen:

1. Personen deutscher Volkszugehörigkeit,
2. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
3. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,
4. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

(4) Die Betriebsführer haben die von ihnen zu zahlende Ostarbeiterabgabe bei der Abführung an das Finanzamt als solche zu bezeichnen.

D. Kirchensteuer.

Ausländische Arbeiter sind nur dann im Inland kirchensteuerpflichtig, wenn sie hier ihren Wohnsitz (§ 7 BGB.) haben. Infolge eines durch die Kriegsverhältnisse bedingten längeren Aufenthalts im Reich wird der Wohnsitz in der Regel noch nicht erworben. Infolgedessen sind ausländische Arbeiter in der Regel kirchensteuerfrei.

II. Sozialversicherung³⁾

(1) Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich der deutschen Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung (Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) in derselben Weise wie deutsche Staatsangehörige. Für sie sind daher die Vericherungsbeiträge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten; eine Ausnahme gilt in der Unfallversicherung für die im Rahmen des Firmeneinsatzes bei ausländischen Firmen in Deutschland beschäftigten Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien (zu vgl. unter IIB Abs. 1).

(2) Die Arbeiter aus den besetzten *Ostgebieten* (Ostarbeiter) unterliegen nicht der Reichsversicherung. Für sie sind daher keine Beiträge zur Invalidenversicherung und auch keine Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zu entrichten. Für die Ostarbeiter besteht jedoch eine Krankenversorgung und eine Unfallversorgung. Die *Krankenversorgung* wird nach besonderen Bestimmungen von den Krankenkassen durchgeführt, bei denen die gegen Krankheit pflichtversicherten Gefolgschaftsmitglieder des Betriebes versichert sind oder zu versichern wären. Die Ostarbeiter sind also bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden und es sind für sie Beiträge an diese Krankenkasse zu zahlen. Die Beiträge sind vom Unternehmer allein zu tragen. Die *Unfallversorgung* der Ostarbeiter wird von den Trägern der reichsgesetzlichen Unfallversicherung (in der Regel Berufsgenossenschaften) durchgeführt. Die Unternehmer haben daher auch für Ostarbeiter Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten.

(3) Zu den Ostarbeitern im Sinne des 2. Absatzes gehören *nicht*:

1. Personen aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien,
2. Personen aus den Generalkommissariaten Estland, Lettland und Litauen einschließlich der früher polnischen Gebietsteile des Generalkommissariats Litauen,

³⁾ Sonderregelungen gelten für öffentliche Bedienstete aus dem Protektorat.

3. Personen aus dem Bezirk Bialystok.

Die Arbeiter aus diesen Gebieten unterliegen ebenso wie andere ausländische Arbeiter grundsätzlich den Vorschriften der Reichsversicherung.

A. Krankenversicherung.

(1) Die Gewährung von Leistungen der Krankenversicherung setzt regelmäßig voraus, daß der Versicherte sich innerhalb des Deutschen Reichs außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren aufhält. Jedoch werden Arbeitern aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten die Leistungen der deutschen Krankenversicherung auch in ihrem Heimatland gewährt, wenn sie dort während eines Urlaubs erkranken oder wenn sie krank in ihre Heimat zurückkehren und die zuständige deutsche Krankenkasse der Rückkehr zugestimmt hat. Die Arbeiter aus den genannten Ländern und Gebieten haben sich daher im Falle der Erkrankung *vor ihrer Rückkehr* an die zuständige Krankenkasse wegen Erteilung der Zustimmung zur Rückkehr zu wenden. Ausländische Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrags in ihre Heimat zurückkehren, erhalten dort in keinem Falle Leistungen der deutschen Krankenversicherung.

(2) Den im Ausland zurückgebliebenen Familienangehörigen der Arbeiter aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie aus den besetzten belgischen, niederländischen und norwegischen Gebieten werden im Falle ihrer Erkrankung oder ihrer Niederkunft bestimmte Familienhilfeleistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung gewährt. Die Familienangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, in der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Serbien, Dänemark, Spanien und Frankreich sowie in den besetzten norwegischen Gebieten haben sich wegen der Gewährung von Familienhilfeleistungen an den für ihren Wohnort zuständigen Träger der Krankenversicherung zu wenden. Familienangehörige in Belgien wenden sich an die Deutsche Krankenkasse für Belgien in Brüssel, Rue de Colonies Nr. 66, Familienangehörige in den Niederlanden an die Deutsche Krankenkasse in Den Haag, Nieuwe Parklaan 70.

B. Unfallversicherung.

(1) Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Reichsunfallversicherung unterliegen, bestehen Ausnahmen für Arbeiter aus Dänemark, den Niederlanden und Belgien. Diese Arbeiter unterliegen in bestimmtem Umfange der Unfallversicherung ihres Heimatlandes, *sofern* sie in Deutschland bei Firmen ihres Heimatlandes beschäftigt sind (sogenannter Firmeneinsatz). Im einzelnen gilt folgendes: Dänische Arbeiter, die in Deutschland bei dänischen Firmen beschäftigt sind, sind während der ganzen Dauer ihrer Beschäftigung in der dänischen Unfallversicherung versichert; niederländische und belgische Arbeiter, die in Deutschland bei niederländischen bzw. belgischen Firmen beschäftigt sind, unterliegen während der ersten sechs Monate, in denen das niederländische oder belgische Unternehmen im Deutschen Reich tätig ist, der niederländischen bzw. belgischen Unfallversicherung, die belgischen Arbeiter jedoch nur, wenn sie auch schon vorher in Belgien in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren. Abgesehen von diesen Ausnahmen für dänische, niederländische und belgische Arbeiter, sowie von der obenerwähnten Sonderregelung für Ostarbeiter gilt für alle im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten ausländischen Arbeiter die deutsche Unfallversicherung.

14. Nachtrag

(2) Ausländische Arbeiter und ihre Hinterbliebenen erhalten die Leistungen der deutschen Unfallversicherung im allgemeinen auch beim Aufenthalt im Ausland; dies gilt insbesondere für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen aus dem Protektorat Böhmen und Mähren, der Slowakei, Italien, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Spanien, Dänemark, Schweden, Finnland, der Schweiz, Frankreich, Belgien, Serbien, den Niederlanden und Norwegen.

C. Invalidenversicherung.

Von dem Grundsatz, daß die in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter der Deutschen Invalidenversicherung in Berlin unterliegen, gelten Ausnahmen nur für Ostarbeiter (zu vgl. oben Ziffer II Abs. 2). Die Sonderregelungen, die früher in der Invalidenversicherung für italienische Arbeiter und für polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter aus dem Generalgouvernement galten, sind fortgefallen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Unternehmer den ausländischen Arbeitern (mit Ausnahme der Ostarbeiter) die ordnungsgemäß ausgefüllte Quittungskarte auszuhändigen.

D. Arbeitslosenversicherung.

Für ausländische Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen wie für deutsche Arbeiter. Danach sind Betriebsführer *landwirtschaftlicher* Betriebe und die Arbeiter selbst von der Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeits-einsatz befreit. Ausländische *gewerbliche* Arbeiter unterliegen dagegen der Arbeitslosenversicherungspflicht; Betriebsführer gewerblicher Betriebe und die Arbeiter haben daher Beiträge zum Reichsstock für Arbeits-einsatz zu entrichten (Ausnahme Ostarbeiter, zu vgl. oben Abschnitt II Abs. 2). Soweit für gewerbliche Arbeiter nach deutschem Recht Ausnahmen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vorgesehen sind, gelten diese Ausnahmen auch für Ausländer.

III. Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

A. Einreise.

(1) Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Die ausländischen Arbeiter müssen sich daher vor dem Grenzübertritt von ihrer für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesichtvermerk bei der für ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) beantragen.

(2) Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

B. Aufenthalt im Inland.

(1) Die ausländischen Arbeiter haben sich sofort nach ihrer Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und unter Beifügung von (in der Regel 2) Lichtbildern eine „Ausländeraufenthaltsanzeige“ (Vordrucke sind bei der Ortspolizeibehörde erhältlich) auszufüllen. Die Betriebsführer sollen die Arbeiter hierbei weitgehend unterstützen. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren füllen keine Ausländeraufenthaltsanzeigen aus.

(2) Die ausländischen Arbeiter sind verpflichtet, sich während ihres Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über ihre Person auszuweisen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, bestraft zu werden. Ausländische Ar-

beiter, die ohne Paßpapier eingereist sind, erhalten von der Kreispolizeibehörde (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) deutsche Fremdenpässe. Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren müssen sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis („Bürgerliche Legitimation“, Kennkarte) ausweisen und erhalten, wenn sie kein solches Papier besitzen, auf Antrag von der Kreispolizeibehörde eine Kennkarte. Die Einbehaltung der Paß- und Ausweisepapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

(3) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so haben die ausländischen Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretungen. Über den Sitz der Vertretungen fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden Auskunft. Hat der in Frage kommende fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

C. Ausreise.

(1) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen rechtzeitig vor ihrer Ausreise dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem Ausreisesehenvermerk — bei Urlaubsreisen mit einem Aus- und Wiedereinreisesehenvermerk — versehen wird.

(2) Der Sichtvermerk ist bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (zu vgl. oben B Abs. 2) zu beantragen. Er wird gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag sind vorzulegen:

der Paß und entweder ein Urlaubsschein (bei Urlaubsreisen) oder ein Rückkehrschein (bei endgültiger Rückkehr).

(3) Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein.

(4) Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

(5) Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

(6) Für Reisen in bestimmte Gebiete des Großdeutschen Reichs (z. Z. das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) benötigen einzeln reisende Arbeiter Durchlaßscheine, die die Kreispolizeibehörden erteilen.

(7) Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

(8) Im Interesse einer schnellen Abfertigung der Arbeiter an der Grenze des Großdeutschen Reichs liegt es, alles überflüssige unbeschriebene, beschriebene oder bedruckte Papier jeder Art zurückzulassen, insbesondere ist es nicht erlaubt, Briefe an Dritte mitzunehmen.

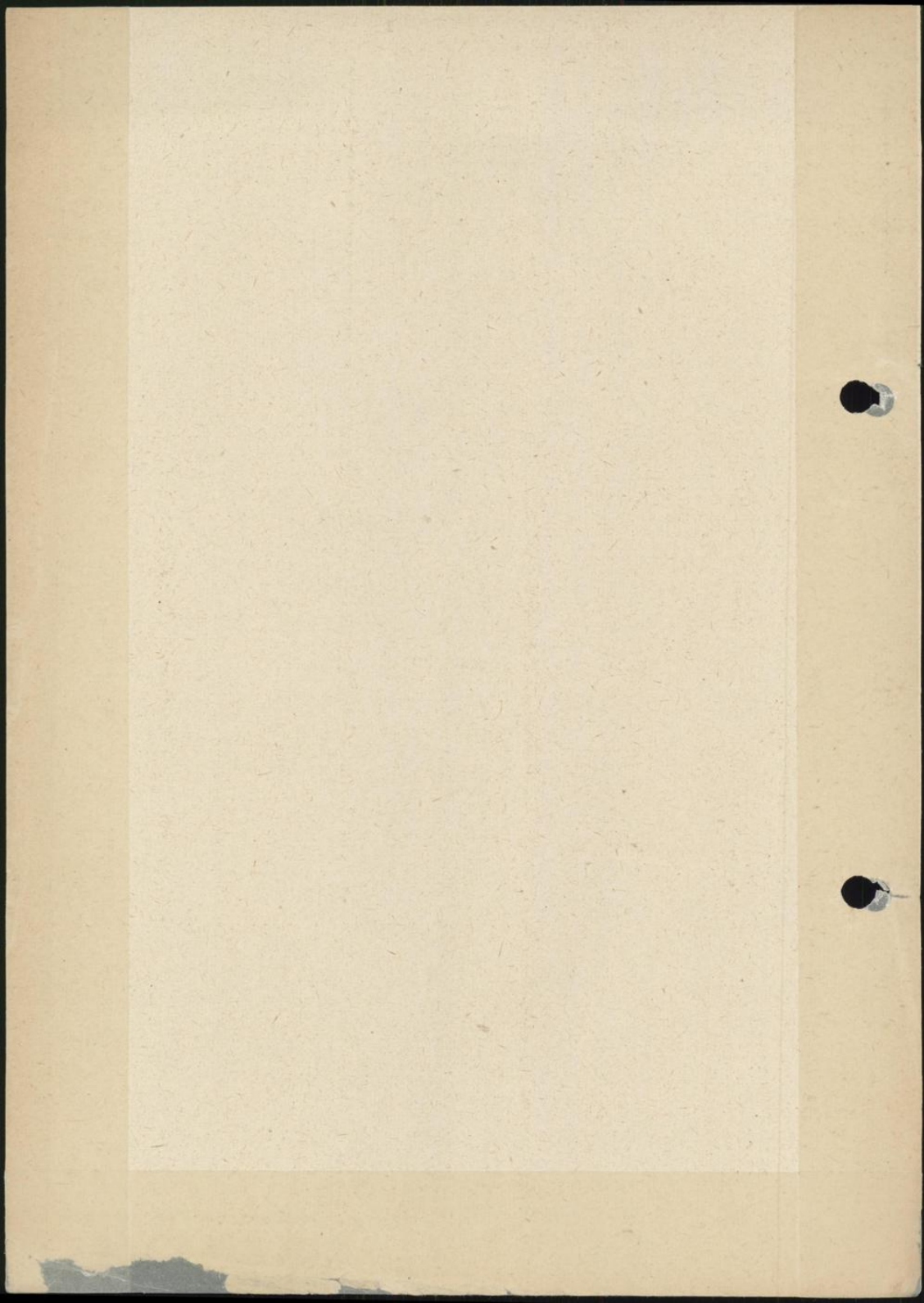
D. Durchreise durch andere Gebiete und Länder.

(1) Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßscheine, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die

14. Nachtrag

Durchreise nötigen Bescheinigungen oder Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen *während* der Reise *nicht* erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

(2) Die ausländischen Arbeiter haben darauf zu achten, daß sie den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhalten, da sie bei eigenmächtiger Änderung des Reisewegs Gefahr laufen, bestraft zu werden.



b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Dänemark¹⁾

Verordnung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zum Königreich Dänemark. Vom 11. März 1939 (Auszug). (RStBl. 1939 S. 444.)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird das Folgende verordnet:

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer im Verhältnis zum Königreich Dänemark ist die nachstehend veröffentlichte Vereinbarung des Reichsministers der Finanzen und des Königlich Dänischen Finanzministers vom 16. Dezember 1938 anzuwenden.

Berlin, den 11. März 1939.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag:

H e d d i n g

Der Reichsminister der Finanzen und der Königlich Dänische Finanzminister, zugleich im Namen des Ministers des Innern, haben zur Durchführung des Artikels 1 des vorläufigen deutsch-dänischen Abkommens vom 14. Februar 1928 zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögenbesteuerung folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und dänische Staatsangehörige und juristische Personen.

Artikel 2

Hinsichtlich solcher Personen, die in keinem der beiden Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, können die obersten Finanzbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit beiden Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.

Artikel 3

Diese Vereinbarung findet auf solche Personen, welche die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer nicht entrichtet haben, keine

¹⁾ Die in deutschen Privatbetrieben beschäftigten verheirateten dänischen Arbeitnehmer, deren Familien in Dänemark wohnen, sind im Inland lohnsteuerfrei. In allen anderen Fällen sind dänische Arbeitnehmer im Reich vom ersten Arbeitstage an lohnsteuerpflichtig.

Anwendung. Ferner findet die Vereinbarung keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung der deutschen Reichsfluchtsteuer nicht vorliegen, weil sie einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des deutschen Steuerrechts im Deutschen Reich haben.

Artikel 4

Diese Vereinbarung schließt nicht aus, daß dänischerseits nach den Vorschriften verfahren wird, die sich auf die Nachbesteuerung solcher Personen beziehen, die sich durch Wohnsitzverlegung ihrer Steuerpflicht in Dänemark entzogen haben.

(Artikel 5—10)

Artikel 11¹⁾

Mit Rücksicht auf die zur Zeit zwischen den Steuergesetzgebungen der beiden Staaten bestehenden Verschiedenheiten wird jeder Staat, insoweit es sich um folgende Gegenstände der Besteuerung handelt, bis um Abschluß besonderer Vereinbarungen nach seiner eigenen Gesetzgebung verfahren:

- a) Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen;
- b) Einkünfte, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden;
- c) Einkünfte aus Geldfideikommissen sowie aus Ablösungssummen für Fideikommiss (mit Einschluß dänischer Lehen und Stammhäuser).

Artikel 12

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

(Artikel 13—14)

Artikel 15

Durch diese Vereinbarung ist der Staat, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, nicht gehindert, das der ausschließenden Besteuerung durch den anderen Staat vorbehalten Einkommen oder Vermögen bei Feststellung der Steuer zu berücksichtigen. Dies kann entweder in der Weise geschehen, daß das ausländische Einkommen oder Vermögen selbständig

¹⁾ Unter diese Steuern fällt nach dem Inhalt der vorhergehenden Artikel die Lohnsteuer. Artikel 11 zu b ist gemäß RdF.-Erlaß vom 13. Februar 1941 (abgedruckt S. B VII b 4) durch Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem dänischen Finanzminister abgeändert worden.

nach den inländischen Gesetzen veranlagt und die veranlagte Steuer von der nach dem Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen veranlagten Steuer abgezogen wird, oder in der Weise erfolgen, daß ein höherer Steuersatz angewendet wird als derjenige, der dem nach dieser Vereinbarung in dem Wohnsitzstaat zu besteuern den Einkommen und Vermögen entspricht. Im letzten Fall darf jedoch die Steuer den Hundertsatz des Einkommens oder Vermögens nicht überschreiten, der sich ergeben würde, wenn auch das nach dieser Vereinbarung in dem anderen Staat zu steuernde Einkommen und Vermögen im Wohnsitzstaat zu versteuern wäre.

Artikel 16

(1) Als Wohnsitz im Sinne dieser Vereinbarung wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig in beiden Staaten vor, so werden die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 in keinem der beiden Staaten vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Besteht auch in keinem der beiden Staaten ein gewöhnlicher Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Staat angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4)

Artikel 17

(1) Mit Bezug auf den Eintritt und das Aufhören der Steuerpflicht im Fall der Wohnsitzverlegung eines Steuerpflichtigen von dem einen Staat in den anderen wird jeder Staat nach seiner Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verfahren.

(2) Tritt infolge der Wohnsitzverlegung eine besonders drückende Besteuerung der betreffenden Person ein, so können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten durch Vereinbarung von Fall zu Fall Abhilfe schaffen.

Artikel 18

(1) Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der beiden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staat, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann

die oberste Finanzbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

(2) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung können die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 19

Diese Vereinbarung findet auf die Steuern Anwendung, die für die Zeit vom 1. April 1939 ab erhoben werden.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen zur deutsch-dänischen Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. Dezember 1938 Vom 13. Februar 1941. (RStBl. 1941 S. 1301 B. Dn — 135 III d.)

Die deutsch-dänische Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16. Dezember 1938 (Verordnung vom 11. März 1939, RGBl. II S. 221, RStBl. S. 444) beseitigt nicht die Doppelbesteuerung bei Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden (Artikel 11 zu b). Diese Einkünfte sind daher gegebenenfalls sowohl in Deutschland wie in Dänemark den direkten Steuern unterworfen.

Um diese Doppelbesteuerung bei den in Deutschland tätigen dänischen Arbeitern, die ihren Lohn aus deutschen öffentlichen Kassen erhalten, zu beseitigen, habe ich mit dem dänischen Finanzministerium Artikel 18 Abs. 2 der Vereinbarungen gemäß eine besondere Abrede getroffen. Der dänische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Besteuerung der Lohneinkünfte solcher in Deutschland tätigen dänischen Arbeitnehmer, die aus einer deutschen öffentlichen Kasse entlohnt werden, dem Deutschen Reich vorbehalten wird. Die Besteuerung dieser Personen in Dänemark hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem die Besteuerung in Deutschland angefangen hat.

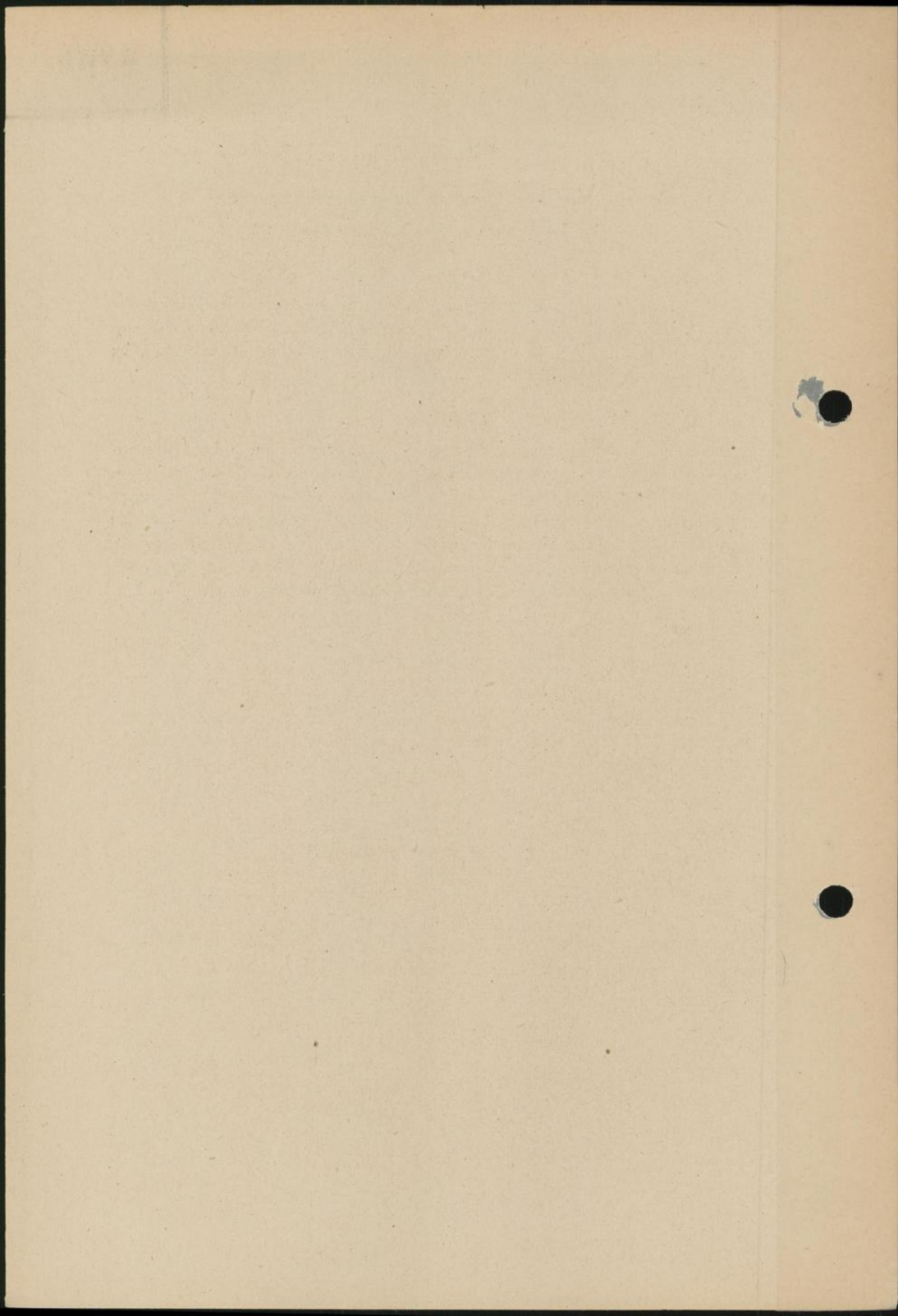
Die Finanzämter haben den vorgenannten Personen auf Antrag zum Zweck der Vorlage bei den dänischen Steuerbehörden Bescheinigungen darüber zu erteilen, von welchem Tag ab die Besteuerung in Deutschland eingetreten ist oder eintritt.

Finnland**Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen****Vom 25. September 1935. (RStBl. 1936 S. 91.)****Artikel 5**

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet worden sind, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Schuldner seinen Sitz hat.



Frankreich

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 9. November 1934. (RStBl. 1938 S. 329.)

Artikel 6

- (1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 7 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.
- (2) Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat.

Artikel 6a

- (1) Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betriebe von Unternehmungen der Rheinschiffahrt treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet. Bei Kapitänen oder Schiffern, die ein Schiffahrtsunternehmen von Bord ihres Schiffes leiten, steht das Besteuerungsrecht nur dem Staat zu, in dem der Kapitän oder Schiffer seinen Wohnsitz hat oder in dem sich beim Fehlen eines Wohnsitzes der Ort der Schiffseintragung befindet.
- (2) Steuern, welche die Löhne und Gehälter des Schiffspersonals treffen, werden nur in dem Staat erhoben, in dem der Empfänger seinen Wohnsitz hat oder in dem beim Fehlen eines Wohnsitzes das Unternehmen gemäß Abs. 1 zu besteuern ist.

Artikel 7

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von einem Land, einer Provinz, einem Departement, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über vorläufige Anwendung des deutsch-französischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern
Vom 12. März 1938. (RStBl. 1938 S. 329.)

Am 9. November 1934 ist in Paris von Vertretern des Deutschen Reichs und der Französischen Republik ein Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der direkten Steuern unterzeichnet worden. Nachstehend werden veröffentlicht:

- a) das Abkommen, soweit es die Doppelbesteuerung betrifft,
- b) das zugehörige Schlußprotokoll vom gleichen Tag,
- c) ein am 9. Januar 1937 in Berlin unterzeichnetes Zusatzprotokoll.

Abkommen, Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll sind bisher noch nicht ratifiziert. Soweit das Abkommen die Doppelbesteuerung betrifft, soll es aber — zusammen mit dem Schlußprotokoll und dem Zusatzprotokoll — gemäß Vereinbarung zwischen beiden Ländern nach folgender Maßgabe vorläufig angewendet werden:

Bereits am 9. November 1933 hatten die Vertreter der Länder vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1934 jede endgültige Entscheidung und jede Weiterverfolgung von Doppelbesteuerungsfällen außer auf gutlichem Wege in der Schwebe zu bleiben haben und daß die Bestimmungen des Abkommens unter Bedingungen, die im Abkommen festzulegen sind, rückwirkende Kraft haben sollen. Die Finanzämter haben seinerzeit entsprechende Anweisung auf Grund meines an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichteten, nicht veröffentlichten Erlasses vom 27. November 1933 — S. 1301 B. Fr. — 70 III d — erhalten.

Die Aufschubfrist ist dann später verlängert und schließlich durch Ziffer 15 Satz 1 des Schlußprotokolls bis zum Inkrafttreten des Abkommens oder bis zu einer die Ratifikation des Abkommens auswerfenden Entscheidung ausgedehnt worden.

Dieser Aufschub ist aber durch Ziffer 15 Satz 2 des Schlußprotokolls insofern eingeschränkt, als sich die Finanzverwaltungen beider Länder vorbehalten haben, schon jetzt die Steuern anzufordern und beizutreiben, deren Erhebung ihnen auf Grund der Bestimmungen des Abkommens zustehen wird.

Die Finanzämter werden hiermit unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs angewiesen, in allen Fällen, in denen Aufschub gewährt ist, den Schwebezustand insoweit aufrechtzuerhalten, als die Besteuerung nach den Bestimmungen des Ab-

kommens Frankreich zustehen wird, im übrigen aber das Veranlagungs- und Erhebungsverfahren durchzuführen. Es besteht Einverständnis zwischen beiden Ländern, daß entsprechend auch zu verfahren ist in Doppelbesteuerungsfällen, die erst neu entstehen.

Nach Inkrafttreten des Abkommens wird, soweit Aufschub erfolgt ist, nach der Vorschrift des Artikels 25 Abs. 2 des Abkommens zu verfahren sein. Hier ist vereinbart, daß die Bestimmungen des Titels I des Abkommens, also die zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen getroffenen Abmachungen, rückwirkend für alle Fälle gelten sollen, in denen eine unanfechtbare Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung beim Inkrafttreten des Abkommens noch nicht ergangen ist. Erstattungen auf Grund der Rückwirkung sollen jedoch nicht erfolgen.

In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich

Vom 3. Juni 1940. (RStBl. 1940 S. 621.)

(Abgeändert durch Erlaß vom 1. März 1941 — S 1301 B Fr. — 530 III d.)

Ich habe durch Runderlaß vom 12. März 1938 — S 1301 B Fr. — 400 III d — RStBl. S. 329) angeordnet, daß das am 9. November 1934 unterzeichnete deutsch-französische Doppelsteuerabkommen in gewissem Umfang bereits vor der Ratifikation anzuwenden ist. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Runderlasses sollte in allen Einzelfällen, in denen mit Rücksicht auf die schwebenden Doppelbesteuerungsverhandlungen die Veranlagung in Schwebelage gehalten war, dieser Schwebelagezustand insofern aufrechterhalten werden, als die Besteuerung nach den Bestimmungen des Abkommens Frankreich zustehen würde. In gleicher Weise sollte in neu entstehenden Doppelbesteuerungsfällen verfahren werden.

Ich hebe diese Anordnung auf. Die Finanzämter haben die in Schwebelage gehaltenen Veranlagungen nunmehr durchzuführen. Ich ordne aber auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung an, daß in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, die Veranlagung der Steuern, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1939 nachzuerheben wären, unterbleibt.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich

Vom 1. März 1941. (RStBl. 1941 S. 240.)

Ich ordne zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Frankreich in Abänderung meines Runderlasses vom 3. Juni 1940 — S. 1301 B. Fr. — 506 III d — (RStBl. S. 621) unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs das Folgende an:

- a) In den einzelnen Steuerfällen ist nach der in meinem Runderlaß vom 12. März 1939 — S. 1301 B. Fr. — 400 III d — (RStBl. S. 329) im sechsten Absatz getroffenen Anordnung zu verfahren.
- b) Die veranlagten Steuern sind zinslos zu stunden, soweit Veranlagungen, die nach der zu a) genannten Anordnung weiter in Schweben zu halten sind, auf Grund meines Runderlasses vom 3. Juni 1940 bereits durchgeführt sind. Eine Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ausgeschlossen.
- c) Es bleibt bei Steuerpflichtigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen, für die Steuern aus der Zeit vor dem 1. Januar 1939 bei der in meinem Runderlaß vom 3. Juni 1940 im Schlußsatz getroffenen besonderen Anordnung.

Ehemaliges Jugoslawien**Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen¹⁾**

Vom 5. Januar 1940. (RSStBl. 1940 S. 1028.)

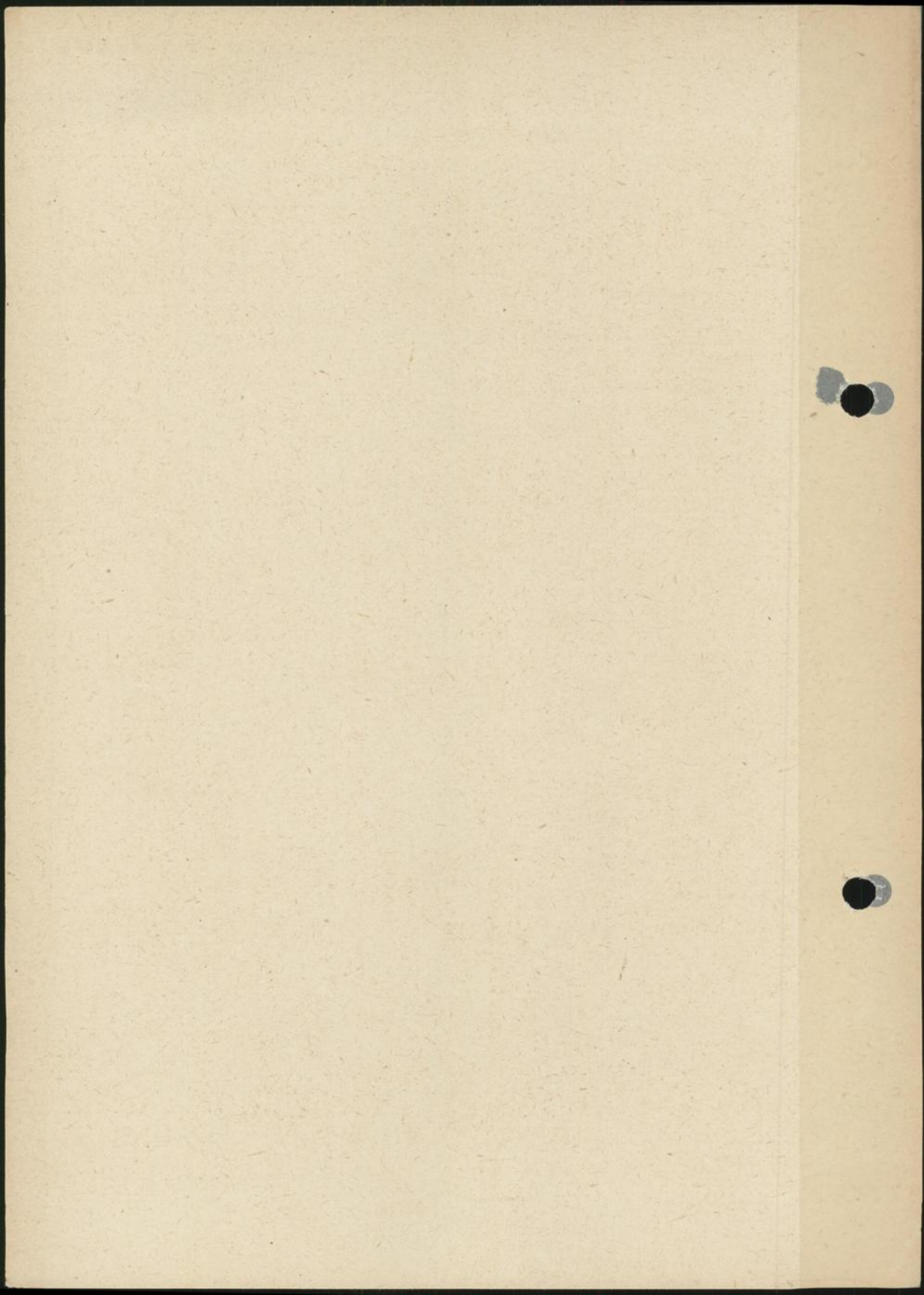
Artikel 5

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teiles erhoben, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von einem Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

¹⁾ Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 19. April 1943 darauf hingewiesen, daß einstweilen die Bestimmungen des mit dem ehemaligen Königreich Jugoslawien abgeschlossenen Vertrages zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 5. Januar 1940 sinngemäß anzuwenden seien.



Generalgouvernement¹⁾

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen zur Anordnung zur vorläufigen Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen

Vom 29. Februar 1936. (RStBl. S. 196.)

(I 4) Einkünfte aus Arbeit sollen — vorbehaltlich der Ziffer 5 — nur in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(I 5) Bezüge aus öffentlichen Kassen (Besoldungen, Ruhegehälter, Löhne usw.) sollen nur im Schuldnerstaat besteuert werden.

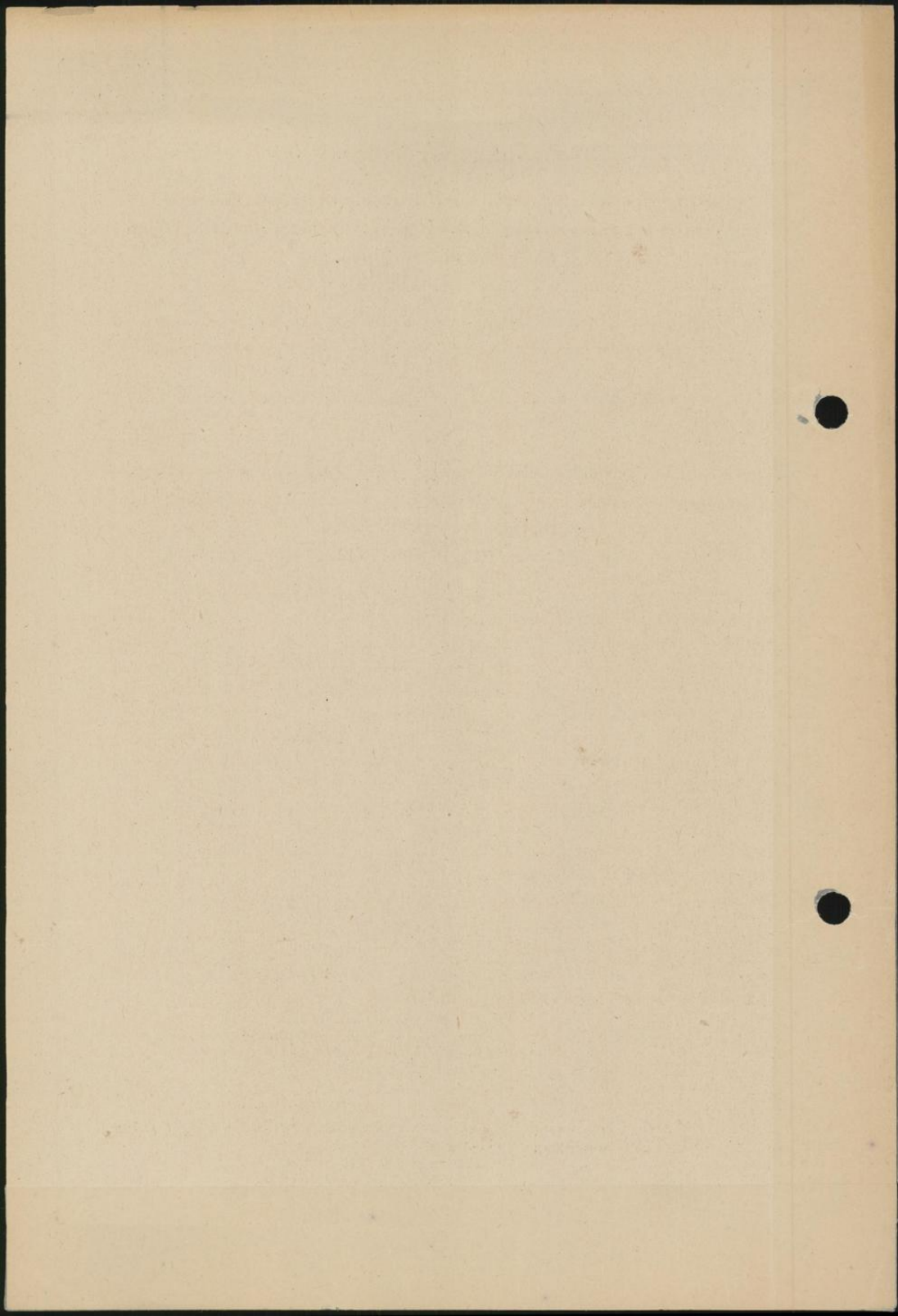
Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zum Generalgouvernement Polen

Vom 10. Mai 1940. (RStBl. 1940 S. 513.)

Ich ordne auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung das Folgende an: Die im Runderlaß vom 29. Februar 1936 — S 1301 B Pl. — 103 III d — (RStBl. S. 196) zur Beseitigung von Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern im Verhältnis zu Polen getroffenen Anordnungen sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zum Generalgouvernement Polen sinngemäß anzuwenden. Dabei sind aber die Veranlagungen nicht — wie bisher — als vorläufige (Abschn. II Abs. 2 des Runderlasses), sondern als endgültige zu behandeln. Ich bin gleichzeitig damit einverstanden, daß die nach Maßgabe des Runderlasses vom 29. Februar 1936 bisher vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen nunmehr als endgültige angesehen und daß die Abschn. II Abs. 2 des Runderlasses gemäß bis auf weiteres gestundeten Beträge (Steuern oder Vorauszahlungen) jetzt endgültig erlassen werden.

Als erledigt anzusehen sind auch die auf Grund der Anordnung zur vorläufigen Beseitigung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Polen vom 27. März 1923 (RStBl. 1923 S. 143) noch ausgesetzten Veranlagungen. Ebenso sind die auf Grund der genannten Anordnung gestundeten Vorauszahlungsbeträge jetzt endgültig zu erlassen.

¹⁾ Die im Reich beschäftigten Arbeiter aus dem Generalgouvernement sind in Deutschland immer unbeschränkt lohnsteuerpflichtig, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Generalgouvernement beibehalten. Gemäß Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Februar 1940 Ziff. 5 — S 2300 — Pol 22 III, RStBl. 1940 S. 265 und vom 20. Dezember 1940 — S 2300 — 132 III, RStBl. 1940 S. 1057 — wird für ledige Polen die Steuergruppe I und für alle übrigen die Steuergruppe II angewendet.



Italien¹⁾

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen
Vom 31. Oktober 1925. (RGBl. II S. 1146.)

Artikel 7

Sachsteuern, welche Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herühren.

Sachsteuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Zulagen, Ruhegehältern, Wartegeldern, Versorgungsbezügen, Löhnen oder anderen Bezügen vom Reich, vom Staat, einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsgemäß errichtet ist, werden nur von dem Staat erhoben, dem der Schuldner angehört.

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940. Vom 20. Januar 1940

RdErl. des RdF. vom 20. Januar 1940 (S 2220—60 III)

Abschn. 55b) Behandlung der in Deutschland tätigen italienischen
Arbeitnehmer

(1) Italienische landwirtschaftliche Arbeiter (Wanderarbeiter) werden in der Regel für eine längere Zeit als 6 Monate für das Inland verpflichtet. Dadurch tritt nach § 14 Abs. 1 Satz 2 StAnpG. die **unbeschränkte Steuerpflicht** ein. Diese Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn ein solcher Wanderarbeiter ausnahmsweise weniger als 6 Monate im Inland lebt.

(2) Die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter müssen sich von der Gemeindebehörde, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine **Lohnsteuerkarte** ausschreiben lassen. Grundlage für die Ausschreibung dieser Lohnsteuerkarte sind hinsichtlich der Person des Wanderarbeiters die Merkmale, die sich aus der polizeilichen Anmeldung ergeben. Die Angaben, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und des Familienstandes erforderlich sind, werden den Wanderarbeitern durch eine

¹⁾ Die Besteuerung der in Deutschland tätigen italienischen Arbeiter ist durch Abkommen vom 31. Oktober 1925 dem Deutschen Reich vorbehalten. Gemäß Abschn. 55b der Lohnsteuerrichtlinien 1940, vom 20. Januar 1940 (RStBl. S. 137) sind sie vom ersten Arbeitstage ab unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Hinsichtlich der Bewertung der Sachbezüge ist in Abschnitt 55b Abs. 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 für die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter eine von der allgemeinen Übung abweichende Regelung getroffen worden.

Bescheinigung der italienischen Behörden bestätigt. Die Bescheinigung ist in deutscher und italienischer Sprache abgefaßt. Wird die Bescheinigung der Gemeindebehörde vorgelegt, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend dieser Bescheinigung auszuschreiben (zu berichtigen oder zu ergänzen).

(3) Die italienischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter erhalten u. a. von ihren Arbeitgebern für die Woche $12\frac{1}{2}$ kg Kartoffeln, 7 Liter Magermilch oder $3\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch, $3\frac{1}{2}$ kg Brot, 1 kg Grieß aus Weizen oder Mais oder Hülsenfrüchte, 375 g Weizenmehl, $\frac{1}{4}$ kg Fett (Schmalz, Butter und Speck), $\frac{1}{4}$ kg Zucker und $\frac{1}{4}$ kg Salz. Auf Wunsch der italienischen Arbeiter werden im Austausch gegen 5 kg Kartoffeln $\frac{1}{2}$ kg Weizenmehl (oder gegen $2\frac{1}{2}$ kg Kartoffeln $\frac{1}{4}$ kg Weizenmehl) und gegen weitere 5 kg Kartoffeln 250 g Fleisch gewährt. Es bleibt bei der Bewertung dieser Sachbezüge außer Betracht, daß steuerlich geringer zu bewertende Sachbezüge durch andere Sachbezüge (z. B. Kartoffeln durch Fleisch) ersetzt werden können, die steuerlich höher zu bewerten wären. Werden Sachbezüge durch Barleistungen des Arbeitgebers abgegolten, so gehören die Barleistungen in voller Höhe zum Arbeitslohn.

(4) Es ist nach den Grundsätzen der Absätze 1 und 2 auch dann zu verfahren, wenn es sich bei den italienischen Arbeitern nicht um landwirtschaftliche Arbeiter handelt.

Niederlande¹⁾

Auszug aus der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu den Niederlanden
Vom 16. August 1941. (RGBl. II S. 327, RStBl. 1941 S. 669.)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das Folgende verordnet:

§ 1

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren haben, ohne in den Niederlanden einen Wohnsitz zu haben, werden von den direkten Steuern freigestellt

a) — e)

- f) mit ihren aus niederländischen öffentlichen Kassen oder von der Allgemeinen Bürgerlichen Pensionskasse zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);
- g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die in den Niederlanden ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,

¹⁾ Zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden ist kein Doppelbesteuerungsvertrag bzw. -abkommen geschlossen worden. Die Steuerpflicht der im Deutschen Reich tätigen Arbeitnehmer aus den Niederlanden ist aber durch die nachstehende Verordnung vom 16. August 1941 geregelt worden. Die in der Einleitung der Verordnung zur Voraussetzung gemachte Gegenseitigkeit ist durch den Erlaß einer entsprechenden Verordnung in den Niederlanden erfüllt worden, so daß die Verordnung vom 16. August 1941 Wirksamkeit erlangt hat. Auf Grund dieser Verordnung sind alle im Deutschen Reich (einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren) tätigen Arbeitnehmer aus den Niederlanden vom ersten Arbeitstage ab im Reich lohnsteuerpflichtig. Die Bürgersteuerpflicht dieser Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1941, abgedruckt S. B VIIa 1.

2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen in den Niederlanden aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren wohnenden Arbeitgebern erhalten;

h) — i)

§ 2

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden haben, ohne im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern herangezogen

a) — e)

- f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen einschließlich der öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);

- g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,

2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in den Niederlanden wohnenden Arbeitgebern erhalten.

h) — k)

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinne dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit, die Angehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren oder die niederländische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2)

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Schiffer und Schiffsleute, die ausschließlich an Bord wohnen, haben einen Wohnsitz im Sinne dieser Verordnung nur in dem Land, dessen Angehörigkeit sie besitzen.

(3) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Deutschen Reich einschl. des Protektorats Böhmen und Mähren und in den Niederlanden, so wird er, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Angehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzt, nach den Vorschriften des § 1, wenn er die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(4) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Als direkte Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten:

im Deutschen Reich

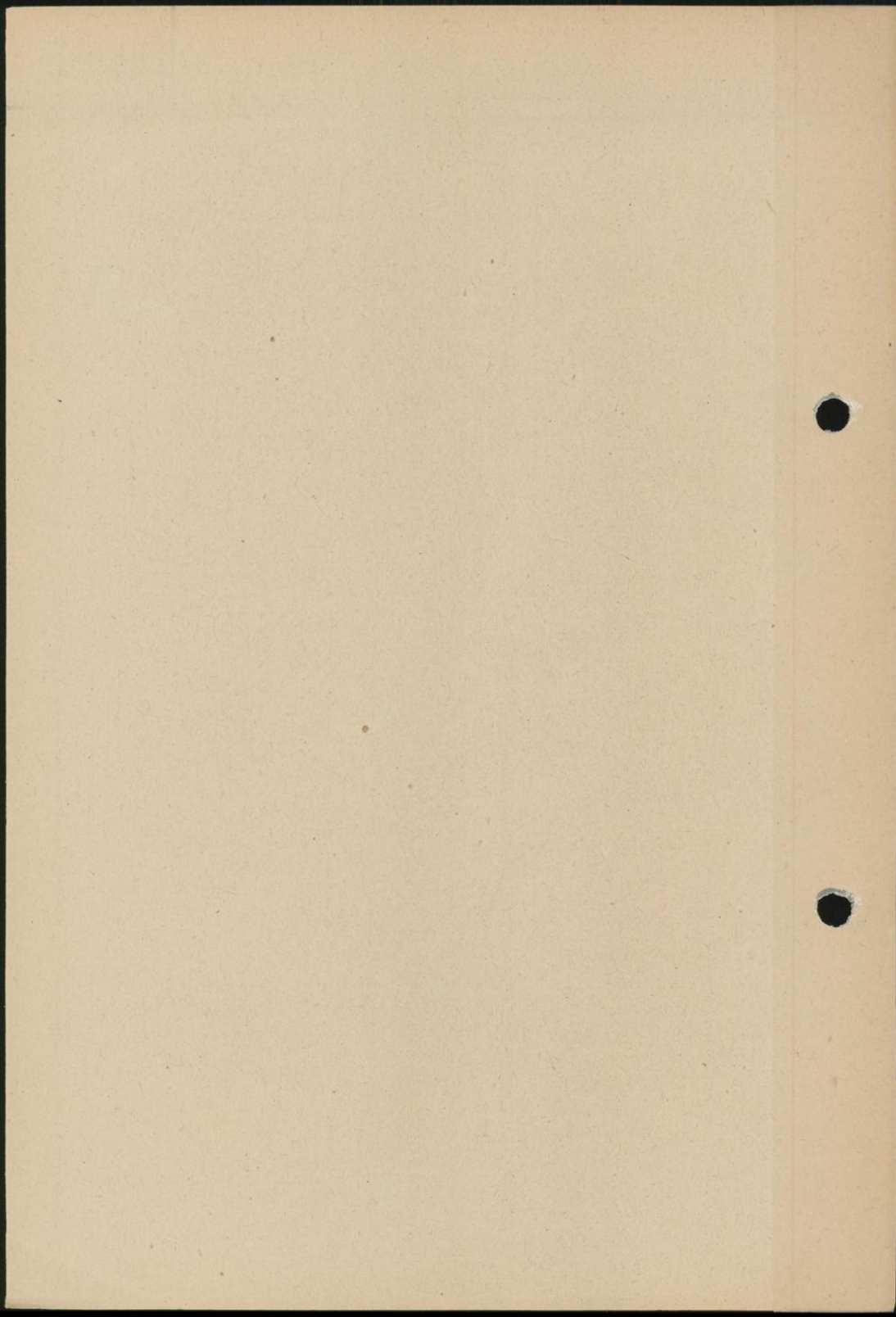
- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Vermögensteuer,
- die Grundsteuer,
- die Gewerbesteuer,
- die Hauszinssteuer;

im Protektorat Böhmen und Mähren

- die Einkommensteuer,
- die allgemeine Erwerbsteuer,
- die besondere Erwerbsteuer,
- die Grundsteuer,
- die Gebäudesteuer,
- die Rentensteuer,
- die Tantiemensteuer,
- die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen, der Wehrbeitrag,
- die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren betreffende außerordentliche Steuer,
- die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen.

§ 7

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Januar 1940 an erhoben worden, und auf die zurückliegenden Steuerfälle, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind.



Ostgebiete, neu besetzte

Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst)

Vom 20. Januar 1942 (RGBl. Teil I S. 41, RStBl. 42 S. 49)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Besteuerung

Die §§ 1 bis 5 werden durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (abgedruckt S. B II b 33) aufgehoben.

§ 6

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister und, soweit es sich um die folgenden Ziffern 1, 2 und 4 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

1. Angehörige bestimmter Personenkreise von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen oder steuerlich besser zu stellen;
2. die Vorschriften dieser Verordnung auf Angehörige anderer Personenkreise auszudehnen;
3. die Besteuerung der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, abweichend von den Vorschriften der Reichssteuergesetze zu regeln und die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen;
4. die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Maßnahmen des Reichsministers der Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Satz 1 bedürfen, soweit sie sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken, der Zustimmung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Abschnitt II

Arbeitsrechtliche Behandlung

§ 7

Abs. (1) wird durch die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 aufgehoben.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, dieses Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im einzelnen zu regeln und Vorschriften über die Versorgung im Krankheitsfall zu treffen.

4. Nachtrag

Abschnitt III

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Die Vorschriften über die Besteuerung im Abschnitt I sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 30. November 1941 gezahlt wird.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVA Ost)

Vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86, RStBl. 1942 S. 265)

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) und des § 5 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

**Steuerliche Besserstellung der Arbeitskräfte
aus dem Bezirk Bialystok**

Die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41) sind auf Personen aus dem Bezirk Bialystok nicht anzuwenden.

§§ 2 bis 5

(hier nicht abgedruckt)

Aus der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter
Vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419)

Abschnitt III¹⁾

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

- (1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle²⁾ zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).
- (2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

¹⁾ Die Abschnitte I und II der Verordnung sind auf S. B II b 33 abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt unter B II b 37 bis 42.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Ordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Anordnung über die steuerliche und arbeitsrechtliche Behandlung der
Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten und über die Besteuerung
der Polen und Zigeuner in Lothringen

Vom 15. September 1942

(Verordnungsbl. f. Lothringen S. 450, RStBl. Nr. 88 v. 17. Oktober 1942)

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung ordne ich an:

§ 1

Die folgenden Vorschriften sind in Lothringen mit dem in den §§ 2 bis 4 angeführten Abweichungen anzuwenden:

1. Die Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 41, Reichssteuerbl. S. 49);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (RGBl. I S. 86, Reichssteuerblatt S. 265);
3. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1942 S. 2230 — 141 III (Reichssteuerbl. S. 307) über die lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer;
4. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. März 1942 S. 2921 — 285 III (Reichssteuerbl. S. 396) über die Sozialausgleichsabgabe der Personen aus dem Generalgouvernement und aus dem Bezirk Bialystok und über die Lohnausgleichsabgabe der Personen aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien;
5. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner) vom 26. März 1942 (RGBl. I S. 149, Reichssteuerbl. S. 379);
6. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. April 1942 S. 2921 — 320 III (Reichssteuerbl. S. 453) über die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner;
7. die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419, Reichssteuerbl. S. 705).

§ 2

Die Vorschriften des § 1 treten, soweit sie nicht durch Abschnitt VI der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 außer Kraft gesetzt sind, mit Wirkung ab 1. Oktober 1942 in Kraft.

§ 3

(1) Die Ostarbeiterabgabe (Abschnitt III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 — § 1 Ziffer 7 dieser Anordnung —) ist erstmals vom dem Arbeitsentgelt zu entrichten, das nach dem 30. September 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe und die Lohnausgleichsabgabe (§§ 2 und 3 der Ersten DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 und § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 — § 1 Ziffer 2 und 5 dieser Anordnung —) sind erstmals zu erheben

5. Nachtrag

- a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn: von dem laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1942 endet, und von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen, die nach dem 30. September 1942 zufließen;
- b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1942. Für 1942 werden nur drei Zwölftel der Sozialausgleichsabgabe und der Lohnausgleichsabgabe erhoben.
- (3) Die in den §§ 2 und 3 der Ersten DVStVA Ost bezeichneten Personen, die in Lothringen eine nicht selbständige Arbeit ausüben, sind in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig. Die Gemeindebehörde muß für § 7 LStDB. gemäß eine Lohnsteuerkarte ausschreiben. Die Gemeindebehörde hat die Frage nach dem Ostfreibetrag im Abschnitt II der auszuschreibenden Lohnsteuerkarte mit „Nein“, die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht (Lohnausgleichsabgabepflicht) bei den dafür in Betracht kommenden Personen im Abschnitt III der Lohnsteuerkarte mit „Ja“ zu beantworten. Soweit das bei den bisher schon ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten für 1942 nicht geschehen ist, sind die Lohnsteuerkarten für 1942 zu ändern. Die Arbeitnehmer sind ohne besondere Aufforderung verpflichtet, die Änderung in der Lohnsteuerkarte für 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) unverzüglich zu beantragen.
- (4) Die im Absatz 3 vorgesehene Regelung gilt auch für Zigeuner. Zigeuner sind deshalb ohne besondere Aufforderung verpflichtet, ihre Lohnsteuerkarte 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) unverzüglich dahin ändern zu lassen, daß die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht mit „Ja“ beantwortet wird.

§ 4

(1) Die Steuergruppen I und II sind bei polnischen Steuerpflichtigen erstmals anzuwenden

- a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn: auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. September 1942 endet, und auf sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge, die nach dem 30. September 1942 zufließen;
- b) bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1942.
- (2) Ein Pole, auf dessen Lohnsteuerkarte für 1942 noch eine andere als die nach Abschnitt 1 des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1942 (§ 1 Ziffer 3 dieser Anordnung) in Betracht kommende Steuergruppe bescheinigt ist, ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte für 1942 bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes spätestens am 30. September 1942 ändern zu lassen. Die Gemeindebehörde hat dabei zu bescheinigen, daß die Änderung ab dem 1. Oktober 1942 bis zum 31. Dezember 1942 gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

§ 5

Soweit die in § 1 bezeichneten Vorschriften in Lothringen nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Reichsrechtliche Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen gelten auch in Lothringen, wenn der Chef der Zivilverwaltung in Lothringen nichts anderes bestimmt.

5. Nachtrag

Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement

Vom 10. Dezember 1942 (RGBl. I S. 682)

Ich verordne auf Grund der Vorschriften in den §§ 12 und 13 der Reichs-abgabenordnung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVA Ost) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 86) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1943 aufgehoben.

Erlaß des RdF. zur Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement

Vom 12. Dezember 1942 (S 2921—410 III)

(RStBl. Nr. 107 vom 16. Dezember 1942)

1. Die bisherige Rechtslage

Bestimmte Personengruppen werden einkommensteuerlich durch die Erhebung einer besonderen Abgabe zusätzlich belastet. Das sind die sozialausgleichsabgabepflichtigen und die lohnausgleichsabgabepflichtigen Personen.

1. Sozialausgleichsabgabepflichtig sind:

- a) Polen auf Grund der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1077, Reichsteuerblatt 1940 S. 729) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1094, Reichsteuerblatt 1940 S. 737). Hinweis auf meinen Erlaß vom 10. August 1940 S 2920 — 40 III (Reichsteuerblatt 1940 S. 738);
- b) Juden auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom

5. Nachtrag

24. Dezember 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 1666, Reichssteuerblatt 1940 S. 1065). Hinweis auf meine Erlasse vom 7. Januar 1941 S 2921 — 80 III (Reichssteuerblatt 1941 S. 17) und vom 15. September 1941 S 2921 — 201 III (Reichssteuerblatt 1941 S. 681);

- c) Zigeuner auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 149, Reichssteuerblatt 1942 S. 379). Hinweis auf meinen Erlaß vom 20. April 1942 S 2921 — 320 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 453);
- d) Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok auf Grund des § 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVA Ost) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 86, Reichssteuerblatt 1942 S. 265). Hinweis auf meinen Erlaß vom 28. März 1942 S 2921 — 285 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 396).

2. Lohnausgleichsabgabepflichtig sind Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien auf Grund des § 3 der Ersten DVStVA Ost. Hinweis auf meinen oben (Ziffer 1 Buchstabe d) bezeichneten Erlaß vom 28. März 1942.

2. Die neue Rechtslage

Es ist aus Gründen des Arbeitseinsatzes und der Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig, daß die Sozialausgleichsabgabe der Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok (Hinweis auf Abschnitt 1 Ziffer 1 Buchstabe d) und die Lohnausgleichsabgabe der Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien (Hinweis auf Abschnitt 1 Ziffer 2) beseitigt wird. Das ist durch die oben abgedruckte Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement vom 10. Dezember 1942 geschehen. Die Verordnung gilt in räumlicher Beziehung für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

5. Nachtrag

Die Aufhebung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten DVStVAOst bewirkt:

1. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galazien und aus dem Bezirk Bialystok, die bisher der Sozialausgleichsabgabepflicht unterlagen (Hinweis auf § 2 Absatz 1 der Ersten DVStVAOst), ab 1. Januar 1943 von der Sozialausgleichsabgabe freigestellt werden;
2. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galazien und aus dem Bezirk Bialystok, die bisher der Sozialausgleichsabgabepflicht nicht unterlagen, weil sie schon vor dem 1. Dezember 1941 im Gebiet des Deutschen Reichs als Arbeitnehmer beschäftigt waren (Hinweis auf § 2 Absatz 2 der Ersten DVStVAOst), ab 1. Januar 1943 nicht sozialausgleichsabgabepflichtig werden;
3. daß die Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien ab 1. Januar 1943 von der Lohnausgleichsabgabe freigestellt werden.

Die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen sind ab 1. Januar 1943 nach den allgemeinen Vorschriften einkommensteuerpflichtig (Lohnsteuerpflichtig). Mein Erlaß vom 28. März 1942 S 2921 — 285 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 396) wird dadurch gegenstandslos.

Eine einkommensteuerliche Sonderbehandlung genießen ab 1. Januar 1943 nur noch die sozialausgleichspflichtigen Personen, die im Abschnitt 1 Ziffer 1 Buchstaben a bis c bezeichnet sind (Polen, Juden und Zigeuner), und die Ostarbeiter. Ostarbeiter tragen das Kennzeichen „Ost“. Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Mai 1942 S 1931 A — 24 III, Reichssteuerblatt 1942 S. 577. Sie sind einkommensteuerfrei (Lohnsteuerfrei). Hinweis auf § 12 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 419, Reichssteuerblatt 1942 S. 705).

3. Sozialausgleichsabgabe beim Steuerabzug vom Arbeitslohn

Die Gemeindebehörde hat bei der Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer, das sind die im Abschnitt I Ziffer 1 Buchstaben a bis c bezeichneten Personen, die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte an der schraffierten Stelle mit „ja“ zu beantworten. Bei

der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für Arbeitnehmer, die nicht sozialausgleichsabgabepflichtig sind, hat die Gemeindebehörde an der bezeichneten Stelle „nein“ oder einen waagerechten Strich einzutragen.

Die Eintragungen, die hinsichtlich der Sozialausgleichsabgabepflicht (Lohnausgleichsabgabepflicht) auf den Lohnsteuerkarten 1942 schon vorgenommen sind, gelten meinem Erlaß vom 8. Dezember 1942 S 2230 — 162 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 1097) gemäß auch für das Kalenderjahr 1943. Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 1942 sozialausgleichsabgabepflichtig (lohnausgleichsabgabepflichtig) waren, die aber Abschnitt 2 Ziffern 1 bis 3 gemäß ab 1. Januar 1943 nicht mehr sozialausgleichsabgabepflichtig (lohnausgleichsabgabepflichtig) sind, müssen die Ergänzung ihrer Lohnsteuerkarte 1942 bei der Gemeindebehörde ihres Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) beantragen. Die Gemeindebehörde hat in dem Fall auf der Lohnsteuerkarte einzutragen: „Keine Sozialausgleichsabgabe ab 1. Januar 1943“. Die im Abschnitt 2 bezeichneten steuerlichen Vergünstigungen gegenüber der bisherigen Rechtslage sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig für den laufenden Arbeitslohn zu gewähren, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet. Die Vergünstigungen sind für sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge erstmalig für die Bezüge zu gewähren, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1942 zufließen.

4. Bekanntmachung

Ich bitte die Oberfinanzpräsidenten, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer ihres Bezirks auf dem schnellsten Weg (z. B. durch amtliche Bekanntmachung und Pressenotiz) auf die neue Rechtslage (Hinweis auf die Abschnitte 2 und 3) hinzuweisen.

Besteuerung ukrainischer Volkstumszugehöriger nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft

(Deutsche Steuerzeitung 1943 S. 206)

Es ist zunächst zu unterscheiden, ob diese ukrainischen Volkstumsangehörigen polnische oder russische Kriegsgefangene sind. Im ersteren Falle sind sie nicht als Ostarbeiter zu behandeln, weil sie bereits vor der Besetzung der ehemals sowjetrussischen Gebiete erfaßt und in das Deutsche Reich gebracht worden sind. Für sie ist die Lohnsteuertabelle anzuwenden, und da sie ehemals polnische Staatsangehörige sind, unterliegen sie auch grundsätzlich der Sozialausgleichsabgabepflicht; nur in dem Fall, daß sie ukrainischen Volkstums sind, kommt allein die Einkommensteuer

6. Nachtrag

(Lohnsteuer) in Frage. Werden ehemals russische Kriegsgefangene ukrainischen Volkstums als Zivilarbeiter innerhalb des Deutschen Reiches eingesetzt, so sind diese Personen als Ostarbeiter zu behandeln (Deutsche Steuerzeitung 1943 Nr. 17/18 S. 206). Sie unterliegen demgemäß der Ostarbeiterabgabe. Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. S. 419) und die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181) finden entsprechende Anwendung.

**Verordnung des GBA. zur Durchführung und Änderung der Verordnung
über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943**

Abgedruckt S. B II b 35 bis 42)

**Durchführungserlaß zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und
Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter;
hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft
vom 13. April 1943**

(Abgedruckt S. B II b 57)

**Neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier:
Durchführungserlaß zum § 3 vom 14. April 1943**

(Abgedruckt S. B II b 58)

**Befreiung der Angehörigen des finnischen Volkstums von der Ostarbeiter-
abgabe**

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 b)

Ostarbeiterkleidung und Umsatzsteuer
Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF.

Vom 5. August 1943

In der Frage der Erhebung von Umsatzsteuer bei der Ausgabe von Arbeiterkleidung durch Betriebe hat der Reichswirtschaftsminister sich wie folgt geäußert (RWM. I Text. 2/21351/43 vom 16. Juli 1943):

„Nach mir vorliegenden Berichten wird von einzelnen Betrieben die Beschaffung der Ostarbeiterkleidung für bei ihnen eingesetzte Ostarbeiter häufig nicht in der Form durchgeführt, die nach dem Umsatzsteuergesetz notwendig ist, um eine Umsatzsteuerpflicht seitens des Betriebes nicht entstehen zu lassen. Nach IV Ziffer 2 meines RE. 616/42 LWA. vom 18. Dezember 1942 sind die für die Ostarbeiterkleidung eingeführten Verkaufspreise Festpreise, auf die Zuschläge durch den Betrieb nicht erhoben werden dürfen. Es liegt daher durchaus im Interesse des Betriebes, den Bezug der Ostarbeiterkleidung so zu handhaben, daß ihm keine zusätzliche Belastung durch die Zahlung von Umsatzsteuer erwächst. Nach der in der Deutschen Steuerzeitung Jahrgang 32 Nr. 12 vom 20. März 1943 veröffentlichten Stellungnahme des Herrn Reichsministers der Finanzen wird für den Unternehmer, welcher Bekleidung für bei ihm tätige Ostarbeiter beschafft, eine Umsatzsteuer dann nicht fällig, wenn er die Gegenstände auf Grund einer Bestelliste im Namen und für Rechnung der in Betracht kommenden Ostarbeiter bezieht und diese nach Lieferung an die Ostarbeiter ausgibt.

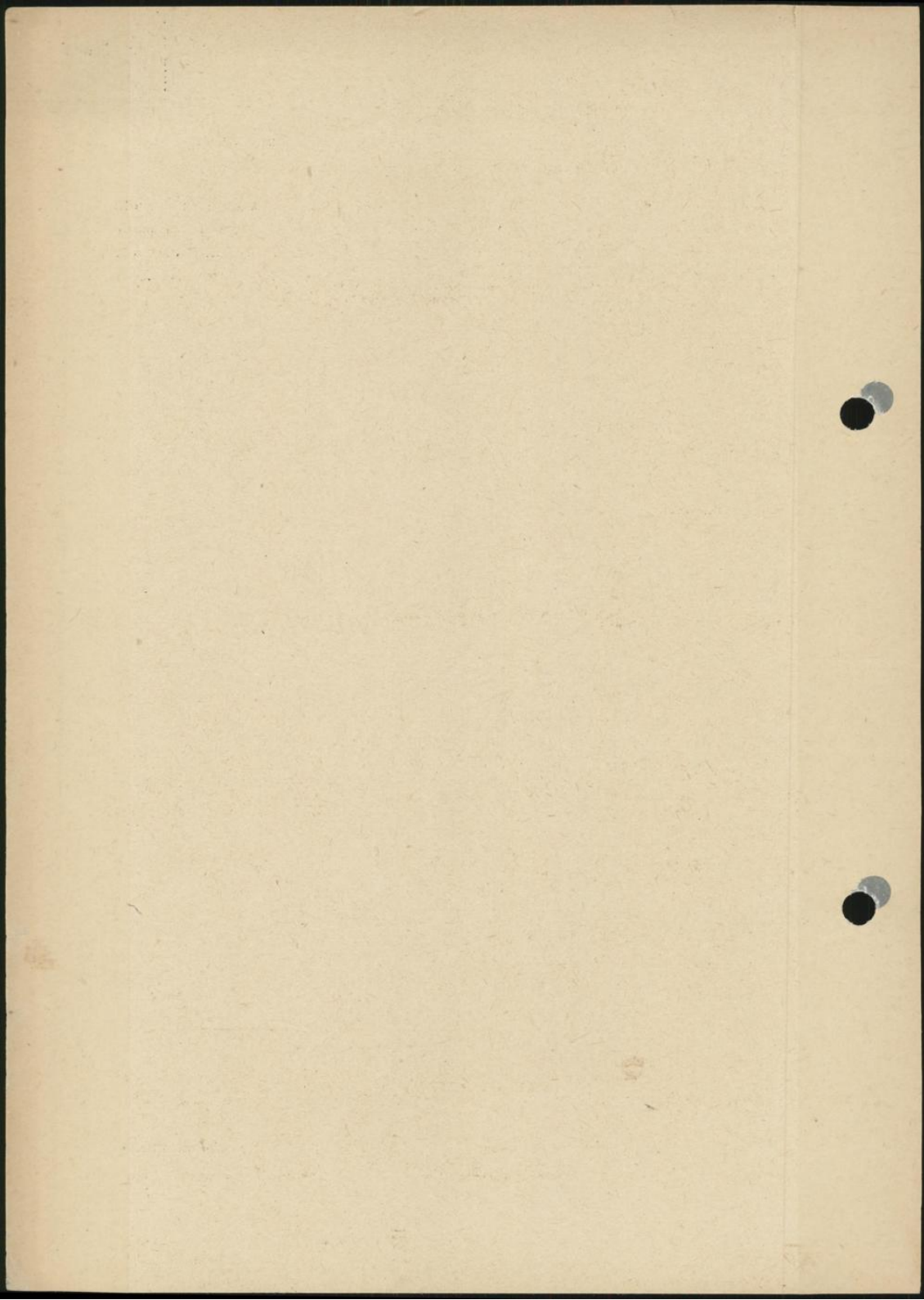
Ich empfehle, die Unternehmer Ihres Bereichs nochmals auf diese Sachlage aufmerksam zu machen. Ich weise — veranlaßt durch verschiedene diesbezügliche Anträge — in diesem Zusammenhang gleichzeitig darauf hin, daß ich in Übereinstimmung mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aus grundsätzlichen Erwägungen eine Aufhebung meiner Bestimmung, nach welcher Preiszuschläge seitens der Betriebe bei der Weitergabe der Ostarbeiterkleidung nicht erhoben werden dürfen, keinesfalls in Erwägung ziehen kann.

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 3. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 b)

**Umsatzsteuer bei der Unterbringung von Ausländern
(Ostarbeitern) in Gemeinschaftslagern**

Die Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftslagern ist nicht als Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken anzusehen. Mithin kommt die Steuerbefreiung nach § 4, Ziffer 10, Umsatzsteuergesetz nicht zur Anwendung. (Deutsche Steuerzeitung 1942, S. 555/43, S. 135.)



— 26 g —

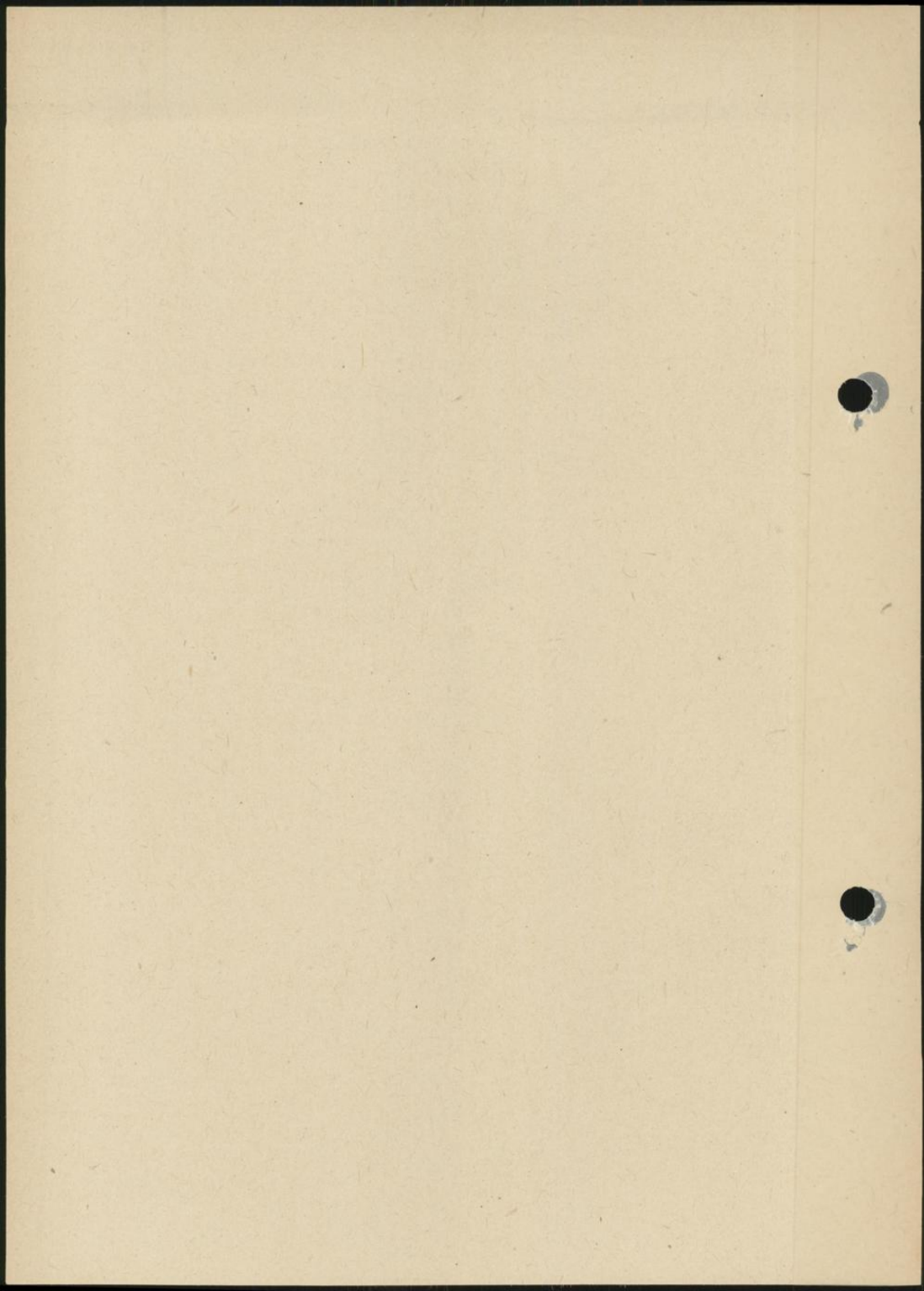
Verordnung des RMdF. über die Gewährung von Prämien an
Ostarbeiter

Vom 23. Juli 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 h)

Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter
Erlaß des RMdF. vom 19. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 58 j)



Polen**Auszug aus dem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen
über die Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen****Vom 10. Februar 1940. (RStBl. 1941 S. 265.)**

(1) Ich bestimme mit Zustimmung des Reichsministers des Innern auf Grund der Vorschrift im § 8 Satz 2 der Einführungsverordnung für polnische Steuerpflichtige das Folgende:

- a) Für Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum verheiratet waren, gilt die Steuergruppe I.
 - b) Für alle anderen Steuerpflichtigen gilt die Steuergruppe II.
- (2) Ich werde zur Durchführung des Absatzes 1 noch weitere Anordnungen treffen.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe**Vom 5. August 1940. (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729.)**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1**Steuerpflicht**

Polen haben eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

§ 2**Höhe der Sozialausgleichsabgabe**

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens.

§ 3**Erhebung**

Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.

§ 4**Steuerberechtigung**

Die Sozialausgleichsabgabe fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 5

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister

1. die Vorschriften dieser Verordnung auf die Angehörigen anderer Volksgruppen auszudehnen,
2. die zur Einführung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 6

Inkrafttreten; Geltungsbereich

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die
Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 10. August 1940. (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737.)

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung und des § 5 Ziffer 2 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077)¹⁾ hierdurch verordnet:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.
- (2) Polen sind auch die bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören.

§ 2

Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer

Von der Entrichtung der Sozialausgleichsabgabe sind befreit:

1. polnische Arbeitnehmer, die in den eingegliederten Ostgebieten in der Landwirtschaft als Arbeiter beschäftigt sind;

¹⁾ Siehe oben.

2. polnische Arbeitnehmer, die unter die Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940 (RArbBl. S. IV 38) und die dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen fallen.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Sozialausgleichsabgabe bemißt sich

1. bei Arbeitnehmern

- a) beim laufenden Arbeitslohn nach dem Betrag, der in die Stufen der Lohnsteuertabelle einzuordnen ist,
 b) bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen nach den auf volle Reichsmark abgerundeten Bezügen;

2. bei den anderen Steuerpflichtigen nach dem Einkommen, das der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird oder zugrunde zu legen wäre, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer zu veranlagten wäre.

§ 4

Freibetrag

- (1) Der Arbeitslohn (§ 3 Ziffer 1 Buchstabe a) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe gekürzt

- um 39,— RM. monatlich,
 um 9,— RM. wöchentlich,
 um 1,50 RM. täglich,
 um 0,75 RM. halbtäglich.

- (2) Das Einkommen (§ 3 Ziffer 2) wird vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe um 300 RM. gekürzt. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so ist der Betrag von 300 RM. entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark abzurunden.

Zu § 3 der Verordnung

§ 5

Erhebung

- (1) Die Sozialausgleichsabgabe wird von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.
- (2) Die Sozialausgleichsabgabe wird durch Steuerbescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige zur Einkommensteuer veranlagt wird, oder wenn er zwar nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, aber Einkünfte von mehr als 100 RM. bezogen hat, die nicht dem Steuerabzug (Abs. 1) unterlegen haben.

Zu § 6 der Verordnung

§ 6

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe wird im laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Juli 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1940 erhoben. Die Sozialausgleichsabgabe für das Kalenderjahr 1940 wird nur in Höhe von fünf Zwölfteln erhoben.

§ 7

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Regierungsbezirk Zichenau,

Kreis Suwalken,

Kreis Blachownia,

Kreis Zawiercie,

Kreis Bendzin,

Stadtkreis Sosnowitz,

Kreis Olkusch,

Kreis Chrzanow,

Kreis Saybusch und

in dem ostwärts gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 8

Außerkräfttreten bisheriger Vorschriften

Die bisher erlassenen Vorschriften der Reichstreuhand der Arbeit und der Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau über die Einbehaltung von Lohn- und Gehaltsanteilen polnischer Arbeitnehmer sind auf Bezüge, die § 6 Abs. 1 gemäß der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, nicht mehr anzuwenden.

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

RdErl. d. RdF. vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737)

1. Einleitung

Polnische Steuerpflichtige in den eingegliederten Ostgebieten werden bei der Einkommensteuer besonders behandelt. Hinweis auf Abschnitt 5 meines Runderlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und auf meinen Runderlaß vom 20. März 1940 S 2300 — Pol 41 III (RStBl. 1940 S. 345)¹⁾. Diese polnischen Steuerpflichtigen werden unabhängig von ihrer einkommensteuerrechtlichen Sonderbehandlung gemäß den Runderlassen vom 10. Februar und 20. März 1940 auf Grund der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729) zusätzlich belastet. Dieser zusätzlichen Belastung sind auch die polnischen Steuerpflichtigen im anderen Reichsgebiet (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) unterworfen.

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe wird durch die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (nachstehend abgekürzt Erste Durchführungsverordnung) ergänzt. Die Erste Durchführungsverordnung ist im RGBl. I S. 1094 und im RStBl. 1940 S. 737 abgedruckt.

Dieser Runderlaß kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabteilung) in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, käuflich erworben werden. Bei der Bestellung erforderliche Angaben: Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1940 S 2920 — 40 III verkäufliche Nr. 989.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe und die Erste Durchführungsverordnung gelten für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren.

3. Personenkreis (§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Ich behalte mir weitere Anordnungen wegen der Abgrenzung der Steuerpflichtigen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, von den anderen Steuerpflichtigen vor.

¹⁾ Der Erlaß vom 20. März 1940 ist durch Erlaß vom 20. Dezember 1940 (abgedruckt S. B VIIb 31) mit Wirkung vom 1. Januar 1941 aufgehoben worden.

4. Erhebung der Sozialausgleichsabgabe durch Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 5 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen dar. Sie ist bei der Errechnung der Lohnsteuer nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG. Die Vorschriften über die Erhebung der Lohnsteuer gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Lohnsteuer.

Die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Sozialausgleichsabgabe ist in jedem Fall als Lohnsteuer zu behandeln. Das gilt auch in den Fällen, in denen eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 als Anlage 2 beigefügt ist, nicht zu erheben wäre.

Ich füge Lohnsteuertabellen für monatliche Lohnzahlung, für wöchentliche Lohnzahlung, für tägliche Lohnzahlung und für halbtägliche Lohnzahlung bei¹⁾. Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer polnischer Steuerpflichtiger einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Die Sozialausgleichsabgabe ist in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung) ist dabei schon berücksichtigt.

Bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die in den beigefügten Lohnsteuertabellen angegebenen Lohnstufen übersteigt, ist die Sozialausgleichsabgabe besonders zu berechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze (Spalte 2 der Lohnsteuertabelle) auszugehen.

Beispiel: Ein lediger polnischer Arbeitnehmer bezieht ein Monatsgehalt von 360 RM. Dieser Arbeitslohn ist in die Stufe 351 RM. bis 364 RM. der Lohnsteuertabelle einzuordnen. Es ist für die Errechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (351 RM.) auszugehen. Von dem Betrag von 351 RM. ist der Freibetrag von 39 RM. abzuziehen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des verbleibenden Betrags (15 v. H. von 312 RM =) 46,80 RM. Um diesen Betrag erhöht sich die tabellenmäßige Lohnsteuer der Steuergruppe I (ohne Kriegszuschlag zur Einkommensteuer) von 50,96 RM. auf 97,76 RM. Dieser Betrag ist als Lohnsteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen.

5. Erstmalige Anwendung der Vorschriften beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (§ 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung)

Soweit der Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Juli 1940 endet, auf Grund der Vorschriften der Reichstreuhänder der Arbeit oder der Reichsstatthalter in Danzig-West-

¹⁾ Diese Tabellen sind durch die dem Erlaß vom 20. September 1941 beigefügten Tabellen (abgedruckt S. B VIIb 40—47) erfaßt worden.

preußen und im Warthegau wegen der Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zum polnischen Volkstum gekürzt worden ist, hat es dabei sein Bewenden. Eine Wiederaufrollung bereits abgeschlossener Lohnsteuerberechnungen hat zu unterbleiben.

6. Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften (§ 7 der Ersten Durchführungsverordnung)

Die vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe in den Gebieten, die im § 7 der Ersten Durchführungsverordnung bezeichnet sind, hat ihren Grund darin, daß in diesen Gebieten die Arbeitslöhne den Löhnen im anderen Reichsgebiet noch nicht angeglichen sind. Die Sozialausgleichsabgabe ist deshalb nicht zu erheben, wenn die Betriebsstätte des Arbeitgebers (Hinweis auf § 43 LStDB.) in den bezeichneten Gebieten liegt. Es kommt nicht darauf an, wo der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

7. Bekanntmachung

Ich bitte, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer Ihres Bezirks auf dem schnellsten Weg, z. B. durch amtliche Bekanntmachung und Pressenotiz, auf die neuen Vorschriften und auf die etwaige Beschaffung der diesem Runderlaß beigefügten Lohnsteuertabellen für polnische Arbeitnehmer hinzuweisen.

8. Zweifelsfragen

Ich bitte, mir über Zweifelsfragen, die sich bei der Erhebung der Sozialausgleichsabgabe ergeben, alsbald zu berichten.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen Vom 3. Dezember 1940. (RStBl. S. 993.)

Begriff „Pole“ im Sinne des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe (abgedruckt S. B IIb 3. Es wird auf den RdErl. des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 verwiesen).

Erlaß des Reichsministers der Finanzen Vom 20. Dezember 1940

Besteuerung der polnischen Steuerpflichtigen

Ich hebe hierdurch meinen Runderlaß vom 20. März 1940 — S 2300 Pol 41 III — (RStBl. 1940 S. 345) mit Wirkung vom 1. Januar 1941 auf. Die Anordnungen im Abschnitt 5 meines Runderlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III — (RStBl. 1940 S. 265) bleiben bestehen.

Wegen des Begriffs „Pole“ Hinweis auf § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737) und auf meinen Runderlaß vom 3. Dezember 1940 — S 2921 — 57 III (RStBl. 1940 S. 993).

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 24. Dezember 1940. (RGBl. I S. 1666, RStBl. S. 1065.)

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 5 Ziffer I der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094) sind auch auf Juden anzuwenden.

§ 2

Vorläufige Nichtanwendung der Vorschriften

(1) Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden sind vorläufig in den folgenden Gebieten nicht anzuwenden:

Reichsgau Wartheland,
Regierungsbezirk Zichenau,
Kreis Suwalken,
Kreis Blachownia,
Kreis Zawiercie,
Kreis Bendzin,
Stadtkreis Sosnowitz,
Kreis Olkusch,
Kreis Chrzanow,
Kreis Saybusch und

in dem ostwärts gelegenen Teil des Kreises Bielitz-Biala.

Der Reichsminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Reichsminister des Innern und dem

Reichsarbeitsminister im Verwaltungsweg den Zeitpunkt, von dem ab die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe der Juden in den im Abs. 1 bezeichneten Gebieten anzuwenden sind.

§ 3

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1940 endet. Die Sozialausgleichsabgabe der Juden von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1940 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Juden wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1941 erhoben.

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Sozialausgleichsabgabe der Polen und Juden

Vom 20. September 1941. (RStBl. 1941 S. 705.)

A. Einleitung

Polnische und jüdische Steuerpflichtige werden unabhängig von ihrer einkommensteuerrechtlichen Sonderbehandlung Abschnitt 5 meines Erlasses vom 10. Februar 1940 S 2300 — Pol 22 III (RStBl. 1940 S. 265) und § 32 Abs. 6 EStG. gemäß durch die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe zusätzlich belastet. Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I S. 1077, RStBl. 1940 S. 729), die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl. I S. 1094, RStBl. 1940 S. 737, nachstehend abgekürzt Erste Durchführungsverordnung) und auf die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1666, RStBl. 1940 S. 1065, nachstehend abgekürzt Zweite Durchführungsverordnung).

Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen und der Juden dar. Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens (des Arbeitslohns bei der Lohnsteuer) nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG. Die Vorschriften über die Erhebung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Dieser Erlaß kann von den Steuerpflichtigen, Verbänden usw. bei der Reichsdruckerei (Verlagsabteilung) in Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, käuflich erworben werden. Bei der Bestellung erforderliche Angaben: Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 20. September 1941 S 2921 —220 III, verkäufliche Nr. 1151.

B. Personenkreis

I. Polnische Steuerpflichtige

a) Allgemeines

§ 1 der Ersten Durchführungsverordnung gemäß sind als Polen die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen Danziger Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Als bisherige polnische Staatsangehörige und als bisherige Danziger Staatsangehörige im Sinne der Sätze 1 und 2 gelten auch diejenigen bisherigen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. September 1939 eine fremde (nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit erworben haben. Wegen der Befreiung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer Hinweis auf § 2 der Ersten Durchführungsverordnung.

Der Nachweis für die nicht polnische Volkszugehörigkeit (Hinweis auf Abs. 1 Sätze 1 und 3) kann geführt werden:

1. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die in die Deutsche Volksliste (Abteilungen 1 bis 4) eingetragen sind, durch den Ausweis der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Volksliste. Hinweis auf die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118, RStBl. 1941 S. 213);
2. bei ehemals polnischen Staatsangehörigen, die noch nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen sind oder die für eine Aufnahme in die Deutsche Volksliste nicht in Betracht kommen,
 - a) durch eine Bescheinigung über die deutsche Volkszugehörigkeit, die von der zur Erteilung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen berufenen Behörde (z. B. in Preußen vom Regierungspräsidenten) ausgestellt ist. Hinweis auf den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Juni 1939 I e 5363/39 — 5000 e (Reichsministerialbl. 1939 S. 1337) in Verbindung mit dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. April 1939 I e 5230/39 — 5000 (Reichsministerialbl. 1939 S. 888);
 - b) durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister) über die Nichtzugehörig-

- keit zum polnischen Volkstum. Hinweis auf meinen Erlaß vom 3. Dezember 1940 S 2921 — 57 III (RStBl. 1940 S. 993), durch den ich den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940 I e 5504 VIII/40 — 5000 Ost bekanntgegeben habe;
- c) im Regierungsbezirk Litzmannstadt durch eine Deutschstämmigkeitsbescheinigung der Deutschen Volksliste;
 - d) bei den deutschen Volkszugehörigen aus dem Generalgouvernement durch eine Kennkarte, die von dem zuständigen Kreishauptmann im Generalgouvernement ausgestellt ist.

Die Eintragung in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder die Ausstellung einer Bescheinigung, die für die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe in Betracht kommt (Hinweis auf Ziffer 2), hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,
- b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste (Hinweis auf Ziffer 1) oder der Tag der Ausstellung der unter Ziffer 2 bezeichneten Bescheinigung fällt.

b) Ausnahmen von der persönlichen Steuerpflicht

Es gibt polnische Volkszugehörige ehemals polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit, deren Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe aus volkstumpolitischen oder arbeitspolitischen Gründen geboten ist. Ich bestimme deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister das Folgende:

1. Diejenigen ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers H , Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden, erwerben § 6 Abs. 2 der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 gemäß durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. Diese „eindeutschungsfähigen Polen“ sollen grundsätzlich wie Inländer behandelt werden. Sie unterliegen deshalb nicht der Sozialausgleichsabgabe.

Die eindeutschungsfähigen Polen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und die den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt (deutsch?)“ tragen.

2. Die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen nicht-deutscher Abstammung, die in völkischer Mischehe mit einem deut-

schen Volkszugehörigen leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat, werden in der Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen. Diese Personen sind ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Deutsche Volksliste sozialausgleichsabgabefrei. Hinweis auf Unterabschnitt a Ziffer 1.

Ich habe mich durch meinen nicht veröffentlichten Erlaß vom 18. April 1941 S 2921—149 III damit einverstanden erklärt, daß von den ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, die Sozialausgleichsabgabe bis auf weiteres nicht erhoben wird. Das gilt auch weiterhin.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von allen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen, bis auf weiteres nicht erhoben wird. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste die Einbürgerung dieser Personen abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben.

3. Die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkszugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem nicht veröffentlichten Erlaß vom 24. September 1940 S 2922 — 2 III gemäß vorläufig von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Steuerpflichtigen das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 I e 5501/39 — 5000 Ost (Reichsministerialbl. 1939 S. 2385), das inzwischen durch das Verfahren nach der im Unterabschnitt a Ziffer 1 bezeichneten Verordnung vom 4. März 1941 ersetzt worden ist, eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so ist die Sozialausgleichsabgabe von der nächsten Lohnzahlung ab wieder zu erheben. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabepflicht hat ihren Grund in den besonderen Verhältnissen des Ruhrbergbaus und des Aachener Steinkohlenbergbaus. Es besteht keine Veranlassung, diese Ausnahmeregelung auszudehnen.

4. Diejenigen ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Volkzugehörigkeit, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind meinem in Ziffer 3 bezeichneten Erlaß vom 24. September 1940 gemäß vorläufig von der Sozialausgleichs-abgabe befreit, wenn sie aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt worden sind. Das gilt auch weiterhin.

Polnische Arbeitnehmer, die aus den besetzten Westgebieten vermittelt sind und die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, sind sozialausgleichs-abgepflichtig. Eine Befreiung dieser polnischen Arbeitnehmer von der Sozialausgleichs-abgabe kommt nicht in Betracht.

II. Jüdische Steuerpflichtige

Jude ist § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) gemäß, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

1. der am 16. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
2. der am 16. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
3. der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne der Sätze 1 und 2 stammt, die nach dem 17. September 1935 geschlossen ist,
4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne der Sätze 1 und 2 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Es ist für die Sozialausgleichs-abgabepflicht einerlei, ob der Jude die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ob er staatenlos ist.

Juden, die mit einem Nichtjuden verheiratet sind, sind sozialausgleichs-abgabepflichtig

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer, wenn die Ehegatten zusammen zu veranlagen sind und der Ehemann der Jude ist,
- b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, wenn der jüdische Ehegatte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht.

Beispiele:

A. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Die Ehegatten leben nicht dauernd voneinander getrennt. Der Ehemann hat keine Einkünfte. Die Ehefrau bezieht Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterliegen.

Die Eheleute sind zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagern. Die Einkommensteuer, die sich aus Spalte 3 der Einkommensteuertabelle ergibt, ist um die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen, weil der Ehemann Jude ist. Es ist einerlei, daß das Einkommen der Ehegatten ausschließlich aus Einkünften der arischen Ehefrau besteht.

B. Ein Jude ist mit einer arischen Frau verheiratet. Er bezieht Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Er ist deshalb sozialausgleichsabgabepflichtig.

Bezieht auch die arische Frau des Juden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so ist die Ehefrau nicht sozialversicherungsspflichtig.

Juden, die § 32 Abs. 6 EStG. (§ 39 Abs. 6 EStG.) gemäß in die Steuergruppe III oder in die Steuergruppe IV fallen, sind von der Sozialausgleichsabgabe befreit. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. September 1941 S 2921 — 201 III (RStBl. 1941 S. 681).

III. Beschränkt steuerpflichtige Polen und Juden

Ich bin damit einverstanden, daß die Sozialausgleichsabgabe von beschränkt steuerpflichtigen Polen und Juden nicht erhoben wird. Hinweis auf meinen Erlaß vom 30. Januar 1941 S 2921 — 86 III (RStBl. 1941 S. 89).

C. Anwendung der Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer

Es sind durch die Herausgabe neuer Lohnsteuertabellen zum 1. Oktober 1941 (Hinweis auf meinen Erlaß vom 26. August 1941 S 2225 — 374 III, RStBl. 1941 S. 617) neue Lohnsteuertabellen für polnische und jüdische Arbeitnehmer erforderlich geworden. Ich übersende hiermit Lohnsteuertabellen für monatliche, tägliche und vierstündliche Lohnzahlungen. Diese Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer polnischer und jüdischer Steuerpflichtiger einschließlich der Sozialausgleichsabgabe.

Die Lohnsteuer für jüdische Arbeitnehmer, die sozialausgleichsabgabepflichtig sind (Hinweis auf Hauptabschnitt B Abschnitt II), bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Spalte 3 der Lohnsteuertabelle.

Die Lohnsteuer für diejenigen polnischen Arbeitnehmer in den eingegliederten Ostgebieten, die nicht in die Steuergruppe I fallen, bemißt sich ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers stets nach Spalte 4 der Lohnsteuertabelle.

Die Sozialausgleichsabgabe ist in den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen (Spalte 2) nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung) ist dabei berücksichtigt.

Die Sozialausgleichsabgabe ist bei Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn die in den beigefügten Lohnsteuertabellen enthaltenen Lohnstufen übersteigt, besonders zu errechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze in der Spalte 2 der jeweiligen Lohnsteuertabelle auszugehen.

Beispiele:

A. Ein lediger polnischer Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat und deshalb dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nicht unterliegt, bezieht ein Monatsgehalt von 280 Reichsmark. Dieser Arbeitslohn ist in die Lohnstufe laufende Nr. 93 (Arbeitslohn von mehr als 279,50 RM. bis 280,80 RM.) der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung einzuordnen. Es ist für die Errechnung der Sozialausgleichsabgabe von der unteren Stufengrenze (279,50 Reichsmark) auszugehen. Der Betrag von 279,50 RM. ist um den Freibetrag von 39 RM. zu kürzen. Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des verbleibenden Betrags (240,50 RM.) = 36,07 RM. Die tabellenmäßige Lohnsteuer des Steuerpflichtigen, der in die Steuergruppe I fällt, erhöht sich von 34 RM. um die Sozialausgleichsabgabe von 36,07 RM. auf 70,07 RM.

B. Hätte der ledige polnische Arbeitnehmer im Beispiel A seinen Wohnsitz nicht in den eingegliederten Ostgebieten, sondern z. B. in der Stadt Berlin, so würde er auch dem Kriegszuschlag zur Einkommensteuer unterliegen. Die von diesem Arbeitnehmer zu entrichtende Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Sozialausgleichsabgabe würde in diesem Fall (41,60 RM. + 36,07 RM. =) 77,67 RM. betragen.

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei vierstündlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Vierstundenlohn RM.	Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für					
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
					RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	0,87	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	0,87—0,90	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
1b	0,90—0,95	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02	0,02
1c	0,95—1,00	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
1d	1,00—1,05	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03
1e	1,05—1,10	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
1f	1,10—1,15	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
1g	1,15—1,20	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
1h	1,20—1,25	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06	0,06
1i	1,25—1,50	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07	0,07
1k	1,50—1,55	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	0,08
1l	1,55—1,40	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
1m	1,40—1,45	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
1n	1,45—1,50	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
1o	1,50—1,55	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11	0,11
1p	1,55—1,60	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
1q	1,60—1,65	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12
1	1,65—1,70	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13	0,13
2	1,70—1,75	0,15	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14	0,14
3	1,75—1,80	0,16	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
4	1,80—1,85	0,17	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15	0,15
5	1,85—1,90	0,18	0,17	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16	0,16
6	1,90—1,95	0,20	0,18	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17
7	1,95—2,00	0,21	0,20	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
8	2,00—2,05	0,21	0,20	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18
9	2,05—2,10	0,23	0,21	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19	0,19
10	2,10—2,15	0,25	0,23	0,21	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20
11	2,15—2,20	0,27	0,24	0,22	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
12	2,20—2,25	0,27	0,25	0,23	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21	0,21
13	2,25—2,50	0,29	0,26	0,24	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
14	2,50—2,55	0,51	0,28	0,26	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
15	2,55—2,40	0,53	0,29	0,27	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
16	2,40—2,45	0,53	0,50	0,28	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24	0,24
17	2,45—2,50	0,55	0,51	0,29	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
18	2,50—2,55	0,56	0,53	0,50	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
19	2,55—2,60	0,58	0,55	0,51	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
20	2,60—2,65	0,59	0,55	0,52	0,28	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
21	2,65—2,70	0,41	0,57	0,53	0,29	0,28	0,28	0,28	0,28	0,28

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei vierstündlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Vierstunden-lohn RM.	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für								
		Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III						
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
22	2,70—2,75	0,42	0,38	0,55	0,50	0,29	0,29	0,29	0,29	0,29
23	2,75—2,80	0,44	0,40	0,56	0,51	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
24	2,80—2,85	0,45	0,41	0,57	0,52	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
25	2,85—2,90	0,47	0,42	0,58	0,53	0,31	0,31	0,31	0,31	0,31
26	2,90—2,95	0,48	0,44	0,40	0,35	0,32	0,32	0,32	0,32	0,32
27	2,95—3,00	0,50	0,45	0,41	0,36	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
28	3,00—3,05	0,50	0,46	0,41	0,36	0,33	0,33	0,33	0,33	0,33
29	3,05—3,10	0,52	0,47	0,43	0,38	0,34	0,34	0,34	0,34	0,34
30	3,10—3,15	0,54	0,49	0,44	0,39	0,36	0,35	0,35	0,35	0,35
31	3,15—3,20	0,56	0,50	0,46	0,41	0,37	0,36	0,36	0,36	0,36
32	3,20—3,25	0,56	0,51	0,46	0,41	0,38	0,36	0,36	0,36	0,36
33	3,25—3,30	0,58	0,52	0,47	0,42	0,39	0,37	0,37	0,37	0,37
34	3,30—3,35	0,60	0,54	0,49	0,44	0,40	0,38	0,38	0,38	0,38
35	3,35—3,40	0,62	0,56	0,50	0,45	0,42	0,39	0,39	0,39	0,38
36	3,40—3,45	0,63	0,57	0,51	0,46	0,42	0,39	0,39	0,39	0,39
37	3,45—3,50	0,65	0,58	0,52	0,47	0,43	0,40	0,40	0,40	0,40
38	3,50—3,55	0,67	0,60	0,53	0,49	0,44	0,41	0,41	0,41	0,41
39	3,55—3,60	0,69	0,62	0,55	0,50	0,46	0,42	0,42	0,42	0,42
40	3,60—3,65	0,70	0,63	0,55	0,51	0,46	0,42	0,42	0,42	0,42
41	3,65—3,70	0,72	0,65	0,57	0,52	0,48	0,43	0,43	0,43	0,43
42	3,70—3,75	0,74	0,66	0,58	0,53	0,49	0,44	0,44	0,44	0,44
43	3,75—3,80	0,76	0,68	0,60	0,54	0,50	0,45	0,45	0,45	0,45
44	3,80—3,85	0,77	0,69	0,60	0,55	0,51	0,45	0,45	0,45	0,45
45	3,85—3,90	0,79	0,70	0,62	0,56	0,52	0,47	0,46	0,46	0,46
46	3,90—3,95	0,81	0,72	0,63	0,58	0,54	0,48	0,47	0,47	0,47
47	3,95—4,00	0,83	0,73	0,65	0,59	0,55	0,49	0,48	0,48	0,48
48	4,00—4,05	0,83	0,74	0,65	0,59	0,56	0,49	0,48	0,48	0,48
49	4,05—4,10	0,85	0,76	0,66	0,61	0,57	0,50	0,49	0,49	0,49
50	4,10—4,15	0,87	0,78	0,68	0,62	0,59	0,52	0,50	0,50	0,50
51	4,15—4,20	0,89	0,80	0,69	0,64	0,60	0,53	0,51	0,51	0,51
52	4,20—4,25	0,90	0,80	0,70	0,64	0,60	0,54	0,51	0,51	0,51
53	4,25—4,30	0,92	0,82	0,71	0,65	0,61	0,55	0,52	0,52	0,52
54	4,30—4,35	0,94	0,84	0,73	0,67	0,63	0,56	0,53	0,53	0,53
55	4,35—4,40	0,96	0,86	0,74	0,68	0,64	0,58	0,54	0,54	0,54
56	4,40—4,45	0,97	0,86	0,75	0,69	0,65	0,58	0,54	0,54	0,54
57	4,45—4,50	0,99	0,88	0,76	0,70	0,66	0,60	0,55	0,55	0,55
58	4,50—4,52	1,01	0,89	0,78	0,72	0,67	0,61	0,56	0,56	0,56
59	4,52—4,55	1,02	0,90	0,78	0,72	0,67	0,61	0,56	0,56	0,56

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei täglicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Tageslohn RM.	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV					
		RM.	RM.	RM.	bei Kinderermäßigung für					
					1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
22	5,40—5,50	0,85	0,77	0,70	0,61	0,58	0,58	0,58	0,58	0,58
23	5,50—5,60	0,88	0,80	0,73	0,63	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60
24	5,60—5,70	0,91	0,83	0,75	0,65	0,61	0,61	0,61	0,61	0,61
25	5,70—5,80	0,95	0,86	0,78	0,68	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
26	5,80—5,90	0,97	0,88	0,80	0,70	0,64	0,64	0,64	0,64	0,64
27	5,90—6,00	1,00	0,91	0,83	0,73	0,66	0,66	0,66	0,66	0,66
28	6,00—6,10	1,02	0,93	0,84	0,74	0,67	0,67	0,67	0,67	0,67
29	6,10—6,20	1,06	0,96	0,87	0,77	0,70	0,69	0,69	0,69	0,69
30	6,20—6,30	1,09	0,98	0,89	0,79	0,72	0,70	0,70	0,70	0,70
31	6,30—6,40	1,12	1,01	0,92	0,82	0,75	0,72	0,72	0,72	0,72
32	6,40—6,50	1,14	1,03	0,94	0,84	0,77	0,75	0,75	0,75	0,75
33	6,50—6,60	1,17	1,06	0,96	0,86	0,79	0,75	0,75	0,75	0,75
34	6,60—6,70	1,20	1,09	0,98	0,88	0,81	0,76	0,76	0,76	0,76
35	6,70—6,80	1,24	1,13	1,01	0,91	0,84	0,78	0,78	0,78	0,78
36	6,80—6,90	1,27	1,15	1,03	0,93	0,86	0,79	0,79	0,79	0,79
37	6,90—7,00	1,31	1,18	1,06	0,96	0,88	0,81	0,81	0,81	0,81
38	7,00—7,10	1,34	1,20	1,07	0,98	0,89	0,82	0,82	0,82	0,82
39	7,10—7,20	1,38	1,24	1,10	1,01	0,92	0,84	0,84	0,84	0,84
40	7,20—7,30	1,41	1,27	1,12	1,03	0,94	0,85	0,85	0,85	0,85
41	7,30—7,40	1,45	1,31	1,15	1,06	0,97	0,87	0,87	0,87	0,87
42	7,40—7,50	1,48	1,33	1,17	1,07	0,99	0,88	0,88	0,88	0,88
43	7,50—7,60	1,52	1,36	1,20	1,09	1,01	0,90	0,90	0,90	0,90
44	7,60—7,70	1,55	1,39	1,22	1,11	1,03	0,92	0,91	0,91	0,91
45	7,70—7,80	1,59	1,42	1,25	1,14	1,06	0,95	0,95	0,95	0,95
46	7,80—7,90	1,62	1,44	1,27	1,16	1,08	0,96	0,94	0,94	0,94
47	7,90—8,00	1,66	1,47	1,30	1,19	1,11	0,98	0,96	0,96	0,96
48	8,00—8,10	1,68	1,49	1,31	1,20	1,13	0,99	0,97	0,97	0,97
49	8,10—8,20	1,72	1,53	1,34	1,23	1,16	1,02	0,99	0,99	0,99
50	8,20—8,30	1,75	1,56	1,36	1,25	1,18	1,04	1,00	1,00	1,00
51	8,30—8,40	1,79	1,60	1,39	1,28	1,21	1,07	1,02	1,02	1,02
52	8,40—8,50	1,82	1,62	1,41	1,30	1,22	1,09	1,05	1,05	1,05
53	8,50—8,60	1,86	1,65	1,44	1,32	1,24	1,11	1,05	1,05	1,05
54	8,60—8,70	1,89	1,68	1,46	1,34	1,26	1,13	1,06	1,06	1,06
55	8,70—8,80	1,93	1,72	1,49	1,37	1,29	1,16	1,08	1,08	1,08
56	8,80—8,90	1,96	1,74	1,51	1,39	1,31	1,18	1,09	1,09	1,09
57	8,90—9,00	2,00	1,77	1,54	1,42	1,34	1,21	1,11	1,11	1,11
58	9,00—9,05	2,03	1,79	1,56	1,44	1,35	1,22	1,12	1,12	1,12
59	9,05—9,10	2,05	1,81	1,57	1,45	1,36	1,23	1,13	1,13	1,13

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei wöchentlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Wochenlohn RM.	Steuergruppe I RM.	Steuergruppe II RM.	Steuergruppe III RM.	Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
					1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
	10,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	10,50—10,80	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22
1b	10,80—11,40	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27	0,27
1c	11,40—12,00	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36	0,36
1d	12,00—12,60	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
1e	12,60—13,20	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54	0,54
1f	13,20—13,80	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63
1g	13,80—14,40	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72	0,72
1h	14,40—15,00	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81
1i	15,00—15,60	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90
1k	15,60—16,20	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99	0,99
1l	16,20—16,80	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08	1,08
1m	16,80—17,40	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
1n	17,40—18,00	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26	1,26
1o	18,00—18,60	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35	1,35
1p	18,60—19,20	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44
1q	19,20—19,80	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53
1	19,80—20,40	1,67	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62	1,62
2	20,40—21,00	1,81	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71	1,71
3	21,00—21,60	1,95	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80	1,80
4	21,60—22,20	2,09	1,94	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89	1,89
5	22,20—22,80	2,28	2,08	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98	1,98
6	22,80—23,40	2,42	2,22	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07	2,07
7	23,40—24,00	2,56	2,36	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16	2,16
8	24,00—24,60	2,65	2,45	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25	2,25
9	24,60—25,20	2,84	2,64	2,39	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34	2,34
10	25,20—25,80	3,08	2,78	2,53	2,43	2,43	2,43	2,43	2,43	2,43
11	25,80—26,40	3,22	2,92	2,67	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52	2,52
12	26,40—27,00	3,36	3,06	2,81	2,61	2,61	2,61	2,61	2,61	2,61
13	27,00—27,60	3,50	3,20	3,00	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70	2,70
14	27,60—28,20	3,74	3,39	3,14	2,79	2,79	2,79	2,79	2,79	2,79
15	28,20—28,80	3,93	3,53	3,28	2,88	2,88	2,88	2,88	2,88	2,88
16	28,80—29,40	4,07	3,67	3,42	2,97	2,97	2,97	2,97	2,97	2,97
17	29,40—30,00	4,26	3,81	3,51	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06	3,06
18	30,00—30,60	4,40	3,95	3,60	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15	3,15
19	30,60—31,20	4,59	4,19	3,74	3,29	3,24	3,24	3,24	3,24	3,24
20	31,20—31,80	4,83	4,33	3,93	3,43	3,33	3,33	3,33	3,33	3,33
21	31,80—32,40	4,97	4,47	4,07	3,57	3,42	3,42	3,42	3,42	3,42

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei wöchentlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Wochenlohn RM.	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV					
		RM.	RM.	RM.	bei Kinderermäßigung für					
					1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
22	32,40—35,00	5,11	4,61	4,21	3,66	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51
23	35,00—35,60	5,25	4,80	4,35	3,75	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60
24	35,60—34,20	5,49	4,99	4,49	3,89	3,69	3,69	3,69	3,69	3,69
25	34,20—34,80	5,68	5,13	4,68	4,08	3,78	3,78	3,78	3,78	3,78
26	34,80—35,40	5,82	5,27	4,82	4,22	3,87	3,87	3,87	3,87	3,87
27	35,40—36,00	5,96	5,46	4,96	4,36	3,96	3,96	3,96	3,96	3,96
28	36,00—36,60	6,15	5,60	5,05	4,45	4,05	4,05	4,05	4,05	4,05
29	36,60—37,20	6,34	5,74	5,19	4,59	4,19	4,14	4,14	4,14	4,14
30	37,20—37,80	6,53	5,88	5,33	4,73	4,33	4,23	4,23	4,23	4,23
31	37,80—38,40	6,72	6,02	5,52	4,92	4,47	4,32	4,32	4,32	4,32
32	38,40—39,00	6,86	6,21	5,66	5,06	4,61	4,41	4,41	4,41	4,41
33	39,00—39,60	7,00	6,35	5,75	5,15	4,70	4,50	4,50	4,50	4,50
34	39,60—40,20	7,19	6,54	5,89	5,29	4,89	4,59	4,59	4,59	4,59
35	40,20—40,80	7,43	6,78	6,03	5,43	5,03	4,68	4,68	4,68	4,68
36	40,80—41,40	7,62	6,92	6,17	5,57	5,17	4,77	4,77	4,77	4,77
37	41,40—42,00	7,86	7,06	6,36	5,76	5,26	4,86	4,86	4,86	4,86
38	42,00—42,60	8,05	7,20	6,45	5,90	5,35	4,95	4,95	4,95	4,95
39	42,60—43,20	8,24	7,44	6,59	6,04	5,49	5,04	5,04	5,04	5,04
40	43,20—43,80	8,48	7,63	6,73	6,18	5,63	5,13	5,13	5,13	5,13
41	43,80—44,40	8,67	7,82	6,87	6,32	5,82	5,22	5,22	5,22	5,22
42	44,40—45,00	8,91	8,01	7,01	6,41	5,96	5,31	5,31	5,31	5,31
43	45,00—45,60	9,10	8,15	7,20	6,50	6,05	5,40	5,40	5,40	5,40
44	45,60—46,20	9,29	8,34	7,34	6,69	6,19	5,54	5,49	5,49	5,49
45	46,20—46,80	9,53	8,48	7,48	6,83	6,33	5,68	5,58	5,58	5,58
46	46,80—47,40	9,72	8,67	7,62	6,97	6,47	5,77	5,67	5,67	5,67
47	47,40—48,00	9,96	8,81	7,76	7,11	6,66	5,86	5,76	5,76	5,76
48	48,00—48,60	10,10	8,95	7,85	7,20	6,80	5,95	5,85	5,85	5,85
49	48,60—49,20	10,29	9,14	8,04	7,34	6,94	6,09	5,94	5,94	5,94
50	49,20—49,80	10,53	9,38	8,18	7,53	7,08	6,23	6,03	6,03	6,03
51	49,80—50,40	10,72	9,57	8,32	7,67	7,22	6,42	6,12	6,12	6,12
52	50,40—51,00	10,91	9,71	8,46	7,81	7,31	6,56	6,21	6,21	6,21
53	51,00—51,60	11,15	9,90	8,60	7,90	7,40	6,65	6,30	6,30	6,30
54	51,60—52,20	11,34	10,09	8,79	8,04	7,59	6,79	6,39	6,39	6,39
55	52,20—52,80	11,58	10,28	8,93	8,18	7,73	6,93	6,48	6,48	6,48
56	52,80—53,40	11,77	10,47	9,07	8,37	7,87	7,07	6,57	6,57	6,57
57	53,40—54,00	11,96	10,61	9,21	8,51	8,01	7,26	6,66	6,66	6,66
58	54,00—54,50	12,20	10,75	9,35	8,65	8,10	7,35	6,75	6,75	6,75
59	54,50—54,60	12,29	10,84	9,39	8,69	8,14	7,39	6,79	6,79	6,79

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei monatlicher Lohnzahlung

Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in								
Laufende Nr.	Monatslohn RM.	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV					
		RM.	RM.	RM.	bei Kinderermäßigung für					
					1 Person RM.	2 Personen RM.	3 Personen RM.	4 Personen RM.	5 Personen RM.	6 Personen RM.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als — bis									
	45,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1a	45,50 — 46,80	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97	0,97
1b	46,80 — 49,50	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17
1c	49,40 — 52,00	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56	1,56
1d	52,00 — 54,60	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95	1,95
1e	54,60 — 57,20	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54	2,54
1f	57,20 — 59,80	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75	2,75
1g	59,80 — 62,40	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12
1h	62,40 — 65,00	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51	3,51
1i	65,00 — 67,60	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90	3,90
1k	67,60 — 70,20	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29	4,29
1l	70,20 — 72,80	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68	4,68
1m	72,80 — 75,40	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07	5,07
1n	75,40 — 78,00	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46	5,46
1o	78,00 — 80,60	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85
1p	80,60 — 83,20	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24	6,24
1q	83,20 — 85,80	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63	6,63
1	85,80 — 88,40	7,22	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02	7,02
2	88,40 — 91,00	7,91	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41	7,41
3	91,00 — 93,60	8,50	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80	7,80
4	93,60 — 96,20	9,19	8,39	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19	8,19
5	96,20 — 98,80	9,88	9,08	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58	8,58
6	98,80 — 101,40	10,47	9,67	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97	8,97
7	101,40 — 104,00	11,16	10,56	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36	9,36
8	104,00 — 106,60	11,55	10,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
9	106,60 — 109,20	12,44	11,44	10,34	10,14	10,14	10,14	10,14	10,14	10,14
10	109,20 — 111,80	13,33	12,05	11,05	10,55	10,55	10,55	10,55	10,55	10,55
11	111,80 — 114,40	14,02	12,72	11,62	10,92	10,92	10,92	10,92	10,92	10,92
12	114,40 — 117,00	14,61	13,31	12,31	11,51	11,51	11,51	11,51	11,51	11,51
13	117,00 — 119,60	15,30	14,00	13,00	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70	11,70
14	119,60 — 122,20	16,19	14,69	13,59	12,09	12,09	12,09	12,09	12,09	12,09
15	122,20 — 124,80	17,08	15,28	14,28	12,48	12,48	12,48	12,48	12,48	12,48
16	124,80 — 127,40	17,77	15,97	14,87	12,87	12,87	12,87	12,87	12,87	12,87
17	127,40 — 130,00	18,46	16,56	15,26	13,26	13,26	13,26	13,26	13,26	13,26
18	130,00 — 132,60	19,05	17,25	15,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65	13,65
19	132,60 — 135,20	19,94	18,14	16,34	14,24	14,04	14,04	14,04	14,04	14,04
20	135,20 — 137,80	20,93	18,83	17,03	14,93	14,43	14,43	14,43	14,43	14,43
21	137,80 — 140,40	21,52	19,42	17,62	15,52	14,82	14,82	14,82	14,82	14,82

Lohnsteuertabelle für polnische und jüdische Arbeitnehmer bei monatlicher Lohnzahlung

Laufende Nr.	Stufe		Die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe beträgt bei einem polnischen oder jüdischen Arbeitnehmer in							
	Monatslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV					
					bei Kinderermäßigung für					
					1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	mehr als—bis									
22	140,40—143,00	22,21	20,11	18,31	15,91	15,21	15,21	15,21	15,21	15,21
23	143,00—145,60	22,80	20,80	18,90	16,30	15,60	15,60	15,60	15,60	15,60
24	145,60—148,20	23,79	21,69	19,59	16,99	15,99	15,99	15,99	15,99	15,99
25	148,20—150,80	24,68	22,28	20,28	17,68	16,38	16,38	16,38	16,38	16,38
26	150,80—153,40	25,27	22,97	20,87	18,27	16,77	16,77	16,77	16,77	16,77
27	153,40—156,00	25,96	23,66	21,56	18,96	17,16	17,16	17,16	17,16	17,16
28	156,00—158,60	26,65	24,25	21,95	19,35	17,55	17,55	17,55	17,55	17,55
29	158,60—161,20	27,54	24,94	22,54	19,94	18,14	17,94	17,94	17,94	17,94
30	161,20—163,80	28,43	25,53	23,23	20,63	18,83	18,33	18,33	18,33	18,33
31	163,80—166,40	29,12	26,22	23,92	21,32	19,42	18,72	18,72	18,72	18,72
32	166,40—169,00	29,71	26,91	24,51	21,91	20,11	19,11	19,11	19,11	19,11
33	169,00—171,60	30,40	27,50	24,90	22,30	20,50	19,50	19,50	19,50	19,50
34	171,60—174,20	31,29	28,39	25,59	22,99	21,19	19,89	19,89	19,89	19,89
35	174,20—176,80	32,18	29,38	26,18	23,58	21,78	20,28	20,28	20,28	20,28
36	176,80—179,40	33,07	29,97	26,87	24,27	22,47	20,67	20,67	20,67	20,67
37	179,40—182,00	34,06	30,66	27,56	24,96	22,86	21,06	21,06	21,06	21,06
38	182,00—184,60	34,95	31,25	27,95	25,55	23,25	21,45	21,45	21,45	21,45
39	184,60—187,20	35,84	32,24	28,54	26,24	23,84	21,84	21,84	21,84	21,84
40	187,20—189,80	36,73	33,13	29,23	26,83	24,53	22,23	22,23	22,23	22,23
41	189,80—192,40	37,62	34,02	29,82	27,52	25,22	22,62	22,62	22,62	22,62
42	192,40—195,00	38,61	34,71	30,51	27,91	25,81	23,01	23,01	23,01	23,01
43	195,00—197,60	39,50	35,50	31,20	28,30	26,20	23,40	23,40	23,40	23,40
44	197,60—200,20	40,39	36,19	31,79	28,99	26,89	23,99	23,99	23,99	23,99
45	200,20—202,80	41,28	36,88	32,48	29,58	27,48	24,68	24,18	24,18	24,18
46	202,80—205,40	42,17	37,57	33,07	30,27	28,17	25,07	24,57	24,57	24,57
47	205,40—208,00	43,16	38,16	33,76	30,86	28,86	25,46	24,96	24,96	24,96
48	208,00—210,60	43,75	38,85	34,15	31,25	29,45	25,85	25,35	25,35	25,35
49	210,60—213,20	44,64	39,74	34,84	31,94	30,14	26,44	25,74	25,74	25,74
50	213,20—215,80	45,63	40,63	35,43	32,63	30,73	27,13	26,13	26,13	26,13
51	215,80—218,40	46,52	41,52	36,12	33,22	31,42	27,82	26,52	26,52	26,52
52	218,40—221,00	47,41	42,21	36,71	33,91	31,81	28,41	26,91	26,91	26,91
53	221,00—223,60	48,30	42,90	37,40	34,50	32,20	28,80	27,50	27,50	27,50
54	223,60—226,20	49,19	43,79	38,09	34,89	32,89	29,49	27,69	27,69	27,69
55	226,20—228,80	50,18	44,68	38,68	35,58	33,48	30,08	28,08	28,08	28,08
56	228,80—231,40	51,07	45,37	39,37	36,27	34,17	30,77	28,47	28,47	28,47
57	231,40—234,00	51,96	45,96	39,96	36,86	34,76	31,46	28,86	28,86	28,86
58	234,00—235,30	52,85	46,65	40,65	37,55	35,15	31,85	29,25	29,25	29,25
59	235,30—236,60	53,54	47,04	40,84	37,74	35,34	32,04	29,44	29,44	29,44

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über die lohnsteuerliche Sonderbehandlung polnischer Arbeitnehmer

Vom 8. März 1942. RStBl. 1942 S. 307

1. Einreihung in die Steuergruppen I und II

(1) Polnische Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, werden auf Grund meines Erlasses vom 10. Februar 1940 S 2300—Pol. 22 III Abschnitt 5 (Reichssteuerbl. 1940 S. 265) seit dem 1. Februar 1940

1. in die Steuergruppe I eingereiht, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind,
2. in die Steuergruppe II in allen anderen Fällen eingereiht.

Polnische Arbeitnehmer, die im anderen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, werden erst auf Grund des § 5 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVA Ost) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86, Reichssteuerbl. 1942 S. 265) in der gleichen Weise in die Steuergruppen I oder II eingereiht. Diese Vorschrift ist dem § 5 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung vom 21. Februar 1942 gemäß erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. März 1942 gezahlt wird.

(2) Maßgebend für die Anwendung der Steuergruppe bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber sind auch bei polnischen Arbeitnehmern die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte. Hinweis auf § 34 Absatz 1 LStDB. Die Vorschriften des § 34 Absätze 2 und 3 LStDB. über die Anwendung einer anderen als der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe, wenn eine bestimmte Altersgrenze überschritten ist, finden auf polnische Arbeitnehmer keine Anwendung.

(3) Für die Bescheinigung der Steuergruppe (Absatz 1) auf der Lohnsteuerkarte sind § 7 Absatz 9 LStDB. gemäß die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Sind bei Polen die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe II erst nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 18 LStDB. auf Antrag durch die Gemeindebehörde zu ergänzen. Wegen Ergänzung der Lohnsteuerkarte bei Wegfall der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung im Laufe eines Kalenderjahrs Hinweis auf den folgenden Abschnitt 4. Wegen der Änderung der Lohnsteuerkarte 1942 Hinweis auf den folgenden Abschnitt 5.

1. Nachtrag

2. Polnische Arbeitnehmer

Es gelten für den Begriff „Pole“ die Vorschriften des § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094, Reichssteuerbl. 1940 S. 737) und die Anordnungen in meinem Erlaß vom 3. Dezember 1940 S. 2921—57 III (Reichssteuerbl. 1940 S. 993). Danach sind als Polen die bisherigen **polnischen** Staatsangehörigen anzusehen, wenn sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in anderer Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind. Polen sind auch diejenigen bisherigen **Danziger** Staatsangehörigen, die dem polnischen Volkstum angehören. Als bisherige polnische Staatsangehörige und als bisherige Danziger Staatsangehörige in diesem Sinn gelten auch diejenigen bisherigen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, die nach dem 1. September 1939 eine fremde (nichtdeutsche) Staatsangehörigkeit erworben haben. Hinweis auf Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt a meines Erlasses vom 20. September 1941 S. 1921 — 220 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 705).

3. Personenkreis, der für die lohnsteuerliche Sonderbehandlung in Betracht kommt

Ein Pole (Abschnitt 2) unterliegt der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung:

1. immer dann, wenn er sozialausgleichsabgabepflichtig ist,
2. auch dann, wenn er als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer § 2 der im Abschnitt 2 bezeichneten Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 gemäß von der Sozialausgleichsabgabe befreit ist,
3. in den Gebieten, in denen die Sozialausgleichsabgabe § 7 der im Abschnitt 2 bezeichneten Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 gemäß nicht erhoben wird: wenn in seiner Person die Voraussetzungen für die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe vorliegen.

Diejenigen Polen, die gemäß Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt b Ziffern 1 bis 4 meines im Abschnitt 2 bezeichneten Erlasses vom 20. September 1941 aus **volkstumpolitischen** oder aus **arbeitspolitischen** Gründen von der Sozialausgleichsabgabepflicht befreit sind, unterliegen nicht der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung der polnischen Arbeitnehmer.

4. Wegfall der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung

Die Sozialausgleichsabgabepflicht und die lohnsteuerliche Sonderbehandlung **fallen weg**, wenn der ehemals polnische oder Danziger Staatsangehörige in die **Deutsche Volksliste** eingetragen ist oder seine **nichtpolnische Volkszugehörigkeit**, insbesondere seine **deutsche Volkszugehörigkeit**, durch Vorlage einer **Bescheinigung nachweist**, die im Hauptabschnitt B Abschnitt I Unterabschnitt a Ziffer 2 Buchstaben a bis d meines obigen Erlasses vom 20. September 1941 bezeichnet ist. Die Eintragung in die

Deutsche Volksliste oder die Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung hat **keine steuerliche Rückwirkung**. Die Befreiung von der Sozialausgleichs-abgabepflicht und von der lohnsteuerlichen Sonderbehandlung gilt **erstmalig** ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraums, in den der Tag der Aufnahme in die Deutsche Volksliste oder der Tag der Ausstellung der bezeichneten Bescheinigungen fällt. Der Arbeitnehmer kann in diesen Fällen die Ergänzung der Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung des § 18 LStDB. bei der Gemeindebehörde beantragen. Als Zeitpunkt, ab dem die Ergänzung gilt, hat die Gemeindebehörde den Tag einzutragen, an dem die Arbeitnehmer in die Deutsche Volksliste aufgenommen oder an dem die bezeichnete Bescheinigung ausgestellt worden ist. Der eingetragene Zeitpunkt darf aber nicht vor dem Beginn des Kalenderjahres liegen, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

6. Aufhebung früherer Anordnungen

Mein Erlaß vom 23. April 1941 S. 2230—90 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 298) wird ab dem 1. April 1942 gegenstandslos. Das gleiche gilt für meinen Erlaß vom 11. Dezember 1941 S. 2300 Pol. — 168 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 918), soweit es sich um Arbeitnehmer in den eingegliederten Ostgebieten handelt.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner Erlaß des GBA. vom 23. Juli 1943

Um die einkommen- und lohnsteuerliche Behandlung der Polen, Juden und Zigeuner zu klären und damit in der Praxis bestehende Zweifelsfragen abschließend zu beantworten, hat der Reichsminister der Finanzen im Reichssteuerblatt 1943 S. 529 den nachstehenden Erlaß veröffentlicht:

„(1) J u d e n fallen grundsätzlich in die Steuergruppe I. Hinweis auf § 32 Absatz 6 letzter Satz, § 39 Absatz 6 letzter Satz EStG. P o l e n und Z i g e u n e r fallen in die Steuergruppe I, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind. Alle anderen Polen und Zigeuner fallen in die Steuergruppe II. Hinweis auf § 5¹⁾ Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVA Ost.) vom 21. Februar 1942 (Reichssteuerbl. 1942 S. 265) und auf § 1 Absatz 1 der Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942²⁾ (Reichssteuerbl. 1943 S. 1). Juden, Polen und Zigeuner unterliegen außerdem der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940³⁾ (Reichssteuerbl. 1940 S. 729), auf die Zweite Verordnung zur Durchführung der

¹⁾ Sind nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt S. B. VII b 70.

³⁾ Abgedruckt S. B VII b 31.

10. Nachtrag

Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 24. Dezember 1940¹⁾ (Reichssteuerbl. 1940 S. 1065) und auf die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 26. März 1942²⁾ (Reichssteuerbl. 1942 S. 379).

(2) Juden fallen ausnahmsweise

- a) in die Steuergruppe IV, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,
- b) in die Steuergruppe III, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkinds) weggefallen sind. Hinweis auf § 32 Absatz 6 Sätze 1 und 2, § 39 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG. und auf unten Absatz 4. Juden, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, unterliegen nicht der Sozialausgleichsabgabe. Hinweis auf meinen Erlaß vom 15. September 1941¹⁾ S. 2921 — 201 III (Reichssteuerbl. 1941 S. 681).

(3) Ich bin damit einverstanden, daß auch Polen und Zigeuner ausnahmsweise

- a) in die Steuergruppe IV fallen, wenn sie eheliche Abkömmlinge oder eheliche Stiefkinder haben, die weder Juden noch Polen noch Zigeuner sind, und wenn hinsichtlich dieser Abkömmlinge oder Stiefkinder die Voraussetzungen des § 32 Absatz 5, § 39 Absatz 5 EStG. gegeben sind,
- b) in die Steuergruppe III fallen, wenn die unter Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen für die Einreihung in die Steuergruppe IV bei ihnen bestanden haben, aber nachträglich (z. B. durch Tod des Abkömmlings oder des Stiefkinds) weggefallen sind.

Ich bin auch damit einverstanden, daß Polen und Zigeuner, die in die Steuergruppe III oder IV fallen, der Sozialausgleichsabgabe nicht unterliegen. Die Regelung in den Sätzen 1 und 2 gilt

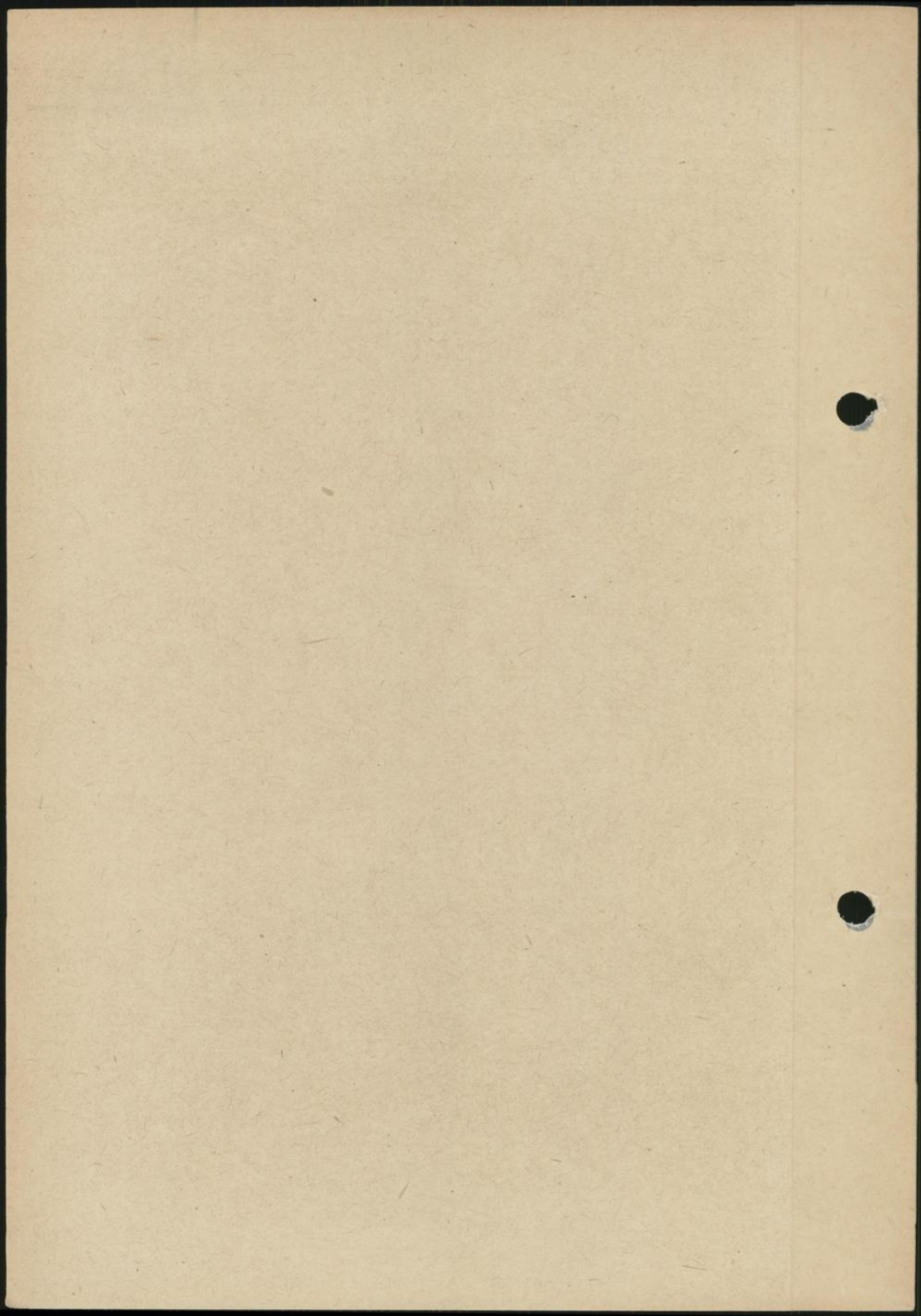
- a) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung ab 1. Juli 1943,
- b) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer mit Wirkung ab 1. Januar 1943.

(4) Steuerpflichtige erhalten für Kinder und andere Angehörige, die Juden sind, keine Kinderermäßigung (Hinweis auf § 32 Absatz 5 Ziffer 4, § 39 Absatz 5 Ziffer 4 EStG.). Kinderermäßigung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn das Kind oder der andere Angehörige Pole oder Zigeuner ist. Ich bin aber damit einverstanden, daß bereits abgeschlossene Veranlagungsfälle, in denen nicht Satz 2 gemäß verfahren worden ist, nicht wieder aufgerollt werden.“
Ich bitte, in Zweifelsfällen Anfragen unter Bezug auf diesen Erlaß des Reichsministers der Finanzen zu beantworten.

(GBA. III 9-20786 ARG. 954/43).

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 38

²⁾ Hier nicht abgedruckt.



Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe auf Grund einer Bescheinigung
des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen
Volkstum

RdF^o-Erlaß vom 28. Oktober 1943 — S. 2921 — 442 III — (RStBl. 1943
S. 774 Nr. 792)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in seinem Erlaß vom 15. Oktober 1943¹⁾ III 10 Nr. 17398/43, den er an die Reichstreu-
händer der Arbeit gerichtet hat, u. a. das folgende ausgeführt:

„Nach Mitteilung der Regierung des Generalgouvernements ist das goralische Komitee in Neumarkt (Dunajec) und in Zakopane befugt, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum auszustellen. Die Handhabung wird vom Kreishauptmann in Neumarkt verantwortlich überwacht.

Der Inhaber einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum ist nicht Pole im Sinne der arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen; insbesondere findet die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235, RArbBl. Nr. 29/1943 S. I 448 und Nr. 35/36/1941 S. I 542) auf die Inhaber solcher Bescheinigungen keine Anwendung.“

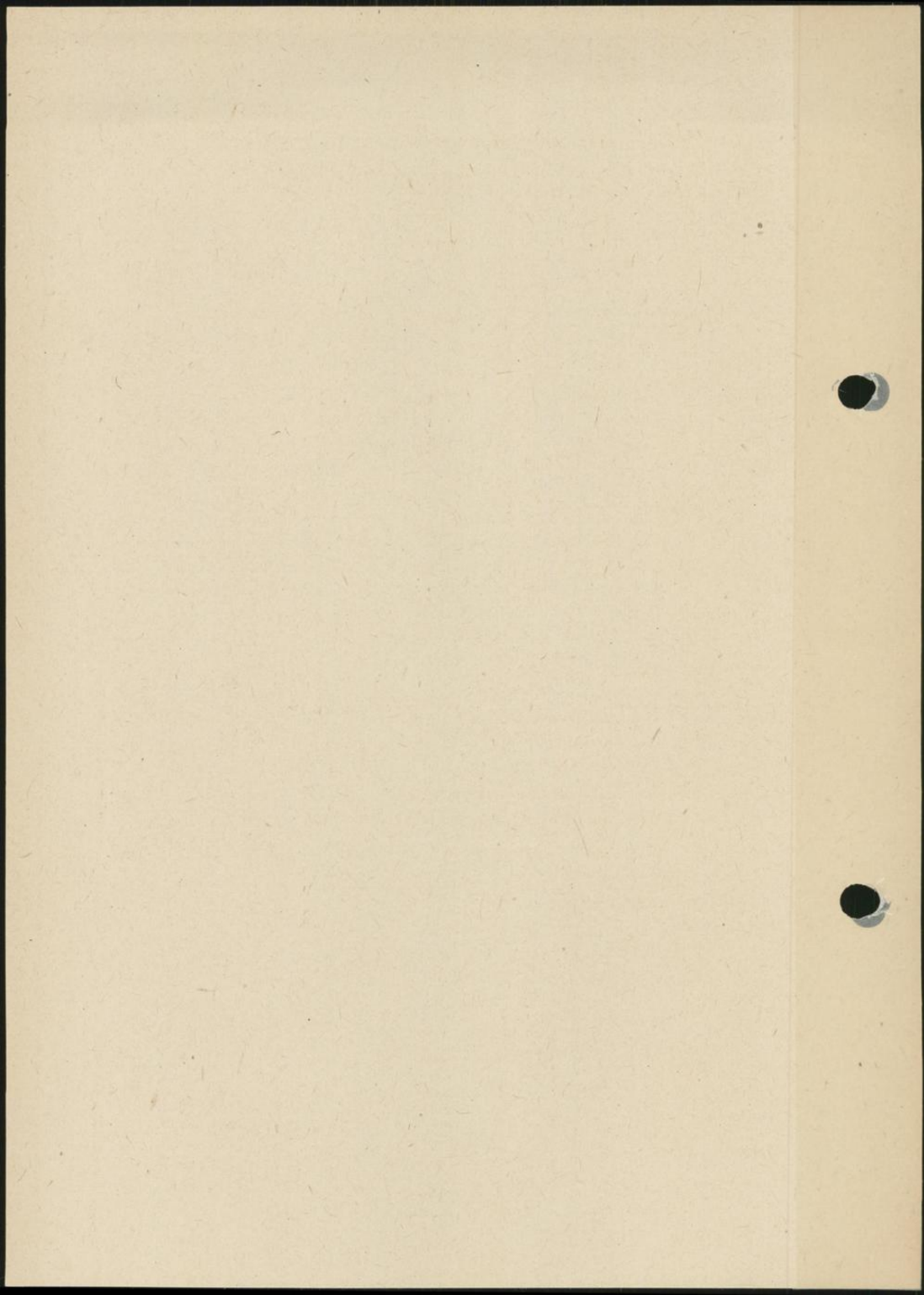
Ich bin damit einverstanden, daß ein bisheriger polnischer Staatsangehöriger, der eine Bescheinigung des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum besitzt, die Sozialausgleichsabgabe nicht zu entrichten braucht.

Die Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung hat keine steuerliche Rückwirkung. Die Befreiung von der Sozialausgleichsabgabe gilt erstmalig:

- a) bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ab dem Beginn des Kalendermonats,
- b) beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem Beginn des Lohnzahlungszeitraumes,

in den der Tag der Ausstellung der bezeichneten Bescheinigung fällt.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 24 i.



Protektorat¹⁾

Auszug aus den Lohnsteuerrichtlinien 1940

Vom 20. Januar 1940

RdErl. des RdF. vom 20. Januar 1940 (S 2220 — 60 III.)

(RStBl. 1940 S. 137.)

Abschn. 55c) Behandlung von Arbeitnehmern im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

(1) Ein privater Arbeitnehmer, der im Protektorat seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches beschäftigt wird, ist in diesem Gebiet nicht lohnsteuerpflichtig. Der Nachweis des Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) kann durch eine Bescheinigung der Heimatbehörde im Protektorat erbracht werden. Ledige Arbeitnehmer werden diesen Nachweis in der Regel nur erbringen können, wenn sie eine eigene Wohnung im Protektorat beibehalten haben, oder wenn es sich um Grenzgänger handelt. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuerabzug erst unterlassen, wenn das Finanzamt eine Steuerbefreiungsbescheinigung im Sinne des § 30 Abs. 5 LStDB. ausgestellt hat. Die Bezüge werden in diesem Fall im Protektorat besteuert.

(2) Hat ein privater Arbeitnehmer im Protektorat keinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) mehr, und wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte (§ 43 LStDB.) gezahlt, die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats belegen ist, so ist der Lohnsteuerabzug grundsätzlich nach den für diese Betriebsstätte geltenden Vorschriften für unbeschränkt lohnsteuerpflichtige vorzunehmen. Der Arbeiter muß sich von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte ausschreiben lassen. Die Angaben, die für die Bescheinigung der Steuergruppe und des Familienstandes erforderlich sind, müssen erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung der

¹⁾ Die Vorschriften des deutschen Steuerrechtes sind bisher im Protektorat noch nicht eingeführt worden. Das Protektorat ist also insoweit noch als „Ausland“ anzusehen, obwohl es staatsrechtlich zum Deutschen Reich gehört. Die Lohnsteuerpflicht der aus dem Protektorat stammenden Arbeiter im übrigen Gebiete des Großdeutschen Reiches ist unter sinngemäßer Anwendung der Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik vom 31. Dezember 1921 (RGBl. 1923 Teil II S. 70) durch die Lohnsteuerrichtlinien 1940 Abschn 55 c geregelt. Danach ist ein in der deutschen Privatwirtschaft eingesetzter Arbeiter aus dem Protektorat, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Protektorat hat, im Reich nicht lohnsteuerpflichtig. Hat der Arbeiter im Protektorat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, so ist er im Reich unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Dies ist nach dem Erlaß des RdFin. vom 25. Mai 1941 bei allen ledigen Arbeitnehmern aus dem Protektorat anzunehmen.

Heimatbehörde im Protektorat bescheinigt werden. Das kann z. B. in Betracht kommen, wenn die Richtigkeit der entsprechenden Angaben des Arbeiters von der Gemeindebehörde nicht ohne weiteres übersehen werden kann, weil Angehörige, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zustehen würde, sich noch im Protektorat aufhalten.

(3) Wird der Arbeitslohn von einer im Protektorat gelegenen Betriebsstätte gezahlt, so ist ein privater Arbeiter im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches mit seinen Bezügen nur dann steuerpflichtig, wenn er in diesem Gebiet seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Bezüge sind in diesem Fall durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen.

(4) Wird der Arbeitslohn von einer außerhalb des Protektorats im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches belegenen öffentlichen Kasse (Betriebsstätte im Sinne des § 43 LStDB.) an einen im Protektorat beschäftigten Arbeiter gezahlt, der außerhalb des Protektorats im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Lohnsteuer nach den Grundsätzen für unbeschränkt Lohnsteuerpflichtige einzubehalten. Wird dagegen der Arbeitslohn aus einer im anderen Gebiet des Großdeutschen Reiches belegenen öffentlichen Kasse an einen Arbeiter gezahlt, der im Protektorat beschäftigt wird und dort seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so ist die Lohnsteuer ohne Vorlage einer Lohnsteuerkarte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 38 Absätze 2 und 3 LStDB. einzubehalten.

(5) Wird der Arbeitslohn durch eigene öffentliche Kassen des Protektorats gezahlt, so richtet sich die Besteuerung nach den im Protektorat geltenden Vorschriften. Wird der Arbeitslohn dagegen durch Kassen der im Protektorat Böhmen und Mähren eingerichteten Behörden und Dienststellen des Reiches (z. B. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren) gezahlt, so ist die Lohnsteuer nach den Vorschriften der LStDB. zu erheben. Liegen in solchen Fällen keine Lohnsteuerkarten vor, so ist die Lohnsteuer ohne Lohnsteuerkarte in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 38 Absätze 2 und 3 LStDB. zu berechnen. Soweit die Lohnsteuer von den im Satz 2 bezeichneten Kassen nicht im Verrechnungsweg an die Reichshauptkasse in Berlin abzuführen ist, ist sie an die Oberfinanzkasse in Karlsbad (Postscheckkonto Dresden 501 66) abzuführen. Hinweis auf die Runderlasse vom 9. März 1937 — H 2040—320 II — und vom 15. November 1938 — H 2040—412 VI —.

Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

Erlaß des RdF. vom 22. März 1943 (RStBl. 1943 S. 290)

Die Bestimmungen des mit der ehemaligen tschecho-slowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 31. Dezember 1921 (RGBl. 1923 II S. 70) werden einstweilen noch im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren sinngemäß angewendet. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden danach nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat (Hinweis auf Artikel I des Vertrags).

Es besteht mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und mit dem Finanzministerium in Prag Einverständnis über das Folgende:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) — mit Ausnahme der Bezüge aus öffentlichen Kassen — werden ab dem 1. April 1943 nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.
2. Die Ausübung einer persönlichen Tätigkeit im Sinn der Ziffer 1 liegt nicht vor in dem Gebiet, in dem sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Arbeitslohn ausschließlich von dem in dem anderen Gebiet steuerpflichtigen Arbeitgeber erhält, nur vorübergehend seines Dienstes wegen aufhält.
3. Gebiet im Sinn der Ziffern 1 und 2 ist entweder das Deutsche Reich ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren oder das Protektorat Böhmen und Mähren.

Der Wohnsitz oder Aufenthalt ist danach ab dem 1. April 1943 für die Steuerpflicht der im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinn des § 30 Abs. 5 LStDB. fallen ab dem 1. April 1943 bei den genannten Arbeitnehmern weg. Die in Ziffer 55 zu c Abs. 1 bis 3 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 hinsichtlich der privaten Arbeitnehmer aus dem Protektorat Böhmen und Mähren getroffenen Bestimmungen werden ab dem 1. April 1943 aufgehoben.

Erstmalig ist nach der vorstehenden Steuerregelung hinsichtlich des Arbeitslohns zu verfahren, der für einen Lohnsteuerzeitraum gezahlt wird, der nach dem 1. April 1943 endet.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es bis auf weiteres bei der sinn- gemäßen Anwendung des Artikels VI des oben bezeichneten Vertrags und bei den in Ziffer 55 zu c Abs. 4 und 5 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 getroffenen Regelungen.

Rumänien

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen Vom 8. Februar 1937. (RStBl. 1938 S. 17.)

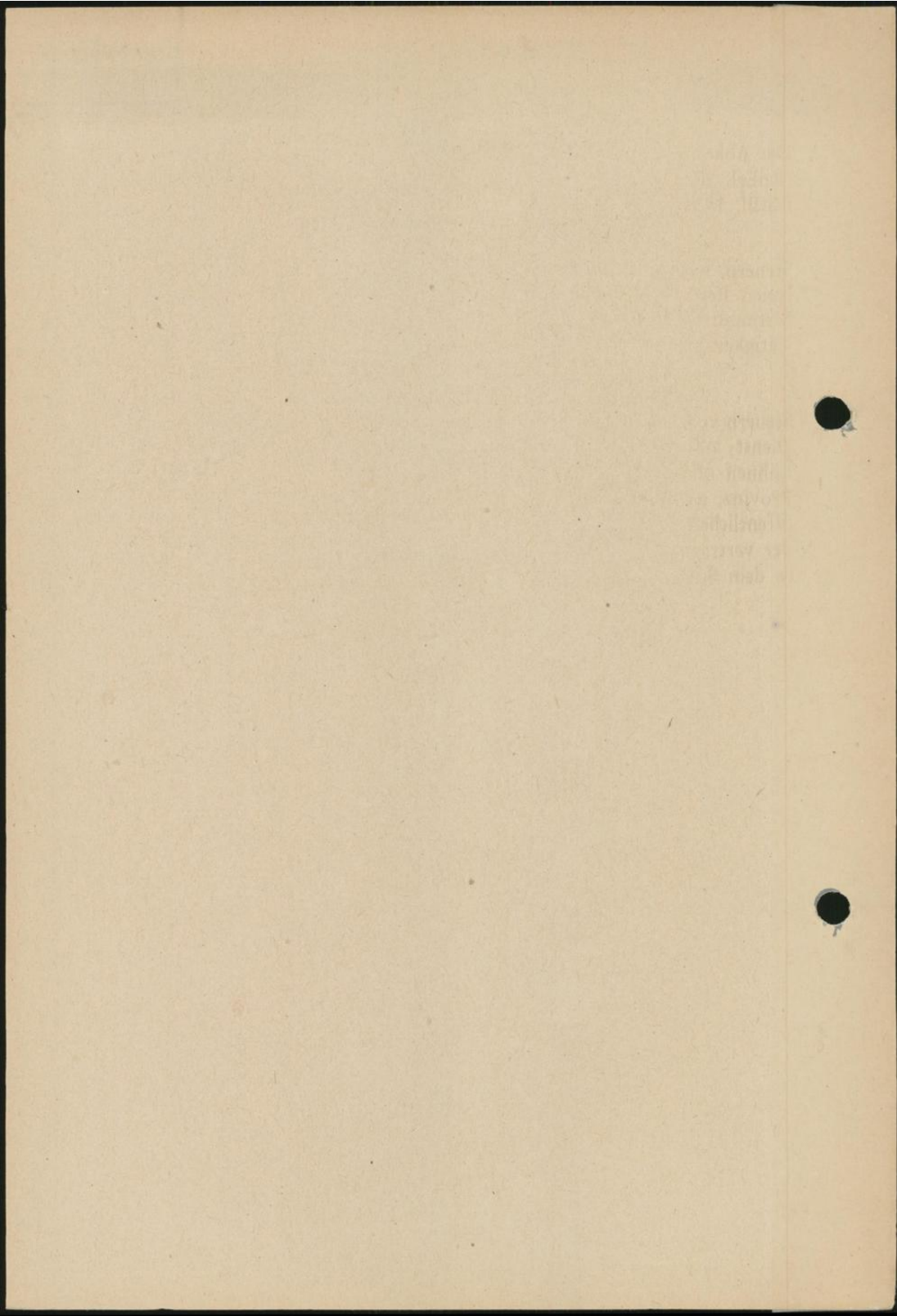
Das Abkommen ist noch nicht ratifiziert, aber schon vorläufig anzuwenden (RdErl. des RdF. vom 4. Januar 1938 — S 1301 B. Rm. — 126 III d, RStBl. 1938 S. 17).

Artikel 5

Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 7 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staat erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 7

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.



Schweden

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

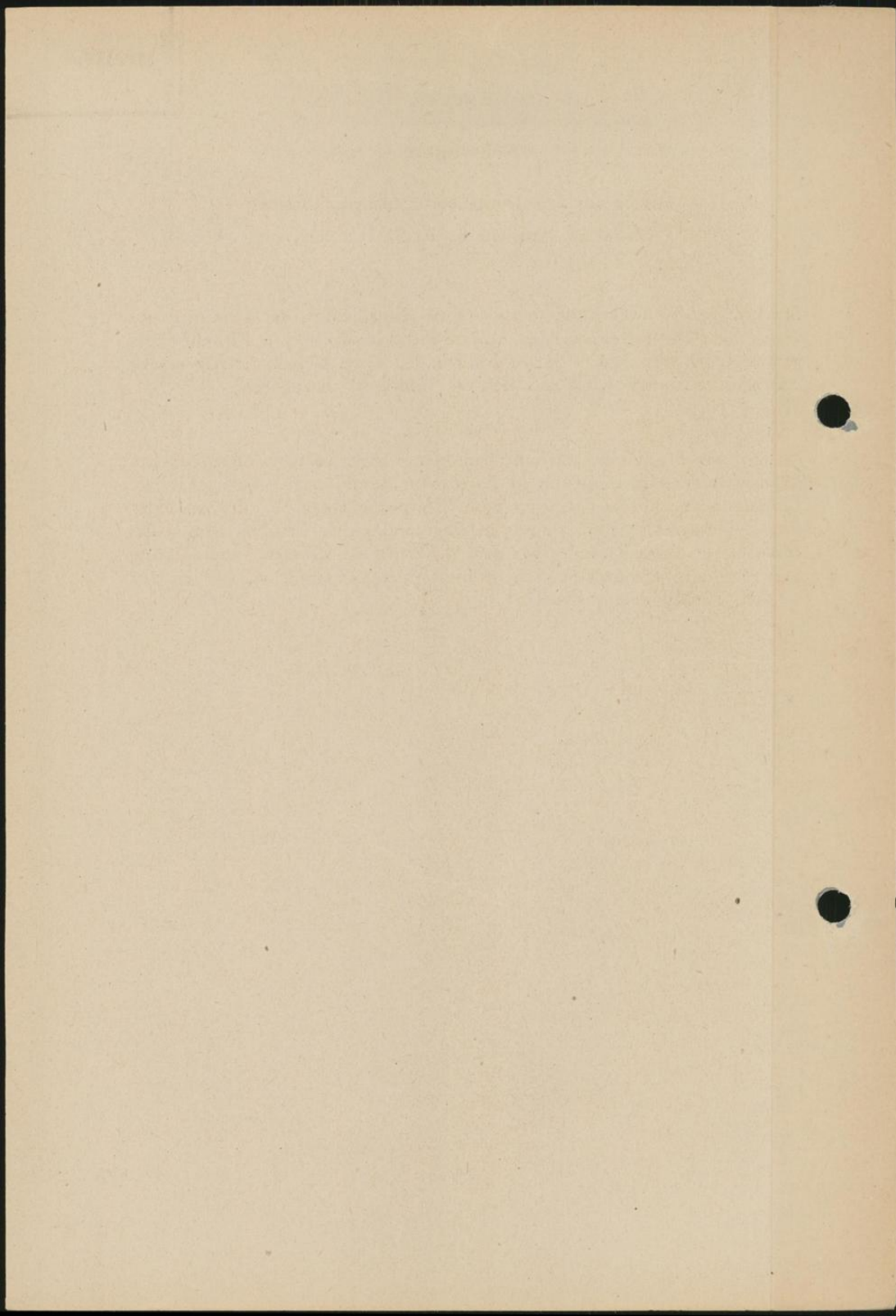
Vom 25. April 1938. (RGI. II S. 522.)

Artikel 5

Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.



Schweiz

Auszug aus dem Doppelbesteuerungsabkommen

Vom 15. Juli 1931 (RStBl. 1934 S. 199, RGl. 1934 III S. 38)

Artikel 4

(1) Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen werden, soweit nicht im Abs. 2 dieses Artikels oder im Artikel 5 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Staate besteuert, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufes in einem der beiden Staaten liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Staate einen festen Mittelpunkt hat.

(2) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit solcher Personen, die in dem einen Staate in der Nähe der Grenze ihren Wohnsitz und in dem anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben (Grenzgänger), werden nur in dem Staate besteuert, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 5

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen vom Staat, von einem Land, von einer Provinz, einer Gemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Schlußprotokoll zu Artikel 5

Abweichend vom Artikel 5 wird das in den Grenzgebieten tätige Personal der Bahn-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung der beiden Staaten für seine im Artikel 5 erwähnten Bezüge nur in dem Staate besteuert, in dem es seinen Wohnsitz hat.

Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens, des Zusatzprotokolls und der Zusatzvereinbarung dazu auf das Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 11. September 1942 (RGl. II S. 353)

Durch Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement vom 15. Juni 1942 ist das Einverständnis der Deutschen Regierung und der Schweizerischen Regierung darüber festgestellt worden, daß sich der Geltungsbereich des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens vom 15. Juli 1931 (Reichs-

gesetzbl. 1934 II S. 38), das Zusatzprotokoll vom 11. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 52) und der Zusatzvereinbarung vom 7. September 1940 (Reichssteuerebl. S. 939) mit Wirkung ab 16. März 1939 auch auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erstreckt.

Die Noten sind inhaltsgleich. Der Wortlaut der deutschen Note wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. September 1942.

Der Reichsminister des Auswärtigen
in Vertretung: Freiherr von Weizsäcker

Deutsche Gesandtschaft
Herr Bundesrat!

Bern, den 15. Juni 1942

Ich beehre mich, im Auftrag meiner Regierung folgendes mitzuteilen: Zwischen der Schweizerischen Regierung und der Deutschen Regierung besteht Einverständnis darüber, daß sich der Geltungsbereich

- a) des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern vom 15. Juli 1931;
- b) des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1934;
- c) der Zusatzvereinbarung vom 7. September 1940 mit Wirkung ab 16. März 1939 auch auf das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren erstreckt. Dabei gilt folgendes:
 1. Als direkte Steuern im Sinne des Abkommens werden für die Gesetzgebung des Protektorats Böhmen und Mähren angesehen:
 - a) die Einkommensteuer,
 - b) die allgemeine Erwerbssteuer,
 - c) die besondere Erwerbssteuer,
 - d) die Grundsteuer,
 - e) die Gebäudesteuer,
 - f) die Rentensteuer,
 - g) die Tantiemensteuer und die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
 - h) der Wehrbeitrag,
 - i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapiere treffende außerordentliche Steuer,
 - k) die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen.
 2. Der deutschen Reichsfluchtsteuer (Ziffer 1 des Zusatzprotokolls vom 11. Januar 1943) wird die Auswanderungssteuer im Protektorat Böhmen und Mähren gleichgestellt.
 3. Als Erbschaftssteuern im Sinne des Abkommens gelten für die Gesetzgebung des Protektorats Böhmen und Mähren die Erbschaftsteuer und die Immobilargebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen und die etwa künftig an deren Stelle tretenden Steuern.

4. Nachtrag

Slowakei¹⁾

Erlaß des Reichsministers der Finanzen über Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Verhältnis zur Slowakischen Republik

Vom 21. November 1941. (RStBl. 1941 S. 868.)

Es besteht mit der Slowakischen Republik Einvernehmen darüber, daß im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — mit Ausnahme der Bezüge aus öffentlichen Kassen — nur in dem Gebiet zu den direkten Steuern herangezogen werden sollen, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Dieser Grundsatz gilt ab 1. Januar 1942 für alle Arbeitnehmer, insbesondere auch für die slowakischen Arbeitnehmer, die auf Grund der deutsch-slowakischen Vereinbarungen über slowakische Arbeitskräfte im Deutschen Reich arbeiten, und für Grenzgänger. Ab 1. Januar 1942 ist für die Steuerpflicht slowakischer Arbeitnehmer im Deutschen Reich der Wohnsitz nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinne des § 30 Abs. 5 LStDB. fallen ab 1. Januar 1942 bei slowakischen Arbeitnehmern weg. Ich bitte, entsprechend zu verfahren, und zwar erstmalig hinsichtlich des Arbeitslohns, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1941 endet.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es bei der Steuerpflicht im Schuldnerstaat.

¹⁾ Hinsichtlich der Arbeitnehmer aus der Slowakei wurde bisher unter entsprechender Anwendung des mit der ehemaligen Tschechoslowakei geschlossenen Vertrages vom 31. Dezember 1921 verfahren, wonach Lohnsteuerfreiheit für diejenigen privaten Arbeiter vorgesehen war, die ihren Wohnsitz bzw. dauernden Aufenthalt in ihrem Heimatstaate beibehalten haben. Am 21. Juni 1941 ist zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakei ein neuer Doppelbesteuerungsvertrag geschlossen worden, auf Grund dessen alle im Deutschen Reich tätigen Arbeiter aus der Slowakei im Reich lohn- und bürgersteuerpflichtig sind. Dieser Vertrag ist jedoch noch nicht ratifiziert worden. Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 21. November 1941 (RStBl. 1941 S. 868) ist jedoch eine entsprechende Regelung mit Wirkung vom 1. Januar 1942 bereits verfügt worden.

Bekanntmachung über die deutsch-slowakischen Verträge

- a) zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, b) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen

Vom 3. November 1942 (RStBl. Nr. 110, vom 22. Dezember 1942)

Am 21. Juni 1941 haben Vertreter des Deutschen Reichs und der Slowakischen Republik in Preßburg

- a) einen Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, nebst einem Schlußprotokoll,
b) einen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen nebst einem Schlußprotokoll und einer Anlage I

unterzeichnet. Die Verträge nebst den zugehörigen Schlußprotokollen und der erwähnten Anlage I werden nachstehend veröffentlicht.

Die Verträge nebst Schlußprotokollen sind ratifiziert worden. Der im Artikel 17 des Vertrags zu Buchstabe a und im Artikel 20 des Vertrags zu Buchstabe b vorgesehene Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. September 1942 in Berlin stattgefunden. Die Verträge nebst Schlußprotokollen sind am 15. September 1942 in Kraft getreten.

Berlin, 3. November 1942.

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern

Der Deutsche Reichskanzler und der Präsident der Slowakischen Republik haben, von dem Wunsch geleitet, auf dem Gebiet der direkten Steuern die in- und ausländische Besteuerung auszugleichen, insbesondere die Doppelbesteuerung zu vermeiden, beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Hanns L u d i n
und den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium
Herrn Professor Dr. Otto H e d d i n g ;

Der Präsident der Slowakischen Republik:
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister
Herrn Dr. Stefan P o l y a k ,
den Legationsrat im Ministerium des Außern
Herrn Dr. Dezider R a k š á n y
und den Obersektionsrat im Finanzministerium
Herrn Albín K a š č á k ,

die, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

5. Nachtrag

Artikel 1

(1) Der gegenwärtige Vertrag soll Bestimmungen treffen, die sich auf die Erhebung der direkten Steuern beschränken.

(2) Als direkte Steuern im Sinn des gegenwärtigen Vertrags gelten solche Steuern, die auf der Grundlage der Gesetzgebung in den Gebieten jedes der beiden vertragschließenden Teile unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roh-einkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Gaue, der Provinzen (Provinzialverbände), der Bezirke oder der Gemeinden (Gemeindeverbände), auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt. Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich daher nicht auf indirekte Steuern vom Verkehr und Verbrauch.

(3) Als direkte Steuern werden insbesondere angesehen:

1. im Deutschen Reich:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die Körperschaftsteuer,
- c) die Vermögensteuer,
- d) die Bürgersteuer,
- e) die Grundsteuer,
- f) die Gewerbesteuer,
- g) die Hauszinssteuern;

im Protektorat Böhmen und Mähren:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die allgemeine Erwerbsteuer,
- c) die besondere Erwerbsteuer,
- d) die Grundsteuer,
- e) die Gebäudesteuer,
- f) die Rentensteuer,
- g) die Tantiemensteuer und die Besoldungsteuer von höheren Dienstbezügen,
- h) der Wehrbeitrag,
- i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
- k) die besondere Steuer aus Zinsen von Spareinlagen;

2. in der Slowakischen Republik:

- a) die Einkommensteuer,
- b) die allgemeine Erwerbsteuer,
- c) die besondere Erwerbsteuer,
- d) die Grundsteuer,
- e) die Gebäudesteuer,
- f) die Rentensteuer,
- g) die Tantiemensteuer und die Besoldungsteuer von höheren Dienstbezügen,
- h) der Wehrbeitrag,
- i) die die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer.

Artikel 2

(1) Steuern, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich die Liegenschaft befindet.

(2) Als Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen gelten auch Einkünfte aus hypothekarisch gesicherten Forderungen.

Artikel 3

- (1) Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden, unbeschadet der folgenden Bestimmungen, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem das Unternehmen seine Betriebstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des andern vertragschließenden Teils erstreckt, ohne dort eine Betriebstätte zu haben.
- (2) Betriebstätte im Sinn des gegenwärtigen Vertrags ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.
- (3) Hat das Unternehmen Betriebstätten in den Gebieten beider vertragschließenden Teile, so wird jeder der beiden vertragschließenden Teile die Steuern von dem Teil der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiet befindlichen Betriebstätten erzielt wird.
- (4) Wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden auch Einkünfte aus Beteiligungen an einem gesellschaftlichen Unternehmen behandelt mit Ausnahme der Einkünfte aus Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Artikel 4

Steuern, welche die Einkünfte aus dem Betrieb von Unternehmungen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des Unternehmens befindet.

Artikel 5

- (1) Steuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden, soweit nicht im Artikel 6 Abweichendes bestimmt ist, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.
- (2) Die Ausübung eines freien Berufes in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit in diesem Gebiet einen festen Mittelpunkt hat.
- (3) Steuern, welche die Einkünfte aus Tantiemen der Aufsichtsratsmitglieder, der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder oder der Mitglieder anderer ähnlicher Organe treffen, soweit sie gleichfalls die Geschäfte nicht führen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem sich der Ort der Leitung des die Tantiemen gewährenden Unternehmens befindet.

Artikel 6

Steuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Ruhegehältern, Löhnen oder anderen Bezügen von dem Staat, von einem Land, von einem Gau, von einer Provinz, von einem Bezirk, von einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur in dem Schuldnerstaat erhoben.

Artikel 7

- (1) Steuern, welche die Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffen, werden, unbeschadet der Bestimmung im Artikel 2 Absatz 2, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

5. Nachtrag

(2) Soweit in dem Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile die Steuer von inländischen Kapitalerträgen im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird, wird das Recht zur Vornahme des Steuerabzugs durch die Bestimmung des Absatzes 1 nicht berührt. Wird ein solcher Steuerabzug vorgenommen, so darf in dem Gebiet des vertragschließenden Teils, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, neben der allgemeinen Einkommensteuer eine besondere, diese Einkünfte aus beweglichem Kapitalvermögen treffende Steuer nicht erhoben werden.

Artikel 8

Steuern, die irgendeine andere, in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften einschließlich der Leibrenten treffen, werden nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 9

Für laufende und einmalige Steuern vom Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den Gebieten der vertragschließenden Teile bestehen oder eingeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

1. Soweit das Vermögen aus

- a) unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des Zubehörs,
- b) hypothekarisch gesicherten Forderungen,
- c) Unternehmen von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschifffahrt, der Binnenschifffahrt und der Luftfahrt

besteht, wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, dem nach den vorhergehenden Artikeln die Steuer von den Einkünften aus diesem Vermögen zusteht.

2. Für alle anderen Arten des Vermögens wird die Steuer in dem Gebiet des vertragschließenden Teils erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Artikel 10

(1) Als Wohnsitz im Sinn dieses Vertrags wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 gleichzeitig in den Gebieten beider vertragschließenden Teile vor, so werden die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen treffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 weder in dem Gebiet des einen noch des anderen vertragschließenden Teils vor, so gilt als Wohnsitz des Steuerpflichtigen der Ort, an dem er seinen dauernden Aufenthalt hat. Einen dauernden Aufenthalt im Sinn dieser Bestimmung hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen. Besteht auch in dem Gebiet keines der beiden vertragschließenden Teile ein dauernder Aufenthalt, so wird ein Wohnsitz in dem Gebiet des vertragschließenden Teils angenommen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

(4) Im Sinn dieses Vertrags gilt als Wohnsitz der juristischen Personen der Ort ihrer Leitung.

Artikel 11

Für die diplomatischen, konsularischen und diesen im Sonderfall gleichgestellten Vertreter jedes der vertragschließenden Teile gelten die folgenden Sonderbestimmungen:

- (1) Die Vertreter, sofern sie Berufsbeamte sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienst stehenden Personen werden im Empfangsstaat zu direkten Steuern nur herangezogen, soweit es sich um die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Einkünfte und das im Artikel 9 Ziffer 1 aufgeführte Vermögen handelt oder soweit die Steuer im Abzugsweg (an der Quelle) erhoben wird; im übrigen bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.
- (2) Die Sonderbestimmungen des Absatzes 1 gelten jedoch nur, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Empfangsstaat keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere nicht nur gelegentliche gewinnbringende Tätigkeit ausüben.
- (3) Auf Wahlkonsuln, die nur die Staatsangehörigkeit des Entsendestaats besitzen, finden die Bestimmungen dieses Vertrags, abgesehen von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels, mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Konsuln mit ihren dienstlichen Bezügen, die sie als Entgelt für ihre Tätigkeit als Konsuln genießen, im Empfangsstaat zu direkten Steuern nicht herangezogen werden.

Artikel 12

(1) Die Bestimmung des Artikels 11 gilt entsprechend für die im Dienst der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der beiden vertragschließenden Teile stehenden Personen, die bei einer auf dem Gebiet des andern Teils belegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaats sind.

(2) Eine Ausdehnung der Bestimmung des Absatzes 1 auf die Organe des Grenzpolizeidienstes und die Organe anderer Verwaltungszweige bleibt besonderer Vereinbarung der obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile von Fall zu Fall vorbehalten.

Artikel 13

Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der vertragschließenden Teile für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei der obersten Finanzverwaltungsbehörde des Staates, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzverwaltungsbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzverwaltungsbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Artikel 14

Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrags können die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile besondere Vereinbarungen treffen.

Artikel 15

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre obersten Finanzverwaltungsbehörden mit der billigen Entscheidung jeder anderen Frage zu betrauen, die

5. Nachtrag

wegen der Verschiedenheit der für die Steuererhebung in dem Gebiet der beiden vertragschließenden Teile geltenden Grundsätze oder die überhaupt, ohne in diesem Vertrag ausdrücklich entschieden zu sein, auf dem Gebiet der direkten Steuern entstehen könnte.

Artikel 16

Dieser Vertrag findet erstmalig Anwendung auf die Steuern, die für die Zeit vom 1. Januar 1941 an erhoben werden.

Artikel 17

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Fall rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache in Preßburg am 21. Juni 1941.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Vertrags selbst bilden:

1. Einkünfte im Sinn des Vertrags sind auch Einkommen und Ertrag.
2. Die im Artikel 1 des Vertrags enthaltene Aufzählung der geltenden direkten Steuern gibt nur Beispiele und ist nicht abschließend.

Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile geklärt werden.

Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden vertragschließenden Teile werden erforderlichenfalls am Ende jedes Jahres ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der bestehenden direkten Steuern austauschen.

3. Die Bestimmungen des Vertrags finden auf solche Personen, welche die von ihnen geschuldete deutsche Reichsfluchtsteuer oder Auswanderungssteuer im Protektorat Böhmen und Mähren nicht entrichtet haben, keine Anwendung. Ferner findet der Vertrag keine Anwendung auf solche Personen, bei denen nur deshalb die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Steuern nicht vorliegen, weil sie einen inländischen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des im Einzelfall anwendbaren Steuerrechts haben.
4. Die Bestimmung des Artikels 2 des Vertrags gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte sowie für Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von unbeweglichem Vermögen mit Einschluß des mitveräußerten Zubehörs erzielt werden.

5. Nachtrag

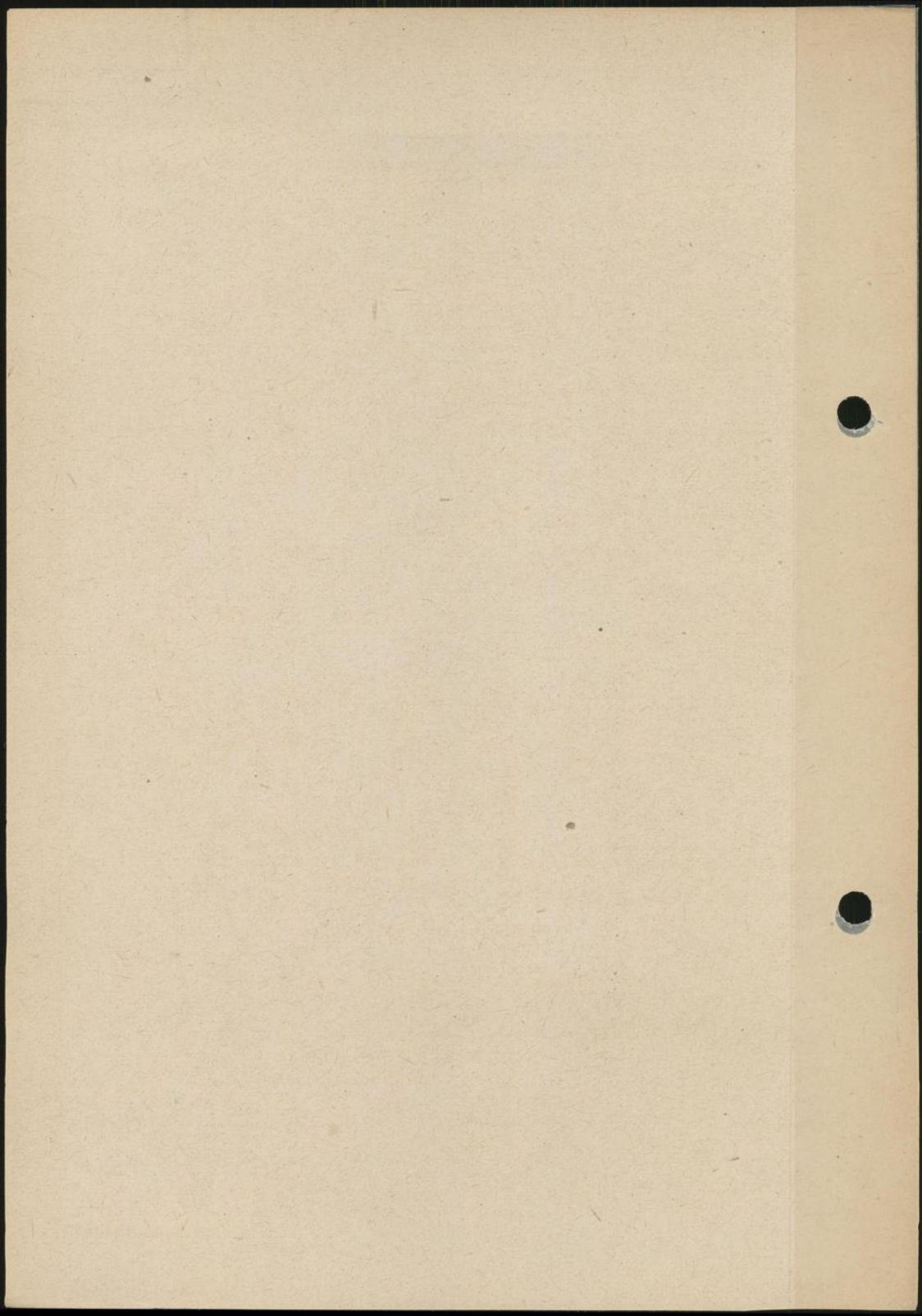
5. Die Bestimmung der Ziffer 4 dieses Schlußprotokolls, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrifft, findet auf die Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe sowie auf Gewinne aus der Veräußerung eines Betriebs im ganzen oder eines Teils des Betriebs oder eines Gegenstands, der beim Betrieb benutzt wird, entsprechende Anwendung.
6. Als Betriebsstätten im Sinn des Artikels 3 des Vertrags gelten außer dem Sitz und dem Ort der Leitung des Unternehmens die Zweigniederlassungen und Filialen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Lager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.
Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter den Begriff der Betriebsstätte im Sinn des Artikels 3 nicht das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter fällt. Das gleiche gilt für das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils ansässige natürliche Personen oder Körperschaften in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils tätig ist, aber lediglich Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für die vertretene Firma bevollmächtigt zu sein.
7. Die obersten Finanzverwaltungsbehörden können eine besondere Vereinbarung treffen, um in billiger Weise eine Aufteilung der Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe in den durch Artikel 3 Absatz 3 vorgesehenen Fällen vorzunehmen.
8. Die Bestimmung des Artikels 5 Absatz 1 gilt auch für Ruhegehälter und ähnliche Bezüge, die für eine frühere Tätigkeit gewährt werden.
9. Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr Dienst tun, werden abweichend von Artikel 5 mit ihren Einkünften aus dieser Tätigkeit nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem das sie beschäftigende Unternehmen den Ort der Leitung hat.
10. Personen, die in dem Gebiet des einen vertragschließenden Teils angestellt sind und sich wegen ihres Dienstes vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in dem Gebiet des andern vertragschließenden Teils aufhalten, werden abweichend von Artikel 5 mit den Bezügen, die sie von ihrem Arbeitgeber erhalten, nur in dem Gebiet des vertragschließenden Teils zu Steuern herangezogen, in dem sie ihren Wohnsitz haben.
11. Als freie Berufe im Sinn des Artikels 5 gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure.
12. Studenten, die sich im Gebiet eines der vertragschließenden Teile nur zu Studienzwecken aufhalten, werden dort wegen der Bezüge, die sie von den in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils wohnhaften und dort bereits steuerpflichtigen Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen.
13. Die im Artikel 9 des Vertrags getroffenen Bestimmungen sind erst anwendbar, wenn eine Vermögensteuer im Sinn des Artikels 9 in den Gebieten beider vertragschließenden Teile erhoben wird.
14. Bei Steuerpflichtigen, die dartun, daß sie ihren Wohnsitz endgültig von dem Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz anknüpft, in dem Gebiet des ersten vertragschließenden Teils mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

5. Nachtrag

15. Hinsichtlich solcher Personen, die keinem der vertragschließenden Teile angehören, können die obersten Finanzverwaltungsbehörden von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung treffen. Dabei sollen insbesondere die Angehörigen solcher Staaten berücksichtigt werden, die mit den beiden vertragschließenden Teilen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen haben.
16. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird klargestellt, daß die Bestimmung des Artikels 11 das Recht auf den Genuß etwaiger weitergehender Befreiungen nicht berührt, die kraft der allgemeinen und konsularischen Beamten zugestanden worden sind oder künftighin zugestanden werden sollten.
Soweit auf Grund solcher weitergehenden Befreiungen eine Heranziehung zu direkten Steuern im Empfangsstaat nicht erfolgt, bleibt die Besteuerung dem Entsendestaat vorbehalten.
17. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Bestimmungen dieses Vertrags auch auf solche Fälle von Doppelbesteuerung Anwendung finden sollen, die vor der erstmaligen Anwendung (Artikel 16) liegen und am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags noch nicht rechtskräftig erledigt sind.
Als im Sinn des Absatzes 1 noch nicht rechtskräftig erledigt gelten auch solche Fälle, in denen die Frist zur Einlegung der Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht gegen eine Entscheidung der slowakischen Berufungsinstanz noch läuft oder in denen über eine bereits eingelegte Beschwerde durch dieses Gericht noch nicht entschieden ist.
18. Wegen der Steuer auf Erbschaften werden die vertragschließenden Teile ein besonderes Abkommen treffen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und slowakischer Sprache in Preßburg am 21. Juni 1941.



Ungarn¹⁾Auszug aus dem Doppelbesteuerungsvertrag
Vom 6. November 1923 (RGL. 1925 II S. 642)

Artikel V

Aus öffentlichen Kassen (Reichs-, Staats-, Landes-, Komitats-, Bezirks-, Stadt- und Gemeindekassen usw.) zahlbare, regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergleichen), sollen nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen werden.

Artikel VII

(1) Im übrigen sind deutsche oder ungarische Staatsangehörige zu den direkten Steuern nur in dem Staate heranzuziehen, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt haben.

(2) Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so werden sie nur in demjenigen Staate zu den direkten Steuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen sollten, bleibt besondere Vereinbarung von Fall zu Fall vorbehalten.

(3) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(4) Einen Aufenthalt im Sinne dieses Vertrages hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

¹⁾ Ungarische Arbeiter, die von einer deutschen öffentlichen Kasse entlohnt werden — und zwar sowohl verheiratete wie ledige —, sind in Deutschland vom ersten Arbeitstage an lohnsteuer- und bürgersteuerpflichtig.

Lohn- und Bürgersteuerfreiheit, und zwar unbeschränkt vom ersten Arbeitstage an, besteht für die in deutschen Privatbetrieben tätigen ungarischen Arbeiter, wenn sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt in ihrem Heimatstaat haben. Dies ist nach dem Erlaß des RdFin. vom 25. Mai 1941 grundsätzlich bei allen verheirateten ungarischen Arbeitnehmern anzunehmen. (Doppelbesteuerungsvertrag vom 6. November 1923 nebst Zusatzabkommen vom 10. Dezember 1938.)

**Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsvertrag zwischen dem
Deutschen Reich und Ungarn vom 6. November 1923**

Vom 10. Dezember 1938 (RGBl. 1941 Teil II S. 264)

Auszug aus Artikel 4

Als direkte Steuern im Sinne dieses Vertrags gelten solche Steuern, die auf Grund der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschließenden Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Provinzen, Provinzialverbände oder Komitate, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt.

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern; Besteuerung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

RdF.-Erlaß vom 9. Dezember 1942 (RStBl. 1942 S. 1115)

Das Deutsche Reich und das Königreich Ungarn haben in einem Zweiten Zusatzabkommen vom 24. Oktober 1942 zum Vertrag vom 6. November 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, das Folgende vereinbart:

Artikel 1

- (1) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sollen, soweit nicht im Artikel V des Vertrags vom 6. November 1923 Abweichendes vereinbart ist, nur in dem Staat zu den direkten Steuern herangezogen werden, in dem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren.
- (2) Die Ausübung einer persönlichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 liegt in dem Staat nicht vor, in dem sich ein Arbeitnehmer, der seinen Arbeitslohn ausschließlich von dem in dem anderen Gebiet wohnhaften Arbeitgeber erhält, nur vorübergehend seines Dienstes wegen aufhält.

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auf Einkünfte Anwendung, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1942 bezogen werden.

Artikel 3

- (1) Dieses Zusatzabkommen, das in deutscher und ungarischer Urschrift gefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Das Zusatzabkommen tritt mit dem Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange wie der Vertrag vom 6. November 1923 in Geltung bleiben.
- (2) Beide Texte des Zusatzabkommens sind authentisch. Das ratifizierte Zusatzabkommen wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

4. Nachtrag

Das Zweite Zusatzabkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Das Deutsche Reich und Ungarn haben vereinbart, daß sie die Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens ab dem 1. Januar 1943 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzabkommens durchführen werden. Es ist ab dem 1. Januar 1943 nach dem Zweiten Zusatzabkommen zu verfahren, und zwar erstmalig hinsichtlich des Arbeitslohns, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1942 endet. Der Wohnsitz ist für die Steuerpflicht ungarischer Arbeitnehmer im Deutschen Reich dann nicht mehr entscheidend. Steuerbefreiungsbescheinigungen im Sinn des § 30 Absatz 5 LStDB. fallen ab dem 1. Januar 1943 bei ungarischen Arbeitnehmern weg.

Bei Bezügen aus öffentlichen Kassen bleibt es Artikel 1 Absatz 1 des Zweiten Zusatzabkommens gemäß bei der Steuerpflicht im Schuldnerstaat.

Ich habe in meinem Erlaß vom 31. Juli 1942 — S. 1301 A — 373 III d (Reichssteuerbl. S. 809) das Verfahren bei der steuerlichen Behandlung von Künstlern geregelt, die im Deutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Verhältnis zu Ungarn gelten die Anordnungen im Absatz 1 Ziffer 3' des Erlasses. Ab dem 1. Januar 1943 ist im Verhältnis zu Ungarn nach Absatz 1 Ziffer 1 des Erlasses zu verfahren.

Deutsch-ungarischer Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung aus dem Gebiet der direkten Steuern; Vereinbarung vom 5. August 1942

RdF.-Erlaß vom 30. Oktober 1942 (S. 1301 B. Ug. — 214 III d)

Auszug aus dem Reichssteuerblatt Nr. 94 vom 6. November 1943 S. 1009

Artikel XIV des deutsch-ungarischen Vertrags vom 6. November 1923 zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern (Reichsgesetzblatt 1925 II S. 642) gemäß wurde am 5. April 1942 zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Königlich Ungarischen Finanzminister mit sofortiger Wirkung das Folgende vereinbart:

1. Unter den Begriff der *Betriebsstätte* im Sinn des Artikels II des Vertrags fallen nicht:

- a) Kommissionslager,
- b) Lager, die ein Unternehmen bei einem Vermittlungsagenten im Gebiet des anderen Teils für gelegentliche eilige Lieferungen unterhält.

2. Bis auf weiteres und vorbehaltlich jederzeitigen, aber nicht für die Vergangenheit wirksamen Widerrufs behandelt jeder Teil in seinem Gebiet rechtlich selbständige Unternehmen, die von Unternehmen im Gebiet des anderen Teil sabhängig sind, nicht als Betriebsstätten des Unternehmens im anderen Gebiet.

3. Deutsche Unternehmen, die der ungarischen Gesellschaftsvermögenssteuer unterliegen, sind nach ungarischem Steuerrecht verpflichtet, für die Feststellung des auf Ungarn entfallenden Teils des Eigenkapitals Angaben über ihr gesamtes Eigenkapital und über ihren gesamten Umsatz zu machen. Unternehmen, die diese Angaben vermeiden wollen, sind berechtigt, bei der ungarischen Steuerbehörde innerhalb der Frist zur Abgabe der Steuererklärung zu beantragen, daß der auf Ungarn entfallende Teil des Eigenkapitals im Weg der Rechtshilfe durch die deutsche Steuerbehörde festgestellt wird. In noch nicht rechtskräftig erledigten Fällen kann der Antrag nachträglich gestellt werden. Die ungarischen Steuerbehörden werden solchen Anträgen entsprechen und von Straffestsetzungen für unterlassene oder verspätete Angaben absehen.

Zigeuner

Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 24. Dezember 1942 (RGBl. I S. 740)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41):

§ 1

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

- (1) Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II.
- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind bei Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

§ 2

Vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß werden für Zigeuner mit Wirkung ab 1. April 1943 nicht mehr gewährt.

§ 3

Begriff des Zigeuners

Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil, wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögenssteuerliche
Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 24. Dezember 1942 (RGL. I S. 740)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVA Ost) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 41):

§ 1

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

(1) Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

§ 2

Vermögenssteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß werden für Zigeuner mit Wirkung ab 1. April 1943 nicht mehr gewährt.

§ 3

Begriff des Zigeuners

Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischen Blutsanteil,

wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Erlaß des RdF. über lohnsteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Vom 29. Dezember 1942 (S 2230 — 173 III)

RStBl. Nr. 1 vom 5. Januar 1943

1. Einreihung in die Steuergruppen I und II

(1) Zigeuner werden auf Grund der oben abgedruckten Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögenssteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner vom 24. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 740)

5. Nachtrag

1. in die Steuergruppe I eingereiht, wenn sie unverheiratet (ledig, verwitwet, geschieden) sind,

2. in die Steuergruppe II in allen anderen Fällen eingereiht.

Diese Vorschrift ist § 1 Absatz 2 der bezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1942 gemäß bei Zigeunern, die Arbeitnehmer sind, erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird.

(2) Maßgebend für die Anwendung der Steuergruppe bei der Einbehaltung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber sind auch bei Zigeunern die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte. Hinweis auf § 34 Absatz 1 LStDB. Die Vorschriften im § 34 Absätze 2 und 3 LStDB. über die Anwendung einer anderen als der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuergruppe, wenn ein bestimmte Altersgrenze überschritten ist, finden auf Zigeuner keine Anwendung.

(3) Für die Bescheinigung der Steuergruppe (Absatz 1) auf der Lohnsteuerkarte sind für das Kalenderjahr 1943 meinem Erlaß vom 8. Dezember 1942 S. 2230—162 III gemäß (Reichssteuerblatt 1942 S. 1097) die Verhältnisse am 1. Januar 1943 maßgebend. Sind bei Zigeunern die Voraussetzungen für die Bescheinigung der Steuergruppe II erst nach dem 1. Januar 1943 eingetreten, so ist die Lohnsteuerkarte in entsprechender Anwendung der Vorschriften im § 18 LStDB. auf Antrag durch die Gemeindebehörde zu ergänzen. Wegen der Ergänzung der für das Kalenderjahr 1943 maßgebenden Lohnsteuerkarte Hinweis auf den folgenden Abschnitt 3.

2. Zigeuner

Es gelten für den Begriff „Zigeuner“ die Vorschriften im § 3 der bezeichneten Verordnung vom 24. Dezember 1942 und die Anordnungen in meinem Erlaß vom 20. April 1942 S. 2921 — 320 III (Reichssteuerblatt 1942 S. 453).

3. Ergänzung der für das Kalenderjahr 1943 maßgebenden Lohnsteuerkarte

(1) Die Lohnsteuerkarten, die für das Kalenderjahr 1942 ausgeschrieben worden sind, gelten in der Regel auch für das Kalenderjahr 1943. Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1943 werden nur in besonderen Fällen neu ausgeschrieben. Hinweis auf meinen im Abschnitt 1 Absatz 3 bezeichneten Erlaß vom 8. Dezember 1942.

(2) Die Vorschriften über die Einreihung der Zigeuner in die Steuergruppen I und II (Abschnitt 1) konnten bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 und 1943 bisher noch nicht beachtet werden. Ein Zigeuner, auf dessen Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 deshalb eine andere

als die nach Abschnitt 1 dieses Erlasses in Betracht kommende Steuergruppe eingetragen ist, ist ohne besondere Aufforderung verpflichtet, seine Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 bei der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes spätestens am 15. Januar 1943 ergänzen zu lassen. Die Gemeindebehörde hat dabei zu bescheinigen, daß die Ergänzung vom 1. Januar 1943 ab bis 31. Dezember 1943 gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.

(3) Kommt ein Zigeuner der ihm auferlegten Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte 1942 oder 1943 ergänzen zu lassen (Absatz 2), nicht nach, so ist die Ergänzung von Amts wegen vorzunehmen.

(4) Ich bitte die Oberfinanzpräsidenten, die Zigeuner in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, auf ihre Verpflichtung hinzuweisen.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Juden, Polen und Zigeuner

Erlaß des GBA. v. 23 Juli 1943

(Abgedruckt S. B VII b 54b)

Norwegen

Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zu Norwegen

Vom 20. Oktober 1943. (RGBl. 1943 II S. 411)

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung und des Artikels 11 Absatz 1 des Erlasses des Führers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (RGBl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit das folgende verordnet:

§ 1

§ 2

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Norwegen haben, ohne im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren einen Wohnsitz zu haben, werden zu den direkten Steuern nur herangezogen

- a)
- b)
- c)
- d) mit ihren Einkünften aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe, soweit die Ausübung der Berufstätigkeit im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren von einem festen Mittelpunkt aus stattfindet und mit dem der Tätigkeit von diesem Mittelpunkt aus gewidmetem Vermögen;
- e) mit den Vergütungen für ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder, wenn sich der Ort der Leitung des die Vergütungen gewährenden Unternehmens im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren befindet;
- f) mit ihren aus deutschen öffentlichen Kassen einschließlich der öffentlichen Kassen des Protektorats Böhmen und Mähren zahlbaren, regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge, Löhne und dergleichen);
- g) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist, soweit es sich nicht handelt

1. um Personen, die auf Verkehrsmitteln im zwischenstaatlichen Verkehr beschäftigt sind,
2. um Personen, die sich nur vorübergehend ihres Dienstes wegen im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhalten und ihre Bezüge ausschließlich von ihren in Norwegen wohnenden Arbeitgebern erhalten.

§ 3

(1) Steuerpflichtige im Sinn dieser Verordnung sind natürliche Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren oder die norwegische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Diese Verordnung findet auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung. An Stelle des Wohnsitzes ist der Ort der Leitung maßgebend.

§ 4

(1) Einen Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren und in Norwegen, so wird er, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren besitzt, nach den Vorschriften des § 2 behandelt.

(3) den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn dieser Verordnung hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend weilt.

§ 5

(1) Betriebsstätte im Sinn dieser Verordnung ist eine ständige Geschäftseinrichtung eines Unternehmens, in der die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Als Betriebsstätten gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen und Filialen, Fabrikations- und Werkstätten, Verkaufs- und Einkaufsstellen, Lager und andere Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, und ständige Vertretungen.

(2) Als Betriebsstätten gelten nicht:

1. das Unterhalten von Geschäftsbeziehungen lediglich durch einen völlig unabhängigen Vertreter;
2. das Unterhalten eines Vertreters (Agenten), der zwar ständig für ein Unternehmen tätig ist, aber nur Geschäfte vermittelt, ohne zum Abschluß von Geschäften für das Unternehmen bevollmächtigt zu sein. Dies gilt auch dann, wenn bei den Vermittlungsagenten ein Lager des Unternehmens für gelegentliche eilige Lieferungen unterhalten wird;
3. Kommissionslager;
4. Bauausführungen, auch wenn ihre Dauer 12 Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 6

Als direkte Steuern im Sinne dieser Verordnung gelten:
im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die Körperschaftssteuer,
die Vermögenssteuer,
die Aufbringungsumlage,
die Abgabe der Aufsichtsratsmitglieder,
die Grundsteuer,
die Gewerbesteuer;

im Protektorat Böhmen und Mähren

die Einkommensteuer,
die allgemeine Erwerbssteuer,
die besondere Erwerbssteuer,
die Körperschaftssteuer,
die Erwerbssteuer von Körperschaften,
die Vermögenssteuer,
die Grundsteuer,
die Gebäudesteuern,
die Rentensteuer,
die Tantiemensteuer,
die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen,
der Wehrbeitrag,
der Kriegsbeitrag,
die Dividenden und die Zinsen von gewissen festverzinslichen Wertpapieren treffende außerordentliche Steuer,
die besondere Steuer aus Zinsen und Spareinlagen.

§ 7

Während der Dauer der Besetzung Norwegens kann der Reichsminister der Finanzen die Besteuerung im Einzelfall oder für einzelne Gruppen von Fällen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln, soweit es sich um Steuern des Protektorats Böhmen und Mähren handelt, im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren.

§ 8

Diese Verordnung ist auf die Steuern anzuwenden, die für die Zeit vom 1. Januar 1942 an erhoben werden, und auf die zurückliegenden Steuerfälle, die noch nicht rechtskräftig erledigt sind.